

**KARLSUNIVERSITÄT IN PRAG**  
**SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Lehrstuhl für deutsche und österreichische Studien

**Lenka Šindelářová**

**50 Jahre Zentrale Stelle  
und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen  
in der Bundesrepublik**

*Diplomarbeit*

Prag 2008

Autor práce: **Bc. Lenka Šindelářová**

Vedoucí práce: **PD Dr. Volker Zimmermann**

Oponent práce: **PhDr. Miroslav Kunštát, Ph. D.**

Datum obhajoby: **červen 2008**

Hodnocení:

## **Bibliografický záznam**

ŠINDELÁŘOVÁ, Lenka. *50 Jahre Zentrale Stelle und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik*. Praha: Univerzita Karlova, Fakulta sociálních věd, Katedra německých a rakouských studií, 2008. 80 s. Vedoucí diplomové práce PD Dr. Volker Zimmermann.

## **Anotace**

Diplomová práce „50 let Zentrale Stelle a trestní stíhání nacistických zločinů ve Spolkové republice Německo“ se věnuje instituci založené v roce 1958 v Ludwigsburgu, jejímž cílem bylo a je systematické odhalování nacistických zločinů, spáchaných zejména ve východní Evropě, a následná příprava a koordinace jejich trestního stíhání. Téměř všechny soudní procesy s nacistickými zločinci od tohoto data jsou se zmíněnou institucí úzce provázány a opírají se o vyšetřovací činnost jejích pracovníků. Za 50 let existence se Zentrale Stelle navíc podařilo shromáždit jedinečnou sbírku dokumentů a autentického materiálu a přispět tak významnou měrou k historickému bádání na poli výzkumu o nacistických pachatelích a jejich zločinech. Předkládaná práce zkoumá nejdříve instituci jako takovou, její fungování, způsob práce a problémy, s nimiž byla konfrontována. Následně se snaží podat jakousi bilanci oněch 50ti let a shrnuje výsledky Zentrale Stelle v kontextu celkového stíhání nacistických zločinců (západo)německými soudy. Nemalá pozornost byla rovněž věnována současné situaci v Ludwigsburgu resp. zde vytvořené sbírce, k jejímuž zpracování byly v budově instituce zřízeny jednak pobočka Bundesarchivu a dále výzkumné pracoviště Stuttgartské univerzity.

## **Annotation**

The thesis „50 Years of Zentrale Stelle and Criminal Prosecution of Nazi Crimes in Federal Republic of Germany” describes an institution formed in 1958 in Ludwigsburg. The purpose of this institution is to conduct comprehensive research on Nazi crimes, committed especially in Eastern Europe, as well as the subsequent preparation and coordination of criminal prosecution. Since 1958, almost all court trials of Nazi criminals have been closely linked to this organization and are backed by investigations and research of its members. During its 50 years of existence, the Zentrale Stelle has managed to assemble a unique archive of documents and authentic materials, thus contributing significantly to the historical research on Nazi criminals and their crimes. The submitted work describes first the organization itself, its activities and the issues it faces. Further on, it presents an overview of the Zentrale Stelle’s results in respect to the overall persecution of Nazi criminals by (West) German courts. Significant attention is also devoted to the present situation in Ludwigsburg and the local collection. An office of Bundesarchiv and a research office of Stuttgart University were established in the Zentrale Stelle to elaborate the documents and materials of the archive.

## **Klíčová slova**

Zentrale Stelle, nacistické zločiny, trestní stíhání, soudní procesy, vyšetřovací spisy, nacistická minulost

## **Keywords**

Zentrale Stelle, Nazi crimes, criminal prosecution, court trials, inquiry files, Nazi past

## **Prohlášení**

Prohlašuji, že jsem předkládanou práci zpracovala samostatně a použila jen uvedené prameny a literaturu. Současně dávám svolení k tomu, aby tato práce byla zpřístupněna v příslušné knihovně UK a prostřednictvím elektronické databáze vysokoškolských kvalifikačních prací v repozitáři Univerzity Karlovy a používána ke studijním účelům v souladu s autorským právem.

V Praze dne 24. dubna 2008

Lenka Šindelářová

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Einleitung .....</b>   | <b>6</b>  |
| <br>  |           |
| <b>1. Die Vorgeschichte: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis 1958 .....</b>           | <b>12</b> |
| 1. 1 Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung .....   | 12        |
| 1. 2 Ergebnisse der Strafverfolgung und ihre Grenzen .....                                  | 15        |
| <br>  |           |
| <b>2. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg .....</b>             | <b>18</b> |
| 2. 1 Die Entstehungsgeschichte .....  | 18        |
| 2. 2 Aufgaben und Organisation .....  | 20        |
| 2. 3 Die Arbeitsweise .....   | 25        |
| 2. 4 Ein Fallbeispiel: Das Ermittlungsverfahren Bergel .....                                | 32        |
| <br>  |           |
| <b>3. Die Zentrale Stelle und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen – eine Bilanz .....</b> | <b>37</b> |
| 3. 1 Ergebnisse der Ermittlungsarbeit .....   | 37        |
| 3. 2 „Lücken“ in der Rechtspflege .....   | 41        |
| 3. 3 Die Rolle des Gesetzgebers .....   | 46        |
| 3. 4 Einstellungen und Bewertungen .....  | 50        |
| <br>  |           |
| <b>4. Die Unterlagen der Zentralen Stelle und ihre Verwendung .....</b>                     | <b>56</b> |
| 4. 1 Die Zentrale Stelle heute .....  | 56        |
| 4. 2 Die Forschungsstelle der Universität Stuttgart .....                                   | 61        |
| 4. 3 Die Außenstelle des Bundesarchivs .....  | 64        |
| <br>  |           |
| <b>Schluss .....</b>  | <b>68</b> |
| <br>  |           |
| <b>Tschechisches Resümee .....</b>  | <b>73</b> |
| <br>  |           |
| <b>Abkürzungen .....</b>  | <b>76</b> |
| <br>  |           |
| <b>Quellen und Literatur .....</b>  | <b>77</b> |

## Einleitung

Im Dezember 2008 wird die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (weiter nur die Zentrale Stelle) seit 50 Jahren bestehen. Bis zu ihrer Gründung kann man von einer mangelhaften und sich fast ausschließlich auf die auf deutschem Gebiet begangenen Straftaten beschränkten Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch (west)deutsche Gerichte sprechen, die in den 1950er Jahren ständig zurückging und nahezu zum Erliegen kam. Die Arbeit der neuen Behörde sollte daher hauptsächlich in der systematischen Aufarbeitung der Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik und in der Koordinierung der Verfolgung derselben bestehen, indem sie erreichbares Material auszuwerten, den Tatverdächtigen und seinen Verbleib festzustellen und den ganzen Vorgang alsdann an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung abzugeben hatte. Durch ihre Vorermittlungsarbeit und die folgende Unterstützung veranlasste die Zentrale Stelle die Strafverfolgungsorgane zu weiterer Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und stand im Hintergrund fast aller seit 1958 durchgeführten Prozesse.

Mehr als 60 Jahre nach dem Kriegsende bzw. der Tatzeit gibt es jedoch nur noch eine sehr geringe Anzahl der potenziellen Täter, die ermittelt oder sogar rechtskräftig verurteilt werden könnten. Die Zentrale Stelle wird daher in absehbarer Zeit ihre Arbeit als abgeschlossen ansehen können und ihre Tätigkeit einstellen. Was bleibt, ist die einmalige Sammlung der im Zusammenhang mit ihrer Ermittlungsarbeit erworbenen Unterlagen und Dokumente.

Trotz ihrer Bedeutung wurde bisher keine Monographie über die Zentrale Stelle verfasst.<sup>1</sup> Hinweise auf ihre Arbeit lassen sich allerdings in einer Reihe von Studien und verschiedenen Artikeln finden, insbesondere auch von ihren ehemaligen Leitern.<sup>2</sup> In ihnen werden vornehmlich die Vorgeschichte der Zentralen Stelle und das justizielle und politische Umfeld dargestellt, während das eigentliche Vorgehen der Behörde, nämlich der Ablauf der

---

<sup>1</sup> Im Herbst 2008 soll eine Studie über die Zentrale Stelle von Annette Weinke als 13. Band der Reihe „Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart“ bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in Darmstadt erscheinen.

<sup>2</sup> Vgl. u. a. Dreßen, Willi: „Probleme und Erfahrungen der Ermittler bei der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen“. In: Schwandt, Bernd (Hrsg.): *Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz. Eine Landespolizei stellt sich der Geschichte*. Kiel 2001, S. 225-238. Greve, Michael: *Der justitielle Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*. Frankfurt am Main u. a. 2001. Miquel, Marc von: *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*. Göttingen 2004. Rückerl, Adalbert: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg 1984. Streim, Alfred: „Der Umgang mit der Vergangenheit. Am Beispiel der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg“. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): *Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken*. Ulm 1994, S. 320-333.

Vorermittlungsverfahren im Einzelnen, gar nicht oder nur am Rande behandelt wird. Außerdem wird in den meisten Arbeiten der Schwerpunkt fast ausschließlich auf die ersten Jahre des Bestehens der Zentralen Stelle gelegt.

Die Zahl der herausgegebenen Arbeiten zu den verschiedenen Themen der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen ist demgegenüber relativ groß und nimmt ständig zu. Bereits seit den 1960er Jahren erscheinen Studien, die sich mit den juristischen, politischen und moralischen Problemen, Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen auseinandersetzen. Inzwischen liegen auch Dokumentationen und Berichte über einzelne Prozesse mit NS-Verbrechern bzw. Studien vor, die der historischen Betrachtungsweise der Verbrechen deren strafrechtliche Verfolgung nach 1945 gegenüberstellen.<sup>3</sup>

Einen Überblick über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik bis Anfang der 1980er Jahre gibt das vor mehr als 20 Jahren erschienene Buch des zweiten Leiters der Zentralen Stelle Adalbert Rückerl.<sup>4</sup> In vielen Punkten gilt dieses noch heute als grundlegend, auch wenn das Thema vornehmlich aus der Perspektive eines Strafverfolgers geschildert wird und einige Ansichten – zum Beispiel betreffend die Wehrmachtsverbrechen – heute allgemein als überwunden anzusehen sind. Wesentlich kritischer in der Bewertung der Aufklärung und Verfolgung von NS-Verbrechen sind die neueren Studien, so zum Beispiel von Michael Greve und Marc von Miquel, die sich beide mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den 1960er Jahren beschäftigen und unter anderem auch die Geschichte der Zentralen Stelle thematisieren.<sup>5</sup>

Die frühen Jahre der Bundesrepublik werden wiederum ausführlich insbesondere von Norbert Frei erforscht.<sup>6</sup> Der von ihm eingeführte Begriff „Vergangenheitspolitik“ wird inzwischen von der Forschung und Publizistik für die konkrete politische Praxis des Umgangs mit der NS-Vergangenheit, sowie für die „Bewältigung“ der Vergangenheiten anderer Länder weitgehend genutzt.

---

<sup>3</sup> Eine ausführliche Liste mit mehr als 160 Titeln siehe in Greve, Michael (Hrsg.): Forschungsseite zur bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen. URL: <http://www.michael-greve.de/main.htm> [20. Oktober 2007].

<sup>4</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*.

<sup>5</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*. Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*.

<sup>6</sup> Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1997.

In der vorliegenden Arbeit sollen die Rolle der Zentralen Stelle bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen und ihre Ergebnisse auf der Basis von Quellenmaterial und Sekundärliteratur untersucht werden. Organisationsgeschichtliche Fragestellungen werden hier ebenso erörtert wie Fragen der bundesdeutschen Justizgeschichte. Die Gesellschaftsgeschichte kommt insbesondere beim Thema der öffentlichen Meinung zum Wort. Auch wenn die Meinungsforschung wegen diverser Probleme und Einschränkungen (politische Voreingenommenheit, Art der Fragestellung, Kreis und Zahl der Befragten u. a.) nie die öffentliche Meinung vorbehaltlos wiedergeben kann, können in einer solchen Arbeit ihre Erkenntnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Einen ähnlich vorsichtigen Umgang erforderten des Weiteren auch zum Beispiel die statistischen Angaben im Bereich der Strafverfolgung. So wird unter anderem auf eine bestimmte Ungenauigkeit in den Statistiken des Bundesministeriums der Justiz, die auf den Übersichten der einzelnen Landesjustizverwaltungen beruhen, kurz hingewiesen.

Die grundlegenden Fragen der vorliegenden Arbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen: Wie ist die Zentrale Stelle entstanden, wie wurde sie aufgebaut, wie ist sie bei ihrer Arbeit im Einzelnen vorgegangen, mit welchen Schwierigkeiten sah sie sich konfrontiert und wie sieht die Bilanz ihrer Tätigkeit nach den 50 Jahren ihres Bestehens aus? Wie sind ihre Ergebnisse im Kontext der gesamten Strafverfolgung von NS-Verbrechen einzuordnen und wie ist diese zu bewerten? Wie beeinflussten die Justiz, die Politik und die Öffentlichkeit die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Zeit bzw. wie reagierten sie auf sie? Und was geschieht mit dem während der Ermittlungsarbeit gesammelten Material heute in Ludwigsburg, dem Sitz der Zentralen Stelle?

Um diese Fragen beantworten zu können, war es nötig, der eigentlichen Untersuchung ein Kapitel als Vorgeschichte – die Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis 1958 – voranzustellen, in dem die Gründe für die nicht stattgefundene systematische Aufarbeitung der NS-Verbrechen in diesem Zeitabschnitt kurz erläutert werden sollen. Der Weg zur vollen Justizhoheit der (west)deutschen Gerichte und die ersten Eingriffe des Gesetzgebers in die Strafverfolgung von NS-Verbrechen werden dargestellt, ebenso wie die Haltung der Öffentlichkeit und sachliche Hindernisse in der Justiz. Außerdem soll ein Überblick über die Zahlen der verurteilten Deutschen im In- und Ausland vermittelt werden.



Den Ausgangspunkt bilden in diesem Kapitel einerseits die originalen Fassungen der Gesetze und Verträge (die Kontrollratsgesetze, das Grundgesetz, die Straffreiheitsgesetze u. a.), andererseits die Erkenntnisse aus der Sekundärliteratur, insbesondere aus den Studien von Norbert Frei und Ulrich Brochhagen.<sup>7</sup> Die aktuellen Ergebnisse in Hinsicht auf die Zahl der weltweit verurteilten Deutschen sind wiederum einem Sammelband zu entnehmen, den vor kurzem Norbert Frei herausgegeben hat.<sup>8</sup>

Das zweite Kapitel soll die Behörde und ihre Arbeit vorstellen und gliedert sich in vier Teile. Da die Entstehungsgeschichte, ihr Verlauf und die Hintergründe, bereits in einer Magisterarbeit von Rüdiger Kuhlmann näher analysiert wurden,<sup>9</sup> stützt sich die vorliegende Arbeit in diesem Punkt vorwiegend auf seine Ausführungen. Im folgenden Teil werden die eigentliche Aufgabe, die Zuständigkeit, das Statut und die Organisation der Zentralen Stelle beschrieben. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Personalstand der Behörde gewidmet, wozu eine Tabelle mit dessen Entwicklung erstellt wurde. Im dritten Teil stehen die Arbeitsweise der Zentralen Stelle bei ihren Vorermittlungen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen sowie mit den Staatsanwaltschaften im Mittelpunkt. Hingewiesen wird ebenfalls auf die zumeist problematische Zusammenarbeit mit den Warschauer Vertragsstaaten. Das Kapitel wird mit einem Fallbeispiel für die Arbeit der Zentralen Stelle abgeschlossen, indem ein Ermittlungsverfahren näher analysiert wird, mit dem Ziel, die Arbeit der Behörde in der Praxis zu zeigen und auf die konkreten Schwierigkeiten aufmerksam zu machen.

Das zweite Kapitel stützt sich größtenteils auf die Auswertung der mir in Ludwigsburg zur Verfügung gestellten Primärquellen, insbesondere der internen Unterlagen der Behörde, der so genannten Generalakten. Neben der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung der Zentralen Stelle, sind dies hauptsächlich das Organisationsstatut, die Organisationsverfügung,

---

<sup>7</sup> Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik*. Brochhagen, Ulrich: *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*. Berlin 1994.

<sup>8</sup> Frei, Norbert (Hrsg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006.

<sup>9</sup> Kuhlmann, Rüdiger: *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr gesellschaftliches und justizielles Umfeld*. Magisterarbeit im Fach Geschichte an der Universität Hannover, Hannover 2000. Das Kapitel über die Gründung der Zentralen Stelle hat Herr Kuhlmann später unter einem anderen Namen als Beitrag veröffentlicht: Fleiter, Rüdiger: „Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument? Gründung und Zuständigkeit 1958-1965“. In: *Kritische Justiz* 35 (2002), S. 253-272.

der Geschäftsverteilungsplan und die Tätigkeitsberichte der Behörde.<sup>10</sup> Hilfreich für die Darstellung des Vorgehens der Zentralen Stelle erwiesen sich die Akten, die für die neuen Mitarbeiter der Behörde zu ihrer Einarbeitung bereitgestellt wurden.<sup>11</sup> Auch die Niederschriften über die Tagungen der mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte enthielten zahlreiche grundlegende Hinweise.<sup>12</sup> Das Fallbeispiel wurde wiederum anhand der originalen Ermittlungsakten bearbeitet.<sup>13</sup> Aus der Sekundärliteratur sind hier vor allem die Bücher von Michael Greve und Adalbert Rückerl zu erwähnen.<sup>14</sup>

Im dritten Kapitel wird der Versuch einer Bilanz der 50 Jahre der Zentralen Stelle bzw. der Strafverfolgung von NS-Verbrechen unternommen. Anfangs werden anhand von zwei Tabellen die einzelnen Ergebnisse und ihre kurze Interpretation präsentiert. Um die Ausführungen richtig zu würdigen, erschien es nötig, den juristischen, politischen und gesellschaftlichen Hintergrund kurz zu skizzieren. Im zweiten Teil wird daher die Reaktion der Justiz auf die auf einmal steigende Zahl der Ermittlungen dargestellt, insbesondere die in manchen Fällen zweifelhafte Gehilfenrechtsprechung, die verschiedenen Strafmilderungsgründe und andere prozessuale Probleme. Anschließend werden die Folgen der wichtigsten politischen Entscheidungen für die Arbeit der Zentralen Stelle und ihre Rolle bei diesen beschrieben, wobei im Mittelpunkt die Verjährungsproblematik und die umstrittene Gesetzesänderung von 1968 stehen. Der letzte Teil schildert die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber den Prozessen mit den NS-Verbrechern und der Zentralen Stelle als solcher. Aufgezeigt wird auch, wie die Behörde und die Strafverfolgung im Laufe der Zeit bewertet wurden und werden.

Das dritte Kapitel beruht ebenfalls auf Primärquellen. Die statistischen Angaben über die Ergebnisse der Zentralen Stelle bzw. der Strafverfolgung von NS-Verbrechen wurden hauptsächlich anhand der Generalakten der Zentralen Stelle sowie der Unterlagen des Bundesministeriums der Justiz zusammengestellt.<sup>15</sup> Mehrmals wird wieder aus den

---

<sup>10</sup> ZSt, GA 1 – 3 Tätigkeitsberichte, 2 – 36 Personalstandsnachweisungen sowie Personalstrukturhebungen, 2 – 102 Ausgaben für die Zentrale Stelle, Abrechnungen mit den Bundesländern, 3 – 4 Organisation der Zentralen Stelle – Geschäftsverteilung.

<sup>11</sup> Barch, B 162/20054 Einführung in die Arbeit der Zentralen Stelle.

<sup>12</sup> Barch, B 162/8-13 Niederschriften über die Arbeitstagungen der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befassten Staatsanwälte (1964 bis 1970).

<sup>13</sup> Barch, B 162/1885-1887 Einzeltötungen von Juden im Ghetto bzw. Konzentrationslager Theresienstadt durch Angehörige der Ghetto- bzw. Lagerverwaltung in den Jahren 1942-1944.

<sup>14</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*. Greve, *Der justitielle Umgang*

<sup>15</sup> ZSt, GA 1 – 3, 1 – 13 Statistik: Übersicht über die Verfolgung nationalsoz. Straftaten in der BRD; BMJ, BT-Drs. IV/3124 Bericht des Bundesjustizministers vom 24. Februar 1965 über die Verfolgung

Niederschriften der Tagungen der Staatsanwälte zitiert, hauptsächlich aus den Vorträgen von Adalbert Rückerl, der immer wieder über die einzelnen juristischen Probleme berichtet hatte. Im letzten Teil des Kapitels wurden im Hinblick auf die Haltung der Öffentlichkeit die Umfragen des Instituts für Demoskopie Allensbach durchgegangen<sup>16</sup> und die Erkenntnisse aus einer Reihe von Aufsätzen ergänzt. Aus der Sekundärliteratur enthielten des Weiteren in diesem Kontext vor allem das Buch von Barbara Just-Dahlmann und Helmut Just und die Studien von Michael Greve und Marc von Miquel wichtige Hinweise.<sup>17</sup>

Das vierte Kapitel schildert neben den letzten Aufgaben der Zentralen Stelle vor allem die gegenwärtige Situation in Ludwigsburg. Besondere Aufmerksamkeit gilt der von der Behörde im Laufe der Jahre ausgebauten Sammlung bzw. den Diskussionen über die Erhaltung und Verwendung ihrer umfangreichen Unterlagen. Dargestellt werden weiterhin die Rolle des Fördervereins Zentrale Stelle e. V. und die Errichtung der Außenstelle des Bundesarchivs und der Forschungsstelle der Universität Stuttgart im Gebäude der Zentralen Stelle. Die Dienststellen werden kurz vorgestellt und ihre Aufgaben beschrieben. Zuerst geht es um die wissenschaftliche Nutzung der Unterlagen durch die Forschungsstelle, während anschließend die Aufgaben der Außenstelle, insbesondere die Archivierung der Akten, die Betreuung der Besucher und die politisch-historische Bildungsarbeit (auch in Form einer Dauerausstellung), erläutert werden.

Da es in der Literatur keine genauen Hinweise zur gegenwärtigen Lage der Zentralen Stelle und der Verwendung ihrer Unterlagen gibt, bildet die Grundlage für dieses Kapitel fast ausschließlich mein Besuch in Ludwigsburg – die Durchsicht des mir dort zur Verfügung gestellten Materials<sup>18</sup> und die durchgeführten Interviews, insbesondere mit dem stellvertretenden Leiter der Zentralen Stelle Herrn Dr. Joachim Riedel, dem Leiter der Außenstelle Herrn Dr. Andreas Kunz und dem wissenschaftlichen Leiter der Forschungsstelle Herrn Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann. Ihnen, dem Betreuer meiner Arbeit Herrn PD Dr. Volker Zimmermann und allen anderen, die mich unterstützt haben (insbesondere durch die Beschaffung der Literatur und das Korrekturlesen), sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

---

nationalsozialistischer Straftaten, Jährliche Statistiken über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland (1967-1970, 1993).

<sup>16</sup> Allensbacher Jahrbücher der Demoskopie, Bde. 1 – 8.

<sup>17</sup> Just-Dahlmann, Barbara/Just, Helmut: *Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945*. Frankfurt am Main 1988. Greve, *Der justitielle Umgang*. Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*.

<sup>18</sup> So z. B. verschiedene Statistiken des Bundesarchivs oder einige unveröffentlichte Manuskripte.

# **1. Die Vorgeschichte: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis 1958**

## 1. 1 Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung

Nach der bedingungslosen Kapitulation übernahmen die Alliierten die Macht auf deutschem Gebiet und versuchten mit Hilfe von zahlreichen Richtlinien und Gesetzen ihre schon lange vor dem Kriegsende festgesetzte Ziele, vor allem Entnazifizierung und Demokratisierung des Landes, zu erreichen. Auch die Justiz unterstand vorerst ausschließlich den Besatzungsmächten, da alle deutschen Gerichte zunächst geschlossen und der Gerichtsbarkeit entzogen wurden. Bereits im Juni 1945 wurde jedoch der Wiedereröffnung der ersten deutschen Gerichte zugestimmt und bis Ende Herbst 1945 nahmen auch andere deutsche Strafverfolgungsbehörden ihre Tätigkeit wieder auf.

Die Justiz hatte sich nach den vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetzen zu richten, was hier hauptsächlich die Beachtung der Kontrollratsgesetze Nr. 4 vom 20. Oktober 1945 („Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“) und Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 („Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“) bedeutete.<sup>19</sup> Das erste regelte unter anderem die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, denen die Strafverfolgung der Verbrechen an den Staatsangehörigen alliierter Nationen entzogen wurde, sodass sie nach diesem Gesetz nur für die Ahndung der Straftaten der Deutschen an Deutschen oder Staatenlosen berechtigt waren. Das andere Gesetz ermöglichte den deutschen Gerichten – falls sie dazu von den Besatzungsbehörden für zuständig erklärt wurden<sup>20</sup> – neben der Anwendung des deutschen Strafgesetzbuches auch die in diesem Gesetz explizit genannten Verbrechen zu verfolgen. Wegen der Überzeugung, diese Tatbestände stünden im Widerspruch zu dem in deutschem Recht fest verankerten Rückwirkungsverbot<sup>21</sup>, weigerten sich aber viele Richter dieses Gesetz anzuwenden.

---

<sup>19</sup> Zur Fassung der Gesetze siehe Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats 1945-1948. In: Die Verfassungen in Deutschland (seit 1806). URL: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/index.htm> [20. Oktober 2007].

<sup>20</sup> In der britischen bzw. französischen Besatzungszone wurden die Ermächtigungen generell erteilt, in der amerikanischen gab es Einzelfallentscheidungen.

<sup>21</sup> Die Bundesrepublik hat das Rückwirkungsverbot ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen: Art. 103 Abs. 2 GG: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Deutscher Bundestag. Rechtliche Grundlagen, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006. URL: <http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg.html> [20. Oktober 2007].

Das Kontrollratsgesetz Nr. 4 wurde durch das Gesetz Nr. 13 („Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“) der Alliierten Hohen Kommission aufgehoben, das am 1. Januar 1950 in Kraft trat und zur Folge hatte, dass die westdeutschen Gerichte von nun an auch Verbrechen an den Alliierten ahnden konnten. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde zwar erst 1956 aufgehoben, doch bereits am 31. August 1951 haben die Alliierten auf deutschen Wunsch hin die westdeutschen Gerichte von der Verpflichtung, nach diesem Gesetz Recht zu sprechen, befreit.<sup>22</sup> Die deutsche Justiz war also (offiziell!)<sup>23</sup> erst ab Januar 1950 für die Verbrechen an Alliierten zuständig, konnte zugleich aber ab September 1951 nur noch nach dem deutschen Strafgesetzbuch Recht sprechen (und somit zum Beispiel die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr verfolgen).

Die volle Justizhoheit erreichten die westdeutschen Gerichte im Mai 1955, als der so genannte Überleitungsvertrag zwischen der Bundesrepublik, den USA, Großbritannien und Frankreich in Kraft getreten war.<sup>24</sup> Als sehr hinderlich für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen zeigte sich die Regelung, nach der die Personen, gegen die die Untersuchung von den Strafverfolgungsbehörden der Besatzungsmächte endgültig abgeschlossen war, nicht mehr vor ein westdeutsches Gericht gestellt werden konnten. Die Alliierten wollten die Wiederaufnahme der Verfahren durch westdeutsche Gerichte vermeiden, um Strafminderungen zu verhindern. Die Konsequenz dieser Bestimmung war allerdings, dass viele Täter, die in den ersten Jahren aus Mangel an Beweisen nicht abgeurteilt werden konnten, in Abwesenheit verurteilt wurden oder von den Alliierten verurteilt und dann in den 1950er Jahren freigelassen wurden, nicht mehr verfolgt werden konnten. Erst das 1971 zwischen der Bundesrepublik und Frankreich abgeschlossene „Abkommen über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen“ ermöglichte die Verfolgung der relativ großen Zahl der in Frankreich in Abwesenheit verurteilten Deutschen.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Bundesminister der Justiz (Hrsg.): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*. Katalog zur Ausstellung. Köln 1989, S. 398.

<sup>23</sup> Nach der Sammlung der deutschen Strafurteile wegen NS-Tötungsverbrechen gab es bis Ende 1949 insgesamt 27 Verfahren wegen Verbrechen an Alliierten. Dies entspricht 14, 2 % aller bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verfahren wegen Tötungsverbrechen. Siehe Institut für Strafrecht der Universität von Amsterdam, Rüter, C. F./Mildt, D. W. de (Hrsg.): *Justiz und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen*. URL: <http://www1.jur.uva.nl/junsv/inhaltsverzeichnis.htm> [20. Oktober 2007].

<sup>24</sup> Der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ wurde am 26. Mai 1952 abgeschlossen und trat mit Beendigung des Besatzungsstatus in der Bundesrepublik am 5. Mai 1955 im Rahmen des Deutschlandsvertrags in Kraft.

<sup>25</sup> In der Bundesrepublik wurde dieses Abkommen jedoch erst am 9. April 1975 ratifiziert. Eine Rolle mag dabei der FDP-Abgeordnete Ernst Achenbach gespielt haben, der in der NS-Zeit an der deutschen Botschaft in Paris gewesen war und nun den Außenpolitischen Ausschuss leitete. Dreßen, „Probleme und Erfahrungen“, S. 236.

Einen großen Einfluss auf die Verfolgung der NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik hatten die Politiker und deren Eingriffe in die Gesetzgebung. Eines der ersten Gesetze, das der Deutsche Bundestag beschloss, war das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949, das die Amnestie für solche Vergehen brachte, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden konnten und in den „verwirrten Zeitverhältnissen“ des Zusammenbruchs begangen worden waren. Auch wenn es in den meisten Fällen um Schwarzmarkt-Delikte ging, befanden sich unter den Amnestierten auch zahlreiche NS-Täter,<sup>26</sup> da auch Körperverletzung mit Todesfolge bzw. Totschlag (Mindeststrafe: drei bzw. sechs Monate) amnestiert wurden. Das daran anknüpfende Straffreiheitsgesetz von 1954 bezog sich auf solche Straftaten, „die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls, begangen worden sind“ und die mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden konnten. Auch wenn der Anteil begünstigter NS-Täter diesmal vergleichsweise gering war, führte dieses Gesetz nach Norbert Frei zu einer politischen und gesellschaftlichen Delegitimation der Strafverfolgungsbemühungen.<sup>27</sup>

Weitreichende Folgen hatte auch das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“, das im April 1951 vom Bundestag angenommen wurde und eine gesetzliche Regelung für Angehörige des öffentlichen Dienstes darstellte.<sup>28</sup> Viele nach der Entnazifizierung entlassene Beamte konnten nun auf ihre alten Posten zurückkehren – die personellen Kontinuitäten wurden auch gerade durch dieses Gesetz ermöglicht. Im Auswärtigen Amt sah es 1953 zum Beispiel so aus, dass 40 % der Stellen mit den „131ern“ besetzt waren.<sup>29</sup> Und um bei der Justiz zu bleiben: 1956 hatten beim Bundesgerichtshof 80 % der dort tätigen Richter bereits im Justiz- und Staatsdienst des Nationalsozialismus gearbeitet.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Norbert Frei spricht von Zehntausenden unter den ca. 800 000 amnestierten Personen und sieht darin die erste Bestätigung jener „Schlussstrich-Mentalität“ auf bundesstaatlicher Ebene. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 52-53. Ausführlich zu den Straffreiheitsgesetzen von 1949 und 1954 siehe ebenda, S. 29-53 und 100-131.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 128.

<sup>28</sup> Es betraf frühere Bedienstete Preußens und des Reiches, deren Dienststellen aufgelöst worden waren, frühere Berufssoldaten und zivile Angehörige der Wehrmachtsverwaltung, vertriebene oder geflohene Beamte aus den Ostgebieten und öffentlich Bedienstete, die ihre Stellung durch die Entnazifizierung verloren hatten.

<sup>29</sup> Ministerialbereich der Bundesverwaltung: 30 %, Innenministerium: 42 %, Bundesministerium für Vertriebene: 75 %. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 85.

<sup>30</sup> Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 20, Anm. 54.

## 1. 2 Ergebnisse der Strafverfolgung und ihre Grenzen

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen erfolgte erstens durch die Alliierten in den westlichen Besatzungszonen, zweitens vor den Gerichten außerhalb dieser Gebiete und drittens durch die (west)deutsche Justiz. Nach den neuesten Forschungserkenntnissen wurden wegen Kriegs- und NS-Verbrechen insgesamt mindestens 96 798 Deutsche und Österreicher rechtskräftig verurteilt.<sup>31</sup> Auch wenn die exakten Zahlen für die einzelnen Bereiche nicht genau festzustellen sind, soll hier der Versuch eines kurzen Überblicks unternommen werden.

Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher war der einzige Prozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof; die folgenden Prozesse fanden in der Regie der einzelnen Besatzungszonen statt. Während vor den amerikanischen Militärgerichten 1 517 Deutsche verurteilt wurden, kam es in der britischen Zone zu 737 und in der französischen Zone zu 2 107 Verurteilungen.<sup>32</sup> Insgesamt wurden 668 Todesstrafen verhängt, von denen 486 vollstreckt wurden.<sup>33</sup>

Das Problem der in diesen Prozessen Verurteilten und in den deutschen Gefängnissen in Landsberg, Werl und Wittlich einsitzenden „Kriegsverbrecher“ führte in den folgenden Jahren zu heftigen Debatten in der Bundesrepublik bzw. mit den Alliierten.<sup>34</sup> Die politischen Parteien, gesellschaftliche „pressure groups“ sowie ein Großteil der Presse setzten sich für deren Amnestierung ein, indem sie einen massiven Druck auf die Alliierten ausübten. Auch breite Kreise der Bevölkerung solidarisierten sich mit den „zu Unrecht Verurteilten“, was sie in mehreren Demonstrationen zum Ausdruck brachten. In den 1950er Jahren wurden tatsächlich viele Strafen deutlich herabgesetzt. Bis Sommer 1957 wurden dann alle NS-Verbrecher in der britischen und französischen Zone entlassen, und im Mai 1958 war auch das „amerikanische“ Gefängnis leer. Auf freien Fuß kamen so zum Beispiel auch die ursprünglich zum Tode verurteilten Leiter von Einsatzkommandos, der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Biberstein, Martin Sandberger und Adolf Ott.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Frei, *Transnationale Vergangenheitspolitik*, S. 31-32. Diese Zahl sagt jedoch nichts über das Strafmaß.

<sup>32</sup> Die Zahlen nach Brochhagen, Ulrich: *Nach Nürnberg*, S. 24.

<sup>33</sup> Vogel, Rolf (Hrsg.): *Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen*. Frankfurt am Main – Berlin 1969, S. 10.

<sup>34</sup> Ausführlich zur „Kriegsverbrecherfrage“ siehe Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 133-306 und Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 17-150.

<sup>35</sup> Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*, S. 148.

Außerhalb der westlichen Besatzungszonen ergab die Strafverfolgung von NS-Verbrechen erheblich höhere Zahlen. Die genauen Angaben stehen in vielen Fällen nicht zur Verfügung, vor allem für die durch sowjetische Gerichte Verurteilten, wo die Mindestzahl auf fast 26 000 geschätzt wird. Auch in der SBZ/DDR wurden über 12 000 Deutsche verurteilt, in der Tschechoslowakei ca. 20 000, in Polen ca. 5 000 und weitere im übrigen Ausland.<sup>36</sup> Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, wurde der Großteil der Beschuldigten in den ersten Nachkriegsjahren verurteilt. In manchen Fällen wurden sie aus den westlichen Besatzungszonen ans Ausland ausgeliefert, wo ihnen am Ort ihres Verbrechens der Prozess gemacht wurde – nach Polen kamen so zum Beispiel 1 817 Beschuldigte.<sup>37</sup> Bereits 1947/48 weigerten sich jedoch die Westalliierten, die Beschuldigten an die osteuropäischen Staaten auszuliefern und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes war dies auch offiziell nicht mehr möglich.<sup>38</sup> Andererseits wurden viele im Ausland verurteilte Deutsche in die Bundesrepublik ausgesiedelt und haben sich damit auf diese Weise den Haftstrafen entzogen.

Die Zahlen zu den in den Westzonen bzw. in der Bundesrepublik von deutschen Gerichten bis 1958 Verurteilten sehen wie folgt aus:<sup>39</sup>

|             |     |             |       |             |     |             |    |              |       |
|-------------|-----|-------------|-------|-------------|-----|-------------|----|--------------|-------|
| <b>1945</b> | 23  | <b>1948</b> | 1 819 | <b>1951</b> | 259 | <b>1954</b> | 44 | <b>1957</b>  | 43    |
| <b>1946</b> | 238 | <b>1949</b> | 1 523 | <b>1952</b> | 191 | <b>1955</b> | 21 | <b>1958</b>  | 22    |
| <b>1947</b> | 816 | <b>1950</b> | 809   | <b>1953</b> | 123 | <b>1956</b> | 23 | <b>Insg.</b> | 5 954 |

Aus der Tabelle lassen sich vor allem zwei beachtenswerte Erkenntnisse ablesen: der größte Teil der Urteile (4 419) erfolgte bis zum 1. Januar 1950, also in dem Zeitraum, wo fast ausschließlich die Verbrechen an Deutschen oder Staatenlosen verfolgt wurden, zum anderen kam in den fünfziger Jahren die Strafverfolgung von NS-Tätern nahezu zum Erliegen.<sup>40</sup>

Charakteristisch für diese Periode der Strafverfolgung war die Tatsache, dass es zu den meisten Prozessen aufgrund privater Hinweise kam und dass es sich in den ersten Jahren überwiegend um minderschwere Delikte handelte. Von einer systematischen Strafverfolgung kann jedenfalls keine Rede sein. Verantwortlich dafür war unter anderem die Zuständigkeit

<sup>36</sup> Zu den Zahlen für die einzelnen Länder siehe Frei, *Transnationale Vergangenheitspolitik*, S. 31-32.

<sup>37</sup> Musiał, Bogdan: „NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten“. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47 (1999), S. 25-56, hier S. 30.

<sup>38</sup> Art. 16 Abs. 2 GG: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.“

<sup>39</sup> Die Zahlen nach Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 329.

<sup>40</sup> Eine Rolle hat hier zweifellos die Verjährung „minderschwerer“ Straftaten im Jahre 1950 bzw. 1955 gespielt. Streim, „Der Umgang mit der Vergangenheit“, S. 321.



der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die sich nach dem Tatort bzw. nach dem Wohnort oder dem Ergreifungsort des Täters richtete. Da gerade die besonders gravierenden Verbrechen vorwiegend außerhalb der Bundesrepublik geschahen und die Täter nicht bekannt waren, fühlte sich keine westdeutsche Staatsanwaltschaft für deren Verfolgung zuständig.

Neben dem Fehlen einer zentralen Einrichtung zur Koordinierung der Strafverfolgung, den anfangs des Kapitels erwähnten Hindernissen, dem Ost-West-Konflikt und anderen Schwierigkeiten, erwies sich ebenfalls die weit verbreitete Unpopularität solcher Verfahren als hemmend. Die Schlusstrich-Mentalität schien bei den Deutschen stärker zu sein als der Wille zur Ahndung der NS-Täter. Die Gründe für eine solche Haltung waren verschieden. Der banalste, zugleich aber wohl der schwerwiegendste, lag in der Situation, in der sich die Deutschen nach dem Kriegsende befanden. Die materielle Not (keine Wohnung, Arbeit, Brot, Wärme) prägte die ersten Nachkriegsjahre. Als hilfreich zeigten sich in dieser Hinsicht auch die schnell geschaffenen Abwehrmechanismen, wie die Selbststilisierung der Deutschen als Opfer, das Abschieben aller Schuld auf das Individuum Hitler, die Deutung der NS-Zeit als eine Art Naturkatastrophe und die Aufrechnung der Verbrechen mit denen der Alliierten.<sup>41</sup>

Auch die Entnazifizierung, von der insgesamt über 3, 6 Millionen Deutsche erfasst wurden, stieß auf Unbehagen und nicht nur bei den betroffenen Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung. In einer Meinungsumfrage im Jahre 1948 gaben 70 % der Deutschen an, die Entnazifizierung sei falsch durchgeführt worden, während nur 4 % meinten, dass sie notwendig gewesen sei und ihren Zweck erreicht habe.<sup>42</sup> Diese Ablehnung weitete sich dann auch auf die Strafverfolgung aus.

Zuletzt sei noch die mangelnde Unterscheidung der Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „NS-Verbrechen“ erwähnt. Da in der öffentlichen Meinung die „Kriegsverbrechen“ einen geringeren kriminellen Stellenwert als andere Verbrechen besaßen, führte die synonyme Verwendung dieser Begriffe (bereits in den alliierten Prozessen) zu einer gewissen Entkriminalisierung aller NS-Verbrechen. Dass es sich bei den Straftaten, zu denen es zwischen 1933 und 1939 kam oder die aus „rassischen“, politischen oder ideologischen Gründen erfolgten, um keine „Kriegsverbrechen“ handelte, muss nicht weiter erklärt werden.

---

<sup>41</sup> Dubiel, Helmut: *Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages*. München 1999, S. 16.

<sup>42</sup> Allensbacher Jahrbücher der Demoskopie, Bd. 1, S. 142.

## 2. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

### 2.1 Die Entstehungsgeschichte

Als ein wichtiger Impuls zur Gründung einer zentralen Stelle zur Koordinierung der Strafverfolgung und damit der systematischen Aufklärung von NS-Verbrechen wird der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess von 1957/58 angesehen, der neue Erkenntnisse über die nicht untersuchten und nicht geahndeten Massenverbrechen im Osten ans Licht brachte. Er richtete sich gegen Gestapo-, SD- und Polizeiangehörige, die im Baltikum an Massenerschießungen beteiligt waren, wobei im Mittelpunkt der Polizeichef von Memel, Bernhard Fischer-Schweder, stand.<sup>43</sup> Einen wesentlichen Wandel in der Strafverfolgung bedeutete die Aufarbeitungsmethode, da diesmal ein zusammenhängender Komplex (die Verbrechen des Einsatzkommandos Tilsit) bearbeitet worden war und nicht wie früher zufällig aufgedeckte Einzelverbrechen.

Ungewohnt war des Weiteren das Interesse der Presse, auch wenn kritische Berichte eher eine Ausnahme waren.<sup>44</sup> Solche verfasste aber zum Beispiel Ernst Müller-Meinigen, Redakteur der Süddeutschen Zeitung und lange Jahre einer der schärfsten Kritiker der deutschen Justiz, der den Prozess als ein „Zufallsprodukt einer Zufallsjustiz“ bezeichnete und den Vorwurf erhob, die Rechtspflege habe bisher versagt und es sei „überhaupt noch nichts Systematisches gegen die Verbrechen aus jener Zeit unternommen“ worden.<sup>45</sup> Nicht die Einsichten aus dem Prozess als solche, sondern eher die Angst vor dem politischen Skandal der Nichtahndung schwerster Verbrechen, die durch das Verfahren öffentlich geworden waren, wurde zum Auslöser weiterer Maßnahmen. Es ist kein Zufall, dass die ersten Anstöße zur Einrichtung einer zentralen Stelle gerade aus Baden-Württemberg bzw. aus Bayern, wo man sich ebenfalls mit einem unangenehmen Vorfall hatte beschäftigen müssen,<sup>46</sup> kamen.

---

<sup>43</sup> Ausführlich über den Einsatzgruppen-Prozess berichtet z. B. Miquel, *Ahnden oder Amnestieren?*, S. 150 ff.

<sup>44</sup> Eine gründliche Presseanalyse in: Fröhlich, Claudia: „Die Gründung der ‚Zentralen Stelle‘ in Ludwigsburg – Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit?“. In: Pauli, Gerhard (Hrsg.): *Justiz und Nationalsozialismus: Kontinuität und Diskontinuität. Fachtagung in der Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen, am 19. und 20. November 2001*. Berlin 2003, S. 213-249.

<sup>45</sup> Süddeutsche Zeitung vom 30./31. August 1958; zitiert nach Fröhlich, „Die Gründung der ‚Zentralen Stelle‘“, S. 230.

<sup>46</sup> Die Flucht des ehemaligen KZ-Arzt Hans Eisele vor der Verhaftung nach Ägypten; ermöglicht auch durch die Verzögerungen der Münchner Polizei. Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 26.

Ende Juli 1958 brachte das Bayerische Staatsministerium der Justiz den Vorschlag ein, sich zwecks strafrechtlicher Auswertung um eine Freigabe der Akten der alliierten Militärgerichte zu bemühen.<sup>47</sup> Der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann ging noch weiter, indem er für die bevorstehende 27. Justizministerkonferenz im Oktober 1958 in Bad Harzburg forderte, über eine Koordinierung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen allgemein und unabhängig von der Herausgabe der alliierten Akten zu verhandeln. Unterstützt wurde er vom Stuttgarter Generalstaatsanwalt Erich Nellmann, der sich Anfang September in der Stuttgarter Zeitung öffentlich für die Einrichtung einer zentralen Ermittlungsstelle ausgesprochen hat, da die Verfolgung bisher „planlos, zufällig und ohne System“ betrieben worden sei.

Auf der erwähnten Konferenz wurde die Gründung einer zentralen Stelle kontrovers diskutiert. Als unbeugsame Gegner einer solchen Idee zeigten sich vor allem die Justizminister Bernhard Leverenz (Schleswig-Holstein) und Hubert Ney (Saarland). Während der erste die Meinung vertrat, wenn man jetzt „alles verfolge, was in der Vergangenheit geschehen sei, so bescheinige man sich selbst, bisher nicht genügend getan zu haben“, hielt der andere eine zentrale Stelle für überflüssig, zumal man dem Volk endlich „die verdiente Ruhe gönnen“ und es nicht immer wieder durch neue Prozesse aufwiegeln solle.<sup>48</sup> Die anderen Teilnehmer teilten jedoch diese Ansichten nicht. So konnte die Gründung einer zentralen Stelle beschlossen werden, wobei es sich um eine Vorermittlungsstelle zur Auswertung von Material und zur Koordinierung der Strafverfolgung handeln sollte, die insbesondere für Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik zuständig wäre.

Dass jedoch nicht nur der Wille, die Täter zur Rechenschaft ziehen zu wollen, zur Gründung der Zentralen Stelle führte, ist unbestritten. Nicht ohne Einfluss blieben zum Beispiel die DDR-Kampagnen der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, die mit wachsender Intensität darauf zielten, das politische System der Bundesrepublik und deren Eliten pauschal in die Kontinuität des Nationalsozialismus zu stellen, indem sie die personellen Kontinuitäten (insbesondere auch in der Justiz) publik machten und anprangerten.<sup>49</sup> Auch wenn dies von der westdeutschen Seite in der Regel als reine Propaganda betrachtet und verharmlost wurde, war

---

<sup>47</sup> Die folgenden Darlegungen stützen sich auf Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 28 ff.

<sup>48</sup> Niederschrift über die 27. Sitzung der Konferenz der Justizminister vom 1. – 4. 10. 1958 in Bad Harzburg. NdsMJ, Bl. 36-51; zitiert nach Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 31-32.

<sup>49</sup> Diese Meinung wird z. B. von Ulrich Brochhagen, Norbert Frei, Claudia Fröhlich oder Michael Greve vertreten.

man trotzdem gezwungen – und sei es nur wegen des möglichen Ansehensverlusts im Ausland – sich mit diesem Problem zu beschäftigen.

Ohne Zweifel ist jedenfalls, dass die Gründung der Zentralen Stelle einen verstärkten Verfolgungswillen, vor allem gegenüber dem Ausland, demonstrieren sollte. Auch im Hinblick auf die drohende Verjährung der schwersten NS-Verbrechen sah man in der Einrichtung einer solchen Behörde die Rechtfertigung für eine umfassende Strafverfolgung, sodass die Verlängerung der regulären Fristen nicht nötig erscheinen würde. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „gewissen Alibicharakter“<sup>50</sup> der Zentralen Stelle, von ihrer „außenpolitischen Verwertbarkeit“<sup>51</sup>. Präzis drückt es Michael Greve aus:

Auch wenn der Entschluß zur Gründung einer zentralen Stelle im offiziellen Sprachgebrauch als rechtliche und moralische Notwendigkeit deklariert wurde, war für die Entscheidung der Justizminister das politische Kalkül ausschlaggebend gewesen, späteren Vorwürfen einer unzureichenden Strafverfolgung vorzubeugen. [...] Der Zentralen Stelle kam damit zunächst einmal die Funktion zu, der Öffentlichkeit im In- und Ausland die Bemühungen der Justiz zur Strafverfolgung vor Augen zu führen. Ferner sollte sie durch zügige und gründliche Ermittlungen gewährleisten, eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Totschlag und später vor allem für Mord überflüssig zu machen.<sup>52</sup>

## 2. 2 Aufgaben und Organisation

Nach der Entschließung der Justizministerkonferenz vom Oktober 1958 wurde die „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ abgeschlossen, wonach diese ihre Arbeit am 1. Dezember in Ludwigsburg aufnehmen konnte. Schon aus dem Namen der neu geschaffenen Behörde kann man manches herleiten: Da die Justizhoheit infolge des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik bei den einzelnen Ländern liegt und die Justizminister nicht gewillt waren, ihre Kompetenzen einzuschränken, wurde eine „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen“ anstatt einer Bundesbehörde mit mehr Befugnissen errichtet. Der Ausdruck „zur Aufklärung“ deutete auf die eigentliche Aufgabe der Stelle hin, die demnach in der Erforschung der Verbrechen und nicht in deren Verfolgung bestand. Die Zentrale Stelle war nicht befugt, Exekutivmaßnahmen (z. B. Haftbefehle oder

---

<sup>50</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 396.

<sup>51</sup> Brochhagen, *Nach Nürnberg*, S. 256.

<sup>52</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 52.

Hausdurchsuchungen) zu ergreifen, geschweige denn eine Anklage zu erheben. Ebenfalls wurden die Kriegsverbrechen aus ihrer Zuständigkeit ausgenommen, indem in ihrem Namen nur von den „nationalsozialistischen Verbrechen“ die Rede war. Alle diese Einschränkungen sollten sich später als sehr hinderlich erweisen.

Wofür genau die Zentrale Stelle zuständig war, wurde in der Verwaltungsvereinbarung in Absatz II. wie folgt festgelegt:

Die Tätigkeit der Zentralen Stelle erstreckt sich vorwiegend auf solche Verbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatorts nicht gegeben ist, und zwar auf Verbrechen, die

- a) im Zusammenhang mit den Kriegseignissen gegenüber Zivilpersonen außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen, insbesondere bei der Tätigkeit der sogenannten Einsatzkommandos,
- b) außerhalb des Bundesgebietes in Konzentrationslagern und ähnlichen Lagern begangen worden sind.<sup>53</sup>

Auf der Justizministerkonferenz im Oktober 1959 wurde ausdrücklich betont, dass die Zentrale Stelle nicht für die Verbrechen im Bundesgebiet zuständig ist.<sup>54</sup> Dies sollte sich erst Ende 1964 ändern:

Die Zentrale Stelle führt ab 11. 12. 1964 auch Vorermittlungen wegen solcher Verbrechen, die im Bundesgebiet während der nationalsozialistischen Herrschaft von den Gewalthabern des Dritten Reiches oder in deren Auftrag außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden sind.<sup>55</sup>

Von der Justizministerkonferenz Ende April 1965 wurde dies dann auch bestätigt und die Zuständigkeit noch um die „Komplexe der Obersten Reichsbehörden und der Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen“ ergänzt.<sup>56</sup> Für die eigentlichen Kriegsverbrechen sollte die Zentrale Stelle demgegenüber weiter „grundsätzlich nicht zuständig sein“,<sup>57</sup> ebenso nicht für die Verbrechen des Reichssicherheitshauptamtes und des Volksgerichtshofes, die in die Kompetenz der Berliner Staatsanwaltschaft fielen.

---

<sup>53</sup> Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, in der Fassung vom 27. Januar 1967, Abs. II. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>54</sup> Bis dahin war die Zentrale Stelle also auch für die Verbrechen innerhalb der Bundesrepublik zuständig, worauf das Wort „vorwiegend“ in Absatz II. der Verwaltungsvereinbarung hinweist. Dies wird zuerst 2000 in der Magisterarbeit von Rüdiger Kuhlmann erwähnt. Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 38.

<sup>55</sup> Dies wurde mit dem Abschnitt II. a in die Verwaltungsvereinbarung im Jahre 1965 eingefügt.

<sup>56</sup> Richtlinien der Justizministerkonferenz zur Verwaltungsvereinbarung vom 27. und 28. 4. 1965, Abs. I. 1. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>57</sup> Ebenda, Abs. I. 2. Für „eigentliche Kriegsverbrechen“ hat die Zentrale Stelle bis heute – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – keine Zuständigkeit.

Die eigentliche Aufgabe der Zentralen Stelle wird im dritten Absatz der Verwaltungsvereinbarung definiert:

Die Zentrale Stelle wird das erreichbare Material sammeln, sichten und auswerten. Dabei wird sie insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe herausarbeiten und feststellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können.<sup>58</sup>

Nachdem alle verfügbaren Unterlagen gesammelt und ausgewertet, der Tatkomplex von anderen abgegrenzt und der Verbleib der Täter und die zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt sind, leitet ihr die Zentrale Stelle den Vorgang zu. Falls keine zuständige Staatsanwaltschaft im Bundesgebiet gefunden werden kann, wird das kompetente Gericht nach dem § 13 a StPO durch den Bundesgerichtshof bestimmt.

Eine zusätzliche Aufgabe der Zentralen Stelle bestand in der Koordinierung der Verfolgung relevanter Straftaten, wozu eine Dokumentation mit Erfassung in Karteien und Dateien aufgebaut wurde. Im Organisationsstatut werden die Zentralkartei (Namenskartei, Ortskartei, Einheitenkartei), Dokumentenkartei und die Verfahrenskartei genannt. Die Zentrale Stelle soll „auf Ersuchen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und den mit der Aufklärung von NS-Verbrechen befassten Polizeidienststellen unbeschränkt Auskunft aus ihren Karteien“ erteilen.<sup>59</sup> Sie ist „den Behörden und Gerichten in Bund und Ländern zur Amtshilfe verpflichtet“.<sup>60</sup> Diese wurde gerne und häufig auch von anderen Stellen (Wiedergutmachungskammer, Personalämter u. a.) in Anspruch genommen und erforderte meistens arbeits- und zeitaufwendige Recherchen für die Mitarbeiter der Zentralen Stelle.<sup>61</sup>

Des Weiteren wurde bestimmt, dass die Zentrale Stelle als eigenständige Justizbehörde zu fungieren habe, die den Staatsanwaltschaften als Vorermittlungsbehörde vorgeschaltet ist und damit selbst nicht über Kompetenzen einer Staatsanwaltschaft verfügt. Sie ist dem baden-württembergischen Justizministerium unterstellt, das auch die Fachaufsicht ausübt (die Dienstaufsicht wird demgegenüber weiterhin von dem jeweils abordnenden Land wahrgenommen). Da die Zentrale Stelle eine gemeinschaftliche Einrichtung der Landesjustizverwaltungen ist, muss sie diesen jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über das

---

<sup>58</sup> Verwaltungsvereinbarung, Abs. III. 1. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>59</sup> Organisationsstatut für die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Abs. IV. § 19, 1 [undatiert]. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>60</sup> Ebenda, Abs. II. § 14, 1.

<sup>61</sup> Schüle, Erwin: „Die Zentrale der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg“. In: Juristenzeitung (1962), S. 241-244, hier S. 244.

Justizministerium Baden-Württemberg verteilt wird, vorlegen. Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg verauslagt auch die Aufwendungen für die entstehenden Sach- und Personalkosten<sup>62</sup> und rechnet dann halbjährlich mit den übrigen Ländern ab, indem der Aufwand „nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Länder zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres auf die Landesjustizverwaltungen umgelegt“<sup>63</sup> wird.

In der Verwaltungsvereinbarung werden auch die Personalangelegenheiten genau festgelegt: „Die Landesjustizverwaltungen stellen der Zentralen Stelle zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Zahl von Staatsanwälten, Richtern oder höheren Beamten und – soweit erforderlich – von Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes zur Verfügung.“<sup>64</sup> Die personelle Besetzung erfolgte demnach durch Abordnungen und da nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel ein Beamter gegen seinen Willen nicht länger als ein Jahr außerhalb des Amtsbereichs seines Dienstherrn verwendet werden kann, verließen die meisten Mitarbeiter die Zentrale Stelle nach dieser kurzen Zeitspanne.<sup>65</sup> Die Gründe für diese kurze Verweildauer waren vielfältig: oft sprach man von der Sorge, zu Hause den Anschluss zu verlieren und bei Beförderungen übergangen zu werden, manchen konnte die räumliche Trennung von der Familie schwer fallen und nicht zuletzt war es auch die „Unpopularität“ einer solcher Arbeit, die anfangs auf Unverständnis bei einem Teil der Öffentlichkeit stieß.<sup>66</sup>

Die Folgen dieser Regelung zeigten sich als sehr hinderlich. Nur ein kleiner Teil meldete sich freiwillig zur Mitarbeit bei der Zentralen Stelle, war entsprechend motiviert und qualifiziert. Die meisten hatten sich mit dem Thema, das sie zu bearbeiten hatten, vor ihrer Ankunft in Ludwigsburg überhaupt nicht befasst, sodass eine lange Einarbeitungszeit erforderlich war, in der sich der Mitarbeiter einen Überblick über die bisherige Arbeit der Zentralen Stelle verschaffen musste und neben den geschichtlichen Grundkenntnissen auch die

---

<sup>62</sup> Für den Zeitraum 1. Juli bis 30. November 2006 beliefen sich die Gesamtausgaben der Zentralen Stelle z. B. auf rund 300 000 EUR, während der Jahresetat im Jahre 2000 noch ca. zwei Millionen DM betrug. Vgl. Ausgaben für die Zentrale Stelle. ZSt, GA 2 – 102.

<sup>63</sup> Verwaltungsvereinbarung, Abs. I. 6. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>64</sup> Ebenda, Abs. I. 4.

<sup>65</sup> Nach Marc von Miquel handelte es sich um ca. 70 % der Mitarbeiter; zitiert nach Barch, B 162/61 Zeitzeugenbefragung ehemaliger Mitarbeiter der Zentralen Stelle.

<sup>66</sup> Diese Tendenz zeigte sich allerdings noch Mitte der 1990er Jahre, nämlich bei der Auswertung der Stasi-Unterlagen: Auf die Ausschreibung des Justizministeriums Baden-Württemberg, mit der alle Richter und Staatsanwälte der Landesjustizverwaltungen angesprochen wurden, meldete sich nur ein Kollege. Siehe Streim, Alfred: „Zur Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: Deutsche Richterzeitung (1995), S. 195-198, hier S. 197.

Spezialkenntnisse für sein Sachgebiet zu erarbeiten hatte.<sup>67</sup> Dass es ein „Verlust“ war, wenn er nach einem Jahr die Zentrale Stelle wieder verließ, ist ohne Zweifel. Im Hinblick auf die Leiter der Behörde kam es demgegenüber nur zu wenig Wechsel; bis jetzt gab es insgesamt fünf Leiter, nämlich Erwin Schüle (1958-1966), Adalbert Rückerl (1966-1984), Alfred Streim (1984-1996), Willi Dreßen (1996-2000) und Kurt Schrimm (seit 2000).

Ein anderes Problem war der dauernde Personalmangel. Es ist augenfällig, mit wie wenig Mitarbeitern die so umfangreiche Arbeit bewältigt werden sollte.<sup>68</sup> Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands im Zeitraum von jeweils fünf Jahren.<sup>69</sup>

|      | Staatsanwälte<br>u. Richter | Justizbeamte | Kriminal-<br>beamte | Angestellte<br>u. Arbeiter | Gesamt |
|------|-----------------------------|--------------|---------------------|----------------------------|--------|
| 1958 | 1                           | 1            | -                   | 2                          | 4      |
| 1962 | 11                          | 5            | -                   | 11                         | 27     |
| 1967 | 49                          | 22           | 14                  | 31                         | 116    |
| 1972 | 30                          | 24           | 6                   | 35                         | 95     |
| 1977 | 16                          | 17           | 3                   | 27                         | 63     |
| 1982 | 8                           | 8            | 1                   | 23                         | 40     |
| 1987 | 14 <sup>70</sup>            | 8            | -                   | 16                         | 38     |
| 1992 | 8                           | 7            | -                   | 16                         | 31     |
| 1997 | 6                           | 7            | -                   | 12                         | 25     |
| 2002 | 5                           | 5            | -                   | 11                         | 21     |
| 2007 | 5                           | 3            | 1                   | 9                          | 18     |

Die Hochzeit der Zentralen Stelle, was die Zahl des Personals bzw. der anfallenden Aufgaben betrifft, begann Mitte der 1960er Jahre im Zusammenhang mit der ersten und zweiten Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord (1965 und 1969), die eine Fortsetzung der Arbeit ermöglichten und umfangreiches weiteres Material erbrachten. Diese Phase dauerte ungefähr zehn Jahre.

<sup>67</sup> Fragwürdig mag erscheinen, dass prinzipiell keine Historiker zu den Ermittlungen der Zentralen Stelle hinzugezogen wurden. Demgegenüber spielten sie aber zum Beispiel beim Frankfurter Auschwitz-Prozess eine wichtige Rolle, indem sie zeitgeschichtliche Gutachten erstellten und als Sachverständige vor die Gerichte traten. Siehe dazu Frei, Norbert/Laak, Dirk van/Stolleis, Michael (Hrsg): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*. München 2000.

<sup>68</sup> Zum Vergleich: In der Birtler-Behörde gibt es über 3 000 Beschäftigte. Dreßen, „Probleme und Erfahrungen“, S. 237.

<sup>69</sup> Die Tabelle wurde anhand der Unterlagen der Zentralen Stelle (ZSt, GA 1 – 3, 2 – 36) und der Mitteilungen ihres stellvertretenden Leiters Herrn Dr. Joachim Riedel an die Verfasserin im Juli 2007 erstellt.

<sup>70</sup> Die hier auf einmal steigende Zahl der Staatsanwälte und Richter ist mit der Aufgabe der Auswertung der Fahndungslisten der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) mit rund 30 000 Namen zu erklären, die die Zentrale Stelle im Juli 1986 erhielt und mit deren Auswertung sie im darauf folgenden April begann.



Auf der schon erwähnten Justizministerkonferenz im April 1965 wurde die personelle Erweiterung der Zentralen Stelle beschlossen, die zu einer Reorganisation der Behörde führte. Die Abteilungen und Referate wurden umstrukturiert – von nun an waren insgesamt 49 eigenständige Referate in fünf Abteilungen eingeteilt.<sup>71</sup> Da die Räumlichkeiten nicht mehr genügten, wurde die Zentrale Stelle in die Schorndorfer Str. 58 in Ludwigsburg verlegt, und zwar in das Gebäude, in dem sie noch heute zu finden ist.<sup>72</sup> Mit der Reorganisation haben sich aber auch die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit verschoben. Im Mittelpunkt standen jetzt insbesondere die Beschaffung von Beweismaterial, die Koordinierung der Verfahren und die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden.

### 2.3 Die Arbeitsweise

Die Zentrale Stelle war bei ihrer Arbeit vorwiegend auf die Dokumente in verschiedenen Archiven, auf Literatur<sup>73</sup> und auf die Zeugenaussagen angewiesen. Anhand dieser Quellen hatte sie die Verbrechen aufzudecken und zu ermitteln. Als Ausgangspunkte der Vorermittlungen galten anfangs meistens die Person des Beschuldigten oder eine Tat, wenn eine Anzeige erstattet wurde oder wenn sie in einer Vernehmungsniederschrift aus einem anderen Verfahren oder in einem anderen Dokument erwähnt wurden. Andererseits konnte auch ein Verwaltungsbezirk, ein Lager, eine Einheit oder eine Dienststelle einer systematischen Überprüfung unterzogen werden, indem die Dokumente und die Literatur nach diesen Stichpunkten durchsucht wurden.<sup>74</sup>

Viele Hinweise ließen sich anfangs in den vollständigen Protokollen der Nürnberger Prozesse im Nürnberger Staatsarchiv und in den zahlreichen Veröffentlichungen über die anderen Prozesse vor den alliierten Militärgerichten finden. Nach Adalbert Ruckerl, einem der ehemaligen Leiter der Zentralen Stelle, hätte damals „ein genaues und gründliches Studium der vorhandenen Quellen jeden einigermaßen Sachkundigen erkennen lassen, daß ein großer

---

<sup>71</sup> Zu den Aufgaben der einzelnen Referate siehe Ruckerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 180-183.

<sup>72</sup> Davor war sie in der Schorndorfer Str. 28.

<sup>73</sup> Insbesondere folgende Werke enthielten wichtige Informationen: Kogon, Eugen: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*. Düsseldorf 1946. Reitlinger, Gerald: *Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939-1945*. Berlin 1956. Henkys, Reinhard: *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht*. Stuttgart – Berlin 1964.

<sup>74</sup> Ausgangspunkte der Vorermittlungen. Barch, B 162/20054, IV. 4a, Bl. 1. Anhand dieser Akte wurde auch die im Folgenden beschriebene Arbeitsweise der Ermittler der Zentralen Stelle rekonstruiert.

Teil der schwersten Verbrechen ungesühnt geblieben war“.<sup>75</sup> Ebenso erwiesen sich die Dokumente des Dritten Reiches, die nicht mehr vor dem Kriegsende vernichtet werden konnten, als aufschlussreiches Material. So befand sich zum Beispiel im amerikanischen Document Center in Berlin<sup>76</sup>, zu dem die Zentrale Stelle bereits seit Herbst 1959 Zugang hatte, neben den Personalunterlagen der SS-Offiziere, den Akten des Rasse- und Siedlungshauptamtes auch die weitgehend erhalten gebliebene Zentralkartei der NSDAP-Mitglieder.<sup>77</sup>

Die Zentrale Stelle hat die Dokumentenbestände in zahlreichen Archiven ausgewertet und auch mit anderen zuständigen Stellen eine Zusammenarbeit angestrebt. In der Bundesrepublik ging es neben den bereits erwähnten insbesondere um das Bundesarchiv und seine Außenstellen, die ehemalige Wehrmachtsauskunftsstelle in Berlin,<sup>78</sup> das Institut für Zeitgeschichte in München, den Internationalen Suchdienst Bad Arolsen,<sup>79</sup> das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes, eine Reihe von Landesarchiven und Aufbewahrungsstellen von Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsunterlagen u. a.

Eine weitere Aufgabe der Behörde bestand in der Aufspürung der Zeugen und der Beschuldigten. Diese war zumeist mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil sie über die ganze Welt zerstreut waren und man zum Beispiel nur den Nachnamen (oft auch nur phonetisch) oder den Rang wusste. Behilflich bei der Feststellung des Aufenthaltes einer gesuchten Person waren vor allem die Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch, ein Suchvermerk im Strafregister, Anfragen beim Standesamt des Geburtsortes, beim

---

<sup>75</sup> Rückerl, Adalbert: „Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle“. In: Schneider, Peter/Meyer, Hermann J. (Hrsg.): *Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse*. Mainz 1968, S. 62-73, hier S. 64.

<sup>76</sup> Das Berlin Document Center wurde 1945 errichtet, um zentral Unterlagen aus der NS-Zeit zu sammeln, die zur Vorbereitung für die Nürnberger Prozesse benötigt wurden. Bis 1994 stand das Zentrum unter amerikanischer Verwaltung, erst dann wurde es vom Bundesarchiv übernommen.

<sup>77</sup> Rückerl, Adalbert: „Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: *Justiz und der Nationalsozialismus (Bd. 2). Die Bundesrepublik Deutschland und die NS-Verbrechen. Tagung v. 20.-23. März in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Protokolldienst 13/81*. Bad Boll 1981, S. 35-52, hier S. 39.

<sup>78</sup> Die Dienststelle nahm im Jahre 1939 unter der Bezeichnung Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ihre Tätigkeit auf und war zur Registrierung sämtlicher Verluste der Wehrmacht infolge Verwundung, Tod, Vermisstsein und Kriegsgefangenschaft bestimmt. Heute wird sie unter der Bezeichnung Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht als Behörde des Landes Berlin geführt.

<sup>79</sup> Der Internationale Suchdienst ist eine vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz geleitete und verwaltete Institution, deren Hauptaufgabe in der Sammlung, Ordnung und Auswertung von Unterlagen über zivile Opfer der NS-Zeit beruht. Das Archiv ist mit rund 50 Millionen Dokumenten zu etwa 17 Millionen Menschen die weltweit größte Sammlung in diesem Bereich.

Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnorts, beim Kraftfahrzeug-Bundesamt, bei Arbeitsverwaltungen, Berufsorganisationen, Landesversicherungsanstalten u. a. Beim Auffinden der jüdischen Zeugen wandte man sich hauptsächlich an die Stellen in Israel, den World Jewish Congress, an Bad Arolsen oder an die Entschädigungsämter und die jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik.

Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle hatten einen genauen Arbeitsplan zur Verfügung, in dem die einzelnen Schritte beschrieben wurden und nach dem sie zu handeln hatten.<sup>80</sup> Nach der Feststellung eines Verdachts versuchte man zuerst möglichst viele Informationen in der Zentralen Stelle intern zu gewinnen, indem man die Karteien und die anhängigen Akten nach dem Verdächtigen durchsuchte, da er schon in einem anderen Verfahren hätte erwähnt sein können. Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse ergänzte oder beschränkte man den Gegenstand des Verfahrens. Der nächste und sehr wichtige Schritt war die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten – wenn festgestellt wurde, dass er nicht mehr lebte, konnte der Fall ohne weitere Nachforschungen in diesem Stadium bereits abgeschlossen werden.

Anderenfalls wurden Rechtshilfeersuchen ans Ausland (v. a. Israel, Polen und die UdSSR) und Anfragen beim Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg nach den zur Tatzeit am Tatort stationierten Einheiten oder Dienststellen der Wehrmacht gestellt, die dann bei der ehemaligen Wehrmachtsauskunftsstelle weiter ergänzt werden konnten. Auch bei anderen bereits erwähnten Auskunftsstellen wurde nach Informationen gesucht. Nach der Feststellung der in Frage kommenden Zeugen und deren Anschriften, wurden Vernehmungersuchen an die Sonderkommissionen bezüglich der im Bundesgebiet wohnhaften Zeugen bzw. an Konsulate der Bundesrepublik oder an andere zuständige Stellen wegen der im Ausland lebenden Zeugen gestellt.

Die Zentrale Stelle hat also das Verbrechen aufgedeckt, den (oder die) Täter ermittelt und das Beweismaterial in Form von Dokumenten oder Zeugenaussagen sowohl aus der Bundesrepublik als auch aus dem Ausland beschafft. Danach hatte der Mitarbeiter einen Schlussbericht zu fertigen und den ganzen Vorfall an die zuständige Staatsanwaltschaft (oder an den BGH) abzugeben. Der letzte Schritt war die Ergänzung der Karteien im Hause und die

---

<sup>80</sup> Arbeitsplan. Barch, B 162/20054, IV. 4b, Bl. 1-3.

Anforderung und Auswertung eingehender Vernehmungsniederschriften, Verfügungen, gegebenenfalls der Anklageschrift und des Urteils von der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Da die Staatsanwaltschaften nicht in der Lage waren, die Ermittlungen ohne Mitwirkung der Polizei durchzuführen, war man in den meisten Fällen auf deren Hilfe angewiesen. Bald zeigte sich, dass gesonderte Abteilungen, so genannte Sonderkommissionen, bei einzelnen Landeskriminalämtern errichtet werden mussten, weil eine solche Arbeit Spezialwissen erforderte. Auch die personellen Kontinuitäten in den Polizeireihen erschwerten das reibungslose Vorgehen. Viele Angehörige von während des Krieges im Osten eingesetzten und an Verbrechen beteiligten Polizeieinheiten sind später wieder in den Polizeidienst eingestellt worden. Sie waren insbesondere in der Kriminalpolizei tätig, als Sachbearbeiter bis hin zum Chef eines Landeskriminalamtes.<sup>81</sup> Sie behinderten die Arbeit der Zentralen Stelle, indem sie die Anfragen nicht beantworteten, die Ermittlungen nicht sorgfältig durchführten oder manchmal sogar die Beschuldigten warnten.<sup>82</sup>

Auch bei der Zusammenarbeit mit manchen Staatsanwaltschaften ergaben sich nicht selten Probleme. Da man auf eine solche Menge der Verfahren zumeist völlig unvorbereitet war, wehrte man sich anfangs, die Fälle übernehmen zu müssen, und versuchte das Verfahren ganz oder in wesentlichen Teilen an andere Staatsanwaltschaften abzugeben. Die Zentrale Stelle bemängelte außerdem die manchmal fehlende Kooperationsbereitschaft, da ihr Informationen vorenthalten wurden, die für die Aufklärungsarbeit von Bedeutung waren. In der Verwaltungsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, „die Zentrale Stelle über die abgeschlossenen, anhängigen und anhängig werdenden Verfahren“<sup>83</sup> zu unterrichten und ihr „Abschriften ihrer Abschlußverfügungen und der gerichtlichen Entscheidungen“<sup>84</sup> zu übersenden. Da dies offensichtlich nicht immer geschah, wurde diese Verpflichtung in den von der Justizministerkonferenz im April 1965 herausgegebenen Richtlinien nochmals ausdrücklich angesprochen:

---

<sup>81</sup> So zum Beispiel der ehemalige SS-Hauptsturmführer Georg Heuser, der nach dem Krieg Chef des Landeskriminalamtes in Rheinland-Pfalz wurde. Erst 1963 wurde er im so genannten Heuser-Prozess in Koblenz angeklagt und zu 15 Jahren Haft verurteilt. Krug, Alexander: „Die Mordkommandos von Ostry Grun“. Die Süddeutsche Zeitung vom 18. November 2004. URL: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/artikel/250/43207/print.html> [7. März 2008].

<sup>82</sup> Vortrag von Adalbert Rückerl in Freiburg, 18. bis 21. Juni 1968. Barch, B 162/12, Bl. 17-18.

<sup>83</sup> Verwaltungsvereinbarung, Abs. III. 6. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>84</sup> Ebenda, Abs. III. 7.

Die Landesjustizverwaltungen werden die mit NSG-Sachen befaßten Staatsanwaltschaften erneut darauf hinweisen, daß von jeder Zeugen- und Beschuldigtenvernehmung, auch des Untersuchungsrichters, sowie von Abschlußverfügungen der Staatsanwaltschaft, von Urteilen und abschliessenden Beschlüssen alsbald ein Durchschlag der Zentralen Stelle übersandt wird.<sup>85</sup>

Die Staatsanwaltschaften wurden von der Zentralen Stelle auch nach der Abgabe des Verfahrens unterstützt – im weiteren Verlauf der Ermittlungen sowie in Verfahrens- und Rechtsprechungsfragen. Spezielle Sammlungen zu konkreten Themen, wie zum Beispiel dem Befehlsnotstand, dem Sprachgebrauch oder der Rechtsprechung, wurden von den Mitarbeitern der Zentralen Stelle erstellt. Weiter bekamen die Staatsanwälte regelmäßig ausführliche Rundschreiben, die praktische Ermittlungshilfen für die Dokumentenbeschaffung, Informationen über aktuelle Gerichtsurteile, Ergebnisse der Tagungen, Strategien der Verteidiger, Informationen über die BGH-Judikatur u. ä. enthielten.<sup>86</sup>

Wie bereits angedeutet, hat die Zentrale Stelle auch mit verschiedenen Institutionen im Ausland zusammengearbeitet, wobei im Vordergrund die Beschaffung von Dokumenten und Zeugenaussagen stand. Bereitschaft zu einer solchen Kooperation zeigten von Anfang an vor allem Israel, die Vereinigten Staaten und Frankreich. Aber auch andere Länder, wie Belgien, die Niederlande oder Italien, stellten grundsätzlich ihr Material und ihre Kenntnisse der Zentralen Stelle zur Verfügung. Wenn es um Dokumente ging, wurden entweder die Kopien der gefragten Akten zugeschickt oder eine Auswertung der Archive vor Ort durch die Mitarbeiter der Zentralen Stelle ermöglicht. So besuchten die Mitarbeiter der Zentralen Stelle bereits 1960 Archive in den USA, 1963 in Belgien oder 1965 in Frankreich.

Probleme gab es in den südamerikanischen Ländern und im Vorderen Orient. Auch Interpol hatte abgelehnt, im Rahmen von Ermittlungen in NS-Verbrechen tätig zu werden, da diese Verfahren Straftaten mit politischem oder „rassischem“ Hintergrund zum Gegenstand hatten und damit nicht in ihre Zuständigkeit fielen. Die schwerwiegendsten Folgen hatte allerdings die bis Mitte der 1960er Jahre fast völlig ausbleibende Kooperation mit den Warschauer Vertragsstaaten. Insbesondere in Polen, der damaligen Tschechoslowakei und UdSSR lag in den Archiven – das musste jedem Sachverständigen klar sein – eine Unzahl von belastenden Dokumenten.

---

<sup>85</sup> Richtlinien, Abs. I. 8. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>86</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 78.

Bereits 1960 referierte der Leiter der Zentralen Stelle Erwin Schüle in Bonn über seine Auswertungsreise in die USA und erwähnte, dass eine wesentlich größere Menge an einschlägigen Dokumenten in Polen liege und dass man versuchen solle, einen Zugang zu diesen zu erhalten. Das Bundesministerium der Justiz lehnte jedoch eine Kontaktaufnahme ab, mit der Begründung, mit Polen bestünden keine diplomatischen Beziehungen.<sup>87</sup> Des Weiteren wurde damit argumentiert, dass die Rechtshilfe einerseits nicht in Anspruch genommen und andererseits verweigert werden kann, wie sich ein Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz 1964 äußerte: „Es muß natürlich gewährleistet sein, daß auf jeden Fall der Eindruck vermieden wird, die Bundesregierung sei bereit, Gegenseitigkeit zu gewähren, weil sonst unerwünschte politische Folgerungen daran geknüpft werden könnten.“<sup>88</sup>

Es wurde auch darüber diskutiert, ob das Material aus dem Osten echt ist und die Aussagen der Zeugen als wahrheitsgemäß zu betrachten sind. Hingewiesen wurde ebenso darauf, dass die östlichen Archive nur das von ihnen ausgewählte Material vorlegen und damit bestimmte Ziele verfolgen würden. Fest steht jedenfalls, dass die Bundesregierung aus politischen Gründen das Material aus dem Osten nicht verwenden wollte. Auch wenn öffentlich behauptet wurde, dass es der Osten ist, der das Material nicht herausgeben will, war es in vielen Fällen eher die Bundesrepublik, die eine erfolgreiche Zusammenarbeit verwehrt. Nur ein Beispiel sei genannt: 1963 kam Professor Alexejew von der Universität Leningrad als Zeuge im so genannten Heuser-Prozess in Koblenz<sup>89</sup> in die Bundesrepublik und brachte Dokumente mit. Das vereinbarte Treffen mit der Zentralen Stelle wurde aber durch Bonn bzw. das Auswärtige Amt verhindert, indem völlig überraschend sein Visum verkürzt wurde und er die Bundesrepublik verlassen musste. Auf die Frage, wie Abgesandte aus den Warschauer Vertragsstaaten, die beabsichtigten, Dokumente zu überbringen, in Zukunft zu behandeln seien, antwortete ein Jahr später der Oberregierungsrat Schätzler aus dem Bundesministerium der Justiz, dass nach der Erklärung des Sprechers der Bundesregierung solche Personen nicht mehr empfangen werden sollen.<sup>90</sup>

Geändert hat sich die Haltung der Bundesrepublik erst Ende 1964, und zwar in Hinsicht auf die bevorstehende Verjährung vom Mord im Mai des folgenden Jahres. Am 20. November

---

<sup>87</sup> Ruckerl, „Die Zentrale Stelle“, S. 39.

<sup>88</sup> Vortrag des Oberregierungsrates Schätzler in Calw, 7. bis 9. April 1964. BArch, B 162/8, Bl. 137.

<sup>89</sup> Siehe Anm. 81.

<sup>90</sup> Vortrag des Oberregierungsrates Schätzler in Calw, 7. bis 9. April 1964. BArch, B 162/8.

verfasste die Bundesregierung einen Aufruf, dem sich am 9. Dezember auch der Deutsche Bundestag angeschlossen hatte:

Entschlossen, nationalsozialistisches Verbrechen zu sühnen und verletztes Recht wiederherzustellen, fordert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Tatsache, daß die Verjährung der vor dem 9. Mai 1945 begangenen Verbrechen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verlängert werden kann, nunmehr alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland auf, in ihrer Hand befindliches Material über Taten und Täter, die bisher in der Bundesrepublik noch nicht bekannt sind, [...] unverzüglich zur Verfügung zu stellen.<sup>91</sup>

Der inoffizielle Grund: das Material könnte jederzeit zu propagandistischen Zwecken ausgenutzt werden oder dazu dienen, den Vorwurf einer lückenhaften Strafverfolgung zu erheben. Anders gesagt: „Es müsse zum Ausdruck gebracht werden, daß der Osten die Möglichkeit gehabt habe, Material herauszugeben. Dann könne er nicht später der Bundesrepublik zum Vorwurf machen, sie habe etwas unterlassen oder gar Verbrechen begünstigt.“<sup>92</sup>

Viele Länder reagierten auf diesen Aufruf, indem sie Dokumente übersandten oder die Erlaubnis zur Auswertung ihrer Archive gaben. Auch in die östlichen Länder war nun der Weg frei. Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle besuchten seit 1965 mehrmals die Archive in Polen,<sup>93</sup> in der Tschechoslowakei und der UdSSR und erhielten eine Fülle beweiskräftigen Materials zur Aufklärung von NS-Verbrechen.

Im Zusammenhang mit diesen Auswertungsreisen sind aber auch zwei „Affären“ zu erwähnen: Während der ersten Auswertungsreise nach Polen im Februar 1965 kam die DDR mit der Enthüllung, dass Erwin Schüle, der Leiter der Zentralen Stelle seit ihrer Gründung 1958, in der NSDAP bzw. SA gewesen war.<sup>94</sup> Eine der Folgen dieser Aufdeckung war, dass die DDR die Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle nicht mehr beantwortete, und das auch, nachdem Schüle 1966 die Behörde verlassen hatte.<sup>95</sup> Der andere Vorfall betraf die Reise der

---

<sup>91</sup> Aufruf der Bundesregierung vom 20. November 1964. BMJ, BT-Drs. IV/3124, S. 35.

<sup>92</sup> Udo Müller, Referent des Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen; Kurzprotokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 26. 8. 1964. Barch, B 141/25666; zitiert nach Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*, S. 235.

<sup>93</sup> Polen stellte der Zentralen Stelle bereits 1960 bzw. 1962 mehrere Dokumente über die Polnische Militärmission in Berlin zur Verfügung.

<sup>94</sup> Es handelte sich vielmehr um eine inszenierte Affäre, da die Parteimitgliedschaft von Schüle bereits früher bekannt war.

<sup>95</sup> In Einzelverfahren gewährte die DDR jedoch mehreren Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik wertvolle Unterstützung in der Form von Zeugenvernehmungen, Überlassung von Dokumenten und Ermöglichung von Ortsbesichtigungen. Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 173.

Mitarbeiter der Zentralen Stelle nach Moskau im September 1968, zu der sich der frühere Generalbundesanwalt und damalige CDU-Bundestagsabgeordnete Max Güde gegenüber dem Spiegel wie folgt äußerte: „Wenn die Russen 20 Jahre lang in böser Absicht Beweismaterial verweigern, dann ist das Verwirkung. Aber unsere Idioten fahren auch noch hin und holen das Zeug ab.“<sup>96</sup> Die Zentrale Stelle hat einen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, der nach 15 Monaten, nachdem Güde seine Äußerungen zurücknahm, dann wieder zurückgezogen wurde.

#### 2. 4 Ein Fallbeispiel: Das Ermittlungsverfahren Bergel

Wie im Einzelnen die Zentrale Stelle gearbeitet hat bzw. wie ein Ermittlungsverfahren verlief, soll nun an einem konkreten Beispiel kurz gezeigt werden.<sup>97</sup> Es wurde ein Verfahren aus der Zeit der Haupttätigkeit der Behörde ausgewählt, das man auch im Hinblick auf seine Entstehungsgeschichte sowie die Dauer und das Ergebnis des ganzen Vorgangs für ein typisches Beispiel halten kann. Als untypisch gilt demgegenüber die Tatsache, dass es nur einen Beschuldigten gab; in den meisten Fällen wurde normalerweise in einem Verfahren gegen mehrere Verdächtige ermittelt.<sup>98</sup>

Der Ausgangspunkt war in diesem Verfahren eine Vernehmungsniederschrift im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt,<sup>99</sup> in der der Zeuge Wilhelm Hostovsky den ehemaligen SS-Obersturmführer Karl Bergel (geb. 1902) beschuldigte: er solle Anfang 1942 in Theresienstadt am Erhängen von 15 Häftlingen mitbeteiligt gewesen sein und im Januar 1944 einen Häftling eigenhändig getötet haben. Der zuständige Mitarbeiter der Zentralen Stelle wandte sich im Oktober 1963 an die Frankfurter Staatsanwaltschaft mit der Frage, ob der Genannte bekannt bzw. ob gegen ihn bereits etwas unternommen worden sei. Nach der negativen Antwort wurde das Verfahren in der Zentralen Stelle als AR-Z-Sache („Akten in Ermittlungssachen“)<sup>100</sup> eingeleitet, was als

---

<sup>96</sup> Spiegel vom 4. November 1968, S. 42; zitiert nach Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 73.

<sup>97</sup> Die Analyse beschränkt sich auf die Ermittlungsakten der Zentralen Stelle und ist demnach nicht als vollständige Rekonstruktion des Verfahrens zu betrachten.

<sup>98</sup> Als weiteres Kriterium für die Wahl gerade dieses Verfahrens war der Zusammenhang mit der Tschechoslowakei, und zwar wegen der Sach- und Sprachkenntnisse der Verfasserin und der Möglichkeit eventueller weiterer Recherchen in den tschechischen Archiven.

<sup>99</sup> Es ging um das Verfahren gegen Janecek, Möhrs und Günther unter dem Aktenzeichen 4 Js 1018/59.

<sup>100</sup> Und zwar unter dem Aktenzeichen 5 AR-Z 675/63 bzw. seit Dezember 1965 unter 505 AR-Z 675/63. Heute sind die Ermittlungsakten in der Außenstelle des Bundesarchivs in Ludwigsburg unter der Signatur Barch, B 162/1885-7 zu finden. Daraus auch alle Zitate in diesem Teil.



Beginn eines Vorermittlungsverfahrens verstanden werden kann. Bergel wurde der Beihilfe zum Mord beschuldigt.

Der erste Schritt war die Feststellung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, erstens um zu ermitteln, ob er noch lebt, und zweitens um die zuständige Staatsanwaltschaft zu bestimmen. Die Zentrale Stelle wandte sich deswegen im Januar 1964 an die Landeskriminalämter in Hessen und Bayern und bekam nach zwölf Tagen von dem zweiten die Adresse des Beschuldigten. Da durch den Wohnsitz die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Würzburg gegeben war, leitete ihr die Zentrale Stelle ihre Akten zu. Außerdem stellte sie über die Israel Mission in Köln<sup>101</sup> die Anfragen an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel und an die hessische Sonderkommission wegen der Vernehmung anderer in der Zeugenaussage von Hostovsky in Frage kommenden Zeugen. Diese wurden innerhalb von wenigen Tagen geliefert. Aus Israel kamen bis Ende 1964 insgesamt mehr als 15 Zeugenaussagen, die für das Verfahren gegen Bergel von großer Bedeutung waren.

Im Juni 1964 schickte die Staatsanwaltschaft Würzburg der Zentralen Stelle eine Liste mit weiteren Zeugen, die in den USA, in der Tschechoslowakei und in Österreich lebten, und bat, die Zeugenaussagen zu beschaffen. In den nächsten Tagen wandte sich die Zentrale Stelle demzufolge an den World Jewish Congress, an den Verband der antifaschistischen Widerstandskämpfer in Prag, den Rat der jüdischen Gemeinden in den böhmischen Ländern<sup>102</sup> und an das Bundesministerium für Inneres in Wien<sup>103</sup>. Bis Ende August konnte sie die erhaltenen Vernehmungsniederschriften und andere Unterlagen der Würzburger Staatsanwaltschaft übergeben.

Schwierigkeiten entstanden mit der Beschaffung der Aussage eines in der Tschechoslowakei lebenden Zeugen, die als sehr wichtig betrachtet und bereits im Juni 1964 verlangt worden war. Nach fast zwei Jahren bekam die Zentrale Stelle aus Würzburg eine erneute Bitte, da nach deren Ansicht das Ermittlungsverfahren ohne die Vernehmung des in Prag lebenden Zeugen Dr. Rudolf Freiberger nicht abgeschlossen werden könne. Nachdem die

---

<sup>101</sup> Die Israel Mission in Köln war eine Handelsvertretung Israels. Bis 1965 gab es nämlich keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel.

<sup>102</sup> Aus der Tschechoslowakei kamen bis Ende 1968 zwölf weitere Zeugenaussagen, wobei die Zusammenarbeit seit 1967 über die Staatliche Kommission zur Untersuchung nationalsozialistischer Kriegsverbrechen lief (Prager Kommission).

<sup>103</sup> Hier fragte die Zentrale Stelle nach den Unterlagen zum 1946 in Wien stattgefundenen Prozess gegen Dr. Seidl. Sie wollte darin wichtige Hinweise zu Bergel, dem Stellvertreter von Lagerkommandant Seidl, finden.

Zeugenaussage im Februar 1967 immer noch nicht angekommen war, teilte die Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht Bamberg mit, dass das Verfahren ohne die Aussage dieses Zeugen abzuschließen sei. Daraufhin wandte sich die Zentrale Stelle nochmals an die Prager Kommission und bekam nun im März 1967 die gefragte Vernehmungsniederschrift. Diese war deswegen von solcher Bedeutung, weil Rudolf Freiburger bei den dem Beschuldigten zur Last gelegten Hinrichtungen anwesend gewesen war.

Bemängelt von der Zentralen Stelle wurde die Weigerung, die Akten der tschechoslowakischen außerordentlichen Volksgerichte der Bundesrepublik zur Verfügung zu stellen.<sup>104</sup> Da in diesem Ermittlungsverfahren der berechtigte Verdacht bestand, dass der Beschuldigte bereits in den ersten Jahren nach dem Krieg in der Tschechoslowakei verurteilt worden war, hätten diese Unterlagen sehr wichtig sein können. Die Zentrale Stelle wandte sich daher in dieser Angelegenheit an das Justizministerium Baden-Württemberg und forderte, darüber erneut mit der Tschechoslowakei zu verhandeln. Für diesen Fall galt jedoch bis zum Schluss, dass die Akten nicht herausgegeben wurden und man somit in Ungewissheit über den eventuellen Prozess gegen Bergel bleiben musste.<sup>105</sup>

Die Prager Kommission zeigte sich an dem Verfahren sehr interessiert und fragte gelegentlich nach dessen Stand. Im September 1967 konnte ihr die Zentrale Stelle nach der Auskunft bei der Würzburger Staatsanwaltschaft mitteilen, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und eine Anklageerhebung beabsichtigt ist. Diese erfolgte im April 1968.

Zu der Person des Beschuldigten stand in der Anklageschrift<sup>106</sup> unter anderem Folgendes: Bergel traf mit dem ersten Aufbaukommando am 21. November 1941 in Theresienstadt ein und blieb bis zum 4. Mai 1945 dort. Der SS-Untersturmführer, am 1. September 1942 zum SS-Obersturmführer befördert, war der Stellvertreter des Lagerkommandanten Dr. Seidl. Zu seinen Dienstaufgaben gehörten die allgemeinen polizeilichen Angelegenheiten des Lagers, die Ausgabe von Passierscheinen für Gänge nach außerhalb, die Untersuchung von Verstößen

---

<sup>104</sup> Andererseits kam die Bundesrepublik dem in vielen Briefen angesprochenen Wunsch der Tschechoslowakei nicht entgegen, ihr die Adresse des Beschuldigten mitzuteilen.

<sup>105</sup> Von der Verfasserin wurde die Akte im Staatlichen Gebietsarchiv Leitmeritz (SOA Litoměřice, Sign. LS 159/48 Spisy trestní věci proti Karlu Bergelovi z Düsseldorfu) aufgefunden. Karl Bergel wurde am 25. September 1948 vom außerordentlichen Volksgericht in Leitmeritz in Abwesenheit zum Tode verurteilt.

<sup>106</sup> Die Anklageschrift. Barch, B 162/1887, Bl. 333-389. Auf ihr beruhen auch die folgenden Ausführungen.

gegen die Lagerordnung und andere Vorschriften der Lagerleitung und die Aufsicht über die tschechische Gendarmerie. Nach der Schilderung ehemaliger Lagerinsassen

war der Angeschuldigte Bergel dem Trunke ergeben, unberechenbar, roh, brutal und gewalttätig. Er galt als das am meisten gefürchtete Mitglied der SS-Kommandantur und wurde der Schrecken des Lagers Theresienstadt genannt. Bergel lief mit einem Rohrstock im Lager herum und schlug bei geringsten Anlässen mit diesem auf die Gefangenen ein oder verhängte Stockschläge. Seine Spezialität waren Fußtritte in den Geschlechtsteil. Besondere Freude machte es ihm, wenn alte und gebrechliche Leute auf den Lagerstraßen vor dem Auto der SS-Kommandantur nicht mehr ausweichen konnten und angefahren wurden. Bei den Vernehmungen schlug der Angeschuldigte die Gefangenen zur Erzwingung von Aussagen auf das grausamste. Wenn die in seinem Auftrage zu führende Todeskurve zurückging, zeigte er Ärger und Unwillen, wenn sie stieg, war Bergel gut gelaunt.<sup>107</sup>

Folgender Sachverhalt wurde dem Angeschuldigten auf Grund der Ermittlungen der Zentralen Stelle und der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt:

Dem Angeschuldigten wird vorgeworfen, Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 16 selbständigen Fällen und fünf weitere selbständige Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zu 5 Verbrechen des gemeinschaftlich begangenen Mordes in jeweils mindestens 1125, 1125, 1125, 1286 und 1528 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen.<sup>108</sup>

Zu den Hinrichtungen am 10. Januar bzw. am 26. Februar 1942 wurde des Weiteren ausgeführt: Der Angeschuldigte „hat durch Vorbereitung und Leitung der Exekutionen gemeinsam mit anderen Angehörigen der SS-Kommandantur Theresienstadt zu diesen rechtswidrigen Tötungen durch die Tat wissentlich Beistand geleistet“.<sup>109</sup> Was die Transporte nach Auschwitz betraf, so hatte er „durch die Teilnahme an der Abfertigung und durch das Geleit [...] der Transporte zu den Massenmorden der Hauptverantwortlichen für die Massenvernichtungen in Auschwitz durch die Tat wissentlich Beistand geleistet“.<sup>110</sup>

Nach der Anklageerhebung wurde weiter ermittelt. Im Juli 1968 wandte sich die Würzburger Staatsanwaltschaft an die Zentrale Stelle mit der Bitte, die Liste der Transporte, die Bergel nach Auschwitz begleiten sollte, bzw. die Zahl der Opfer in diesen Transporten zu beschaffen. Die Zentrale Stelle leitete dieses Ersuchen einerseits an die Prager Kommission, andererseits an die polnische Kommission weiter. Die Antwort aus Prag kam im April 1969, die aus Polen im Juli 1971.

---

<sup>107</sup> Ebenda, Bl. 365.

<sup>108</sup> Ebenda, Bl. 351.

<sup>109</sup> Ebenda, Bl. 349.

<sup>110</sup> Ebenda.

Weitere Ermittlungen ergaben sich im Zusammenhang mit der Aussage von Bergel, er sei in russischer Haft gewesen. Dies war deswegen von Bedeutung, weil im Falle der Identität des Gegenstandes in beiden Verfahren die Anrechnung der in Russland verbrachten Haft in Betracht hätte kommen müssen. Da die Zentrale Stelle über keine Informationen zu dieser Sache verfügte, antwortete sie der Staatsanwaltschaft, dass ein Rechtshilfeersuchen an die UdSSR zu stellen ist, wobei der diplomatische Weg (Generalstaatsanwalt, Bayerische Landesjustizverwaltung, Bundesminister der Justiz, Auswärtiges Amt, Konsulat in Moskau) verfolgt werden müsse.

In den nächsten Jahren ermittelte die Zentrale Stelle gelegentlich weitere Zeugen, so zum Beispiel über das Simon Wiesenthal Zentrum<sup>111</sup> oder bei der Auswertung von Entschädigungsakten. Auf die Frage der Prager Kommission vom April 1971 nach dem Stand des Verfahrens gab die Staatsanwaltschaft in Würzburg über die Zentrale Stelle bekannt, dass das Landgericht das Verfahren in der Zwischenzeit beim Schwurgericht eröffnet und die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen hatte, dass aber eine Hauptverhandlung bisher nicht stattfinden konnte, weil Bergel aus Gesundheitsgründen zur Zeit verhandlungsunfähig sei. Als die Prager Kommission erneut im Juni 1974 fragte, lautete die aus Würzburg übermittelte Antwort: „Der Angeklagte Karl Bergel ist am 19. 4. 1973 verstorben. Das Verfahren gegen ihn ist damit erledigt.“<sup>112</sup>

Für das Verfahren, das sich über zehn Jahre erstreckte, wurden insgesamt über 40 Zeugenaussagen beschafft und rund 20 Institutionen in sechs verschiedenen Ländern zur Mitarbeit aufgefordert. Einige Zeugenaussagen stammten zwar aus den ersten Nachkriegsjahren, der größte Teil der Zeugen wurde jedoch nur wegen dieses Verfahrens vernommen. In der Zentralen Stelle haben im Laufe der Zeit mindestens zehn Mitarbeiter an diesem Vorgang, dessen Akten heutzutage in drei Bänden geordnet sind und 544 Blatt (davon ca. 180 Briefe) enthalten, gearbeitet.

---

<sup>111</sup> Das Simon Wiesenthal Zentrum ist eine internationale Menschenrechtsorganisation mit dem Hauptsitz in Los Angeles, die 1977 gegründet wurde und sich hauptsächlich mit der Thematik der Shoah auseinandersetzt.

<sup>112</sup> Ein Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Würzburg an die Zentrale Stelle vom 27. Juni 1974. Barch, B 162/1887, Bl. 534.

### 3. Die Zentrale Stelle und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen – eine

#### Bilanz

##### 3. 1 Ergebnisse der Ermittlungsarbeit

Die Bilanz der Verfolgung von NS-Verbrechen wird gewöhnlich negativ gezogen: „zu spät, zu wenige, zu milde“.<sup>113</sup> Die Arbeit der Zentralen Stelle bzw. ihre Ergebnisse werden demgegenüber meistens als eine erfolgreiche Geschichte präsentiert. Anhand der folgenden Tabelle soll ein Überblick über die Ergebnisse der Strafverfolgung von NS-Verbrechen wie auch der Zentralen Stelle (ZSt) in Zahlen vermittelt werden.<sup>114</sup>

|                  | <b>Von der ZSt eingeleitete Ermittlungsverfahren</b> | <b>Eingeleitete Ermittlungsverfahren (Personen)</b> | <b>Rechtskräftig verurteilt</b> | <b>Lebenslange Freiheitsstrafe</b> | <b>Zeitige Freiheitsstrafe</b> |
|------------------|--|---|---------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Bis 1965</b>  | 701  | 61 761  | 6 115                           | 77                                 | 5 911                          |
| <b>1965-1969</b> | 1 276  | 11 113  | 142                             | 36                                 | 106                            |
| <b>1970-1974</b> | 1 224 <sup>115</sup>                                 | 6 445   | 126                             | 34                                 | 92                             |
| <b>1975-1979</b> | 1 153  | 7 179   | 63                              | 9                                  | 54                             |
| <b>1980-1984</b> | 545  | 3 698   | 32                              | 4                                  | 28                             |
| <b>1985-1989</b> | 1 024  | 7 846   | 8                               | 2                                  | 6                              |
| <b>1990-1994</b> | 1 161  | 8 136   | 8                               | 4                                  | 3                              |
| <b>1995-1999</b> | 157  | 318 <sup>116</sup>                                  | 3                               | -                                  | 1                              |
| <b>2000-2007</b> | 126  | -   | 1                               | 1                                  | -                              |
| <b>Insgesamt</b> | <b>7 367</b>   | <b>106 496</b>                                      | <b>6 498</b>                    | <b>167</b>                         | <b>6 201</b>                   |

<sup>113</sup> Pauli, Gerhard: „Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis“. In: Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd. 9 (2001), S. 45-62, hier S. 61.

<sup>114</sup> Die Tabelle wurde von der Verfasserin anhand folgender Quellen erstellt: ZSt, GA 1 – 3 und 1 – 13; BMJ, Jährliche Statistiken und BT-Drs. IV/3124; Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*; Rückerl, Adalbert: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation*. Heidelberg 1979. Für die aktuellen Zahlen der Zentralen Stelle dankt die Verfasserin ihrem stellvertretenden Leiter Herrn Dr. Joachim Riedel.

<sup>115</sup> Hier ist die Angabe bis Juli 1975 bzw. im nächsten Zeitabschnitt vom Juli 1975.

<sup>116</sup> Die Statistik wird seit 1996 nicht mehr geführt. „Da sich die Anzahl der Beschuldigten nicht exakt feststellen ließ [...] und diese Angabe für die hier zu führende Statistik von eher untergeordneter Bedeutung ist, ist seit dem Jahr 1996 von einer Fortschreibung der Anzahl der vorgenannten Beschuldigten in der Übersicht abgesehen worden.“ Schriftliche Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz an die Verfasserin am 16. Oktober 2007. Die Wirkung ist ambivalent: einerseits wird verschwiegen, dass in Wirklichkeit gegen wesentlich mehr Personen ermittelt wurde, andererseits wäre die gesamte Relation zur Zahl der rechtskräftig Verurteilten noch ungünstiger.

Die Zentrale Stelle hat bis Ende 2007 insgesamt 7 367 Vorermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 7 343 an die Staatsanwaltschaften zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben wurden. Die Zahl der in diesen Verfahren Beschuldigten ist den Angaben der Behörde zufolge nicht mehr festzustellen; in vielen Fällen soll es sich jedoch um Sammelverfahren mit einer großen Zahl von Beschuldigten handeln. Ohne Zweifel ist, dass die meisten seit 1958 bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Bundesrepublik anhängigen Verfahren direkt durch die Zentrale Stelle eingeleitet wurden oder zumeist mittelbar mit deren Tätigkeit zusammenhängen.

In den ersten fünf Jahren des Bestehens der Zentralen Stelle (Dezember 1958 bis Ende 1964) wurden von ihr insgesamt 701 Verfahren eingeleitet, davon 400 bis Ende 1959. Von Mitte der 1960er Jahre bis Ende der 1970er Jahre zeigt sich die Zahl der durch die Behörde eingeleiteten Vorermittlungsverfahren in den fünfjährigen Zeitabschnitten relativ stabil. Durchschnittlich bedeutete dies ca. 240 Verfahren pro Jahr, wobei der Höhepunkt mit 436 Verfahren (1966/67) bzw. der Tiefpunkt mit 155 (1970/71) zu verzeichnen ist. Danach ging die Zahl wesentlich zurück, bis auf 19 Verfahren im Jahre 1987. Im folgenden Jahr wurde mit 577 eingeleiteten Verfahren die höchste Zahl in der Geschichte der Zentralen Stelle erreicht. Zu erklären ist dieser Sprung mit der Übergabe der Fahndungslisten der UNWCC,<sup>117</sup> die neue Erkenntnisse brachten und bis Mitte der 1990er Jahre ständig zu neuen Ermittlungen führten, deren Zahl mit der aus den 1960er Jahren zu vergleichen ist. Während es aber damals noch 142 Verurteilte gab, waren es jetzt bei der ungefähr gleichen Zahl der von der Zentralen Stelle eingeleiteten Ermittlungsverfahren nur acht rechtskräftig Verurteilte.

Von deutschen Staatsanwaltschaften (ohne alliierte Behörden und ohne SBZ/DDR) wurden nach den Angaben des Bundesministeriums der Justiz seit 1945 insgesamt gegen 106 496 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 6 498 Angeklagte rechtskräftig verurteilt wurden.<sup>118</sup> Wie bereits im ersten Kapitel aufgezeigt, erfolgten 5 954 Verurteilungen bis Ende 1958 – in den 50 Jahren des Bestehens der Zentralen Stelle kam es demzufolge zu 544 Verurteilungen. Die meisten ergingen von Mitte der 1960er Jahre bis Mitte der 1970er Jahre, wobei der Höhepunkt im Jahre 1971 mit 39 Verurteilten lag. Seit 1985 bis heute

---

<sup>117</sup> Siehe Anm. 70.

<sup>118</sup> Die Ergebnisse des seit 1999 laufenden Projekts des Instituts für Zeitgeschichte in München „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Justizbehörden seit 1945“ standen bis zur Abgabe der vorliegenden Arbeit leider nicht zur Verfügung. Vorläufige Zahlen sprechen aber von über 150 000 Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein sollen und von 6 600 rechtskräftig Verurteilten. (Schriftliche Mitteilung des Leiters des Projekts Herrn Dr. Andreas Eichmüller an die Verfasserin am 6. November 2007.)

wurden andererseits lediglich 20 Angeklagte rechtskräftig verurteilt; vier von ihnen in den letzten 13 Jahren. Die Statistik der verhängten Strafen sieht wie folgt aus: 13 Todesstrafen, 167 lebenslange Freiheitsstrafen, 6201 zeitige Freiheitsstrafen, 115 Geldstrafen, 1 Verwarnung nach Jugendrecht und 1 Absehen von Strafe.

Der folgenden Tabelle ist des Weiteren zu entnehmen, für welche Straftaten und mit welchem Strafmaß die meisten Strafen bis Ende 1964 ergingen.<sup>119</sup>

|  | <b>Eingeleitete Verfahren (Personen)</b> | <b>Rechtskräftig verurteilt</b> | <b>Todesstrafe</b> | <b>Lebenslange Freiheitsstrafe</b> | <b>Zeitige Freiheitsstrafe</b> |
|--|--|---------------------------------|--------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>„Kristallnacht“ im November 1938</b>                    | 12 681                                   | 2 703                           | -                  | 1                                  | 2 693                          |
| <b>Ausschaltung politischer Gegner nach 1933</b>           | 7 786                                    | 1 440                           | 2                  | 6                                  | 1 408                          |
| <b>Denunziationen</b>                                      | 7 674                                    | 603                             | -                  | 1                                  | 566                            |
| <b>Straftaten in den Konzentrationslagern</b>              | 5 191                                    | 262 <sup>120</sup>              | 2                  | 33                                 | 227                            |
| <b>Taten kurz vor und kurz nach dem Zusammenbruch 1945</b> | 1 218                                    | 181                             | 3                  | 8                                  | 170                            |
| <b>EG und EK, dt. Dienststellen in Polen und Russland</b>  | 16 028                                   | 92                              | -                  | 15                                 | 77                             |
| <b>Verbrechen an Fremdarbeitern</b>                        | 1 163                                    | 76                              | -                  | 2                                  | 72                             |
| <b>Euthanasie-Aktionen</b>                                 | 488                                      | 40                              | 5                  | 4                                  | 31                             |

Bis Ende 1964 wurden insgesamt 6 115 Angeklagte verurteilt; das bedeutet 94, 1 % von den bis jetzt Verurteilten. Fast die Hälfte von ihnen (44, 2 %) wurde wegen Straftaten bestraft, die im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom von 1938 begangen worden waren. Weitere 33, 4 % der Verurteilungen ergingen wegen der Verbrechen unmittelbar nach der Machtübernahme 1933 (Ausschaltung politischer Gegner) und wegen Denunziationen. Erst an vierter Stelle kommen mit 4, 3 % und 262 Verurteilten die Straftaten in den Konzentrationslagern; allerdings sind hier die meisten lebenslangen Freiheitsstrafen ausgesprochen worden. Die meisten Todesurteile (5) ergingen demgegenüber wegen Verbrechen im Rahmen des so genannten Euthanasieprogramms. Die Disproportion bei den

<sup>119</sup> Die Tabelle wurde von der Verfasserin anhand der Angaben in BMJ, BT-Drs. IV/3124 erstellt. Es sind nur die Strafbestände mit der höchsten Zahl der Verurteilten aufgelistet.

<sup>120</sup> Auschwitz (17), Buchenwald (23), Dachau (23), Dora (3), Emslandlager (63), Flossenbürg (19), Groß-Rosen (6), Hinzert (6), Mauthausen (7), Natzweiler-Struthof (3), Neuengamme (8), Ravensbrück (5), Sachsenhausen-Oranienburg (19), Sobibor (2), Stutthof (6), Treblinka (1), andere (51).

im Osten begangenen Verbrechen der Einsatzgruppen, -kommandos und deutscher Dienststellen zwischen der Zahl der Beschuldigten und der Zahl der Verurteilten (174 : 1), ist auch damit zu erklären, dass man diese Straftaten erst mit der Gründung der Zentralen Stelle aufzuklären begann und Ende 1964 viele dieser Verfahren noch nicht abgeschlossen waren.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich jedoch, wie bereits angedeutet, ebenfalls bei den Gesamtzahlen, da lediglich 6, 1 % der Beschuldigten rechtskräftig verurteilt wurden. Trotz der intensiven Ermittlungsarbeit der Zentralen Stelle führte also letztendlich nur ein geringer Bruchteil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zur Verhängung einer Strafe. Dies ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit der drohenden Verjährung von Totschlag bzw. Mord wurden richterliche Handlungen zur Unterbrechung der Verjährung unternommen, die sich gegen ganze Einheiten oder Dienststellen richteten. Da man nicht genug Kenntnisse und Beweise hatte, trotzdem aber vor dem eventuellen Eintritt der Verjährung die Gefahr eines nicht mehr zu ahndenden Verbrechens vermeiden wollte, leitete man zum Beispiel auch bei geringem Verdacht die Ermittlungsverfahren ein. Viele mussten später eingestellt werden. Außerdem wurde auch nach 1960, also nach der Verjährung von Totschlag, jedes bekannt gewordene Tötungsverbrechen an die Staatsanwaltschaften abgegeben, da von vornherein nie feststand, ob bei Tötungshandlungen Mord oder Totschlag vorlag. Auch solche Verfahren der Zentralen Stelle mussten abgegeben werden, bei denen weitere Ermittlungen offensichtlich als aussichtslos erschienen, da die Behörde nicht ermächtigt war, ein eingeleitetes Vorermittlungsverfahren durch Einstellungsverfügung abzuschließen.

Viele Beschuldigte haben, wie sich später herausstellte, den Krieg nicht überlebt, sind während der laufenden Verfahren gestorben oder haben Selbstmord begangen. Bei anderen konnte der Verbleib nicht ermittelt werden. Gegen eine Reihe der Beschuldigten konnten wegen amtsärztlich festgestellter alters- oder krankheitsbedingter Gebrechlichkeit die Verfahren nicht mehr durchgeführt werden, wobei es sich in nicht wenigen Fällen gewiss um bereitwillig ausgestellte medizinische Gutachten zur Bescheinigung der Verhandlungsunfähigkeit handelte.

Eine große Zahl der Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaften oder das Gericht eingestellt. In anderen Fällen wurde wiederum die Hauptverhandlung gar nicht eröffnet oder



der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen. Die häufigsten Gründe für einen Freispruch waren die Nichterweislichkeit einer Tatbeteiligung, das Absehen von Strafe wegen geringer Schuld, Verjährung und der Befehlsnotstand.<sup>121</sup>

Nicht zu vergessen ist, dass auch bei den NS-Tätern uneingeschränkt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ („In dubio pro reo“) zu gelten hat. Die Anklage kann nur dann erfolgen bzw. ein Schuldspruch gefällt werden, wenn die persönliche Schuld im strafrechtlichen Sinne einwandfrei nachgewiesen ist. Der ehemalige Leiter der Zentralen Stelle Adalbert Rückerl erklärt dies an einem konkreten Beispiel:

Man weiß zwar, daß im Lager Majdanek Hunderttausende umgebracht worden sind. Und man weiß, da war ein Lagerführer wie Strippel. Der ist zwar tatverdächtig aufgrund seiner Funktion, aber ich muß ihm trotzdem nachweisen, was er dort getan hat. Die Funktion allein ergibt noch keine Verurteilung, sondern nur der Nachweis des schuldhaften persönlichen Handelns.<sup>122</sup>

### 3. 2 „Lücken“ in der Rechtspflege

„Aus historischer Sicht lassen sich alle in die Vernichtungsmaßnahmen verwickelten Personen bis hin zum Lokomotivführer als Täter oder Nebentäter bezeichnen. Aus strafrechtlicher Sicht ist eine solche Betrachtungsweise nicht möglich.“<sup>123</sup> Die Unterscheidung zwischen einem Täter und einem Gehilfen gehört zu den auffälligsten Merkmalen in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Zahlreiche Studien zeigen,<sup>124</sup> dass viele NS-Gewaltverbrecher vorwiegend als Gehilfen verurteilt wurden und als die eigentlichen Täter Hitler, Himmler und Heydrich angesehen wurden.

Ohne Zweifel ist, dass die so genannte subjektive Teilnahmetheorie den Vorrang hatte, bei der (nur) derjenige als Täter gilt, der die Tat als eigene will und plant, während die anderen, die

---

<sup>121</sup> Dieses Ergebnis bezieht sich auf die Freisprüche vom August 1958 bis Dezember 1963. Vortrag von Adalbert Rückerl in Calw, 7. bis 9. April 1964. Barch, B 162/8.

<sup>122</sup> Die Zeit vom 10. September 1981; zitiert nach Just-Dahlmann, *Die Gehilfen*, S. 311.

<sup>123</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 34. Ausführlich zu der Gehilfenjudikatur siehe ebenda, S. 145-283.

<sup>124</sup> Als Beispiel sei hier die Analyse der Einsatzgruppen-Urteile (1950-1983) von Bettina Nehmer genannt, in der sie zum Schluss kommt, dass lediglich 8,3 % der Angeklagten wegen Täterschaft verurteilt wurden, während die anderen als Gehilfen niedrigere Strafen erhielten (71,7 % wurden mit milden Strafen von 1 bis 5 Jahre bedacht). „Dieses Ergebnis ist angesichts der Tatsache, daß im Zuge der Mordaktionen der Einsatzgruppen mit großer Eigenaktivität hunderttausende von unschuldigen Zivilpersonen getötet worden sind, kaum faßbar.“ Nehmer, Bettina: „Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen“. In: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.): *Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats*. Baden-Baden 1998, S. 635-668, hier S. 644-647.

die Befehle ausführen, als Gehilfen betrachtet werden. Unterstützt wurde diese Theorie unter anderem durch das so genannte Staschynskij-Urteil des Bundesgerichtshofes von 1962. Der Angeklagte Bodan Staschynskij hatte im Auftrag des KGB im Jahre 1959 in München zwei Exilukrainer erschossen, wurde aber „nur“ als Gehilfe qualifiziert, weil er nach den Erkenntnissen des Bundesgerichtshofes seine Tat nicht als eigene wollte und selbst keinen Täterwillen erkennen ließ. Die Bedeutung dieses Urteils auf die Rechtsprechung im Bereich der NS-Verbrechen wird allerdings in neueren Studien wesentlich relativiert.<sup>125</sup> Je nachdem, welche tatsächlichen Feststellungen das jeweilige Gericht traf, sah es bei der rechtlichen Bewertung die Voraussetzungen entweder der Täterschaft oder aber nur der Beihilfe als erfüllt an.

Die Gehilfenrechtsprechung hatte unter anderem zur Folge, dass es eine relativ geringe Zahl der lebenslänglich Verurteilten in den Prozessen mit NS-Verbrechern gab bzw. dass sehr oft milde und unangemessene Strafen ausgesprochen wurden. Während nämlich bei der Täterschaft die Höchststrafe, also die lebenslange Freiheitsstrafe, verhängt werden musste, konnte sie bei einem Gehilfen bis auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Über die Schuld des Verdächtigen wurde fast ausschließlich anhand von Zeugenaussagen oder Urkundenbeweisen entschieden, während das Geständnis des Angeklagten oder eine Ortsbesichtigung eine geringfügige Rolle spielten. Bei den Dokumentenbeweisen, die vorwiegend bei den Verbrechen der „Schreibtischtäter“ von Bedeutung waren, stieß man auf das Problem, dass viele Dokumente bis Ende des Krieges vernichtet wurden, den westdeutschen Strafverfolgungsorganen nicht zur Verfügung standen oder von diesen nicht ausreichend genutzt wurden. Viele an sich stark belastende Dokumente wurden in einer „Tarnsprache“ abgefasst, die den zugrunde liegenden Sachverhalt planvoll verdeckte. Die Dokumente sagten generell auch nichts über Schuld, Verantwortung oder innere Einstellung des Beschuldigten aus, wenn das Gericht zu einer entsprechenden Interpretation nicht bereit war.

Über die Verbrechen der „tatnahen Täter“, also derjenigen Personen, die eigenhändig gehandelt hatten, gab es prinzipiell keine schriftlichen Beweise, sodass man auf die Aussagen der Zeugen angewiesen war. Bei den Zeugen aus der Umgebung der Täter, die in diesen

---

<sup>125</sup> Siehe zum Beispiel Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 171-209. Unter anderem wird hier angeführt, dass sich in manchen Urteilen gerade auch mit dem Staschynskij-Urteil die Täterschaft rechtfertigen ließ. S. 191.

Prozessen die überwiegende Mehrheit bildeten,<sup>126</sup> kam es oft zu falschen oder unvollständigen Angaben oder zu einem akuten „Gedächtnisschwund“. Es stellte sich heraus, dass viele dieser Zeugen im Austausch standen, um entlastende Aussagen miteinander zu koordinieren. Dies erfolgte teilweise auch in organisierter Form, indem verschiedene Gruppierungen gebildet wurden (z. B. „Kameradenhilfe“, „SS-Gemeinschaft-Treue“ u. a.), die die „Kameraden“ juristisch und finanziell unterstützten. Den Zeugen aus der Umgebung der Opfer fehlten wiederum oft die Details der Tatausübung, sodass ihre Aussagen, auch wenn sie den Täter eindeutig identifizieren und sich an den wesentlichen Tatablauf erinnern konnten, nicht zur Überführung des Angeklagten reichten.

Eine wichtige Rolle spielten auch die Strafmilderungsgründe, die entweder zur Einstellung des Verfahrens oder zu einer häufig unangemessenen Strafe führten. Außer den gewöhnlichen Strafmilderungsgründen (bisherige Straflosigkeit, echte Reue, Geständnis, Unterstützung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung der Straftaten, jugendliches Alter zur Tatzeit, hohes Alter im Zeitpunkt des Verfahrens u. a.) gab es eine Reihe von speziell im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen entstandenen. Adalbert Rückerl nennt ein paar Beispiele aus den Urteilschriften:

- der Angeklagte sei ohne eigenes Zutun zu den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei, zum KZ-Personal oder zu Tötungskommandos gekommen
- er hätte sich um Ablösung von den betreffenden Kommandos bemüht
- er hätte die Gewaltmassnahmen nur mit innerem Widerstreben ausgeführt und in Einzelfällen die Durchführung verzögert
- er sei zu der Dienststelle strafversetzt worden und hatte deshalb geglaubt, er solle alle Befehle seiner Vorgesetzten nunmehr gewissenhaft ausführen
- er wurde auf Grund seiner Kenntnis der Landessprache von seinen Vorgesetzten besonders häufig zur Mitwirkung bei Tötungsaktionen herangezogen
- er hat geglaubt, die Opfer hätten ein todeswürdiges Verbrechen begangen
- die Taten seien aus einem falschverstandenen Pflichtgefühl zu erklären
- es hätte eines besonderen Mutes bedurft, Befehle zu verweigern
- es habe sich bei den Angeklagten um die letzten Glieder einer Befehlskette gehandelt.<sup>127</sup>

Der „erfolgreichste“ Strafmilderungsgrund war lange Zeit der Befehlsnotstand, auch wenn die Zentrale Stelle bereits in den 1960er Jahren nach gründlichen Forschungen nachgewiesen hatte, dass es ihn in Wirklichkeit nicht gegeben hatte. Es existierte kein Fall, in dem die Verweigerung der Ausführung eines verbrecherischen Befehls eine „objektiv drohende

---

<sup>126</sup> Rückerl, *Die Strafverfolgung*, S. 91.

<sup>127</sup> Vortrag von Adalbert Rückerl in Calw, 7. bis 9. April 1964. BArch, B 162/8, Bl. 115-116.

Gefahr für Leib und Leben des Befehlsempfängers mit sich gebracht hat“ – die Folgen waren eher „eine Rückversetzung in die Heimat wegen mangelnder Härte für den Osteinsatz, Beförderungssperre oder Versetzung zu einer normalen Kampfseinheit der Waffen-SS“. <sup>128</sup>

Außerdem wurden sehr häufig das Schicksal und die Verhältnisse der Angeklagten in der Zeit nach 1945 herangezogen (Gefangenschaft, Internierungshaft, Verlust der Versorgungsbezüge durch Strafverfahren, Flüchtlingseigenschaft), und es wurde auf die exzeptionellen Verhältnisse (v. a. Kriegsgeschehen und die dauernde Propaganda) im Dritten Reich hingewiesen, die zur Folge hatten, dass „die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen immer mehr zurückgedrängt und das Gewissen der Täter dadurch abgestumpft worden sei“. <sup>129</sup> Oft gehörte zu den Strafmilderungsgründen auch die Überzeugung, dass die Straftaten bereits lange Zeit zurückliegen.

Merkwürdig erscheinen jedenfalls solche Strafmilderungsgründe, bei denen eine bestimmte Tatsache in einem Urteil als strafmildernd bewertet wird, während in einem anderen Urteil genau das Gegenteil die Strafe herabsetzt. So war es zum Beispiel mit der Mitgliedschaft in der NSDAP, mit der Einstellung des Beschuldigten zum Antisemitismus oder mit der Unterscheidung zwischen den Befehlsgebern und denen, die die Befehle eigenhändig ausführten. Falls der Angeklagte ein Befehlsgeber war, galt es als ein Strafmilderungsgrund, dass er an der „unmittelbaren Tötung der Opfer nicht beteiligt [war]; er brauchte die Morde selbst nicht mit anzusehen, das Zeichen zu ihrer Ausführung zu geben oder selbst zu schießen. Sicherlich brauchte er deswegen für seine Mitwirkung weniger verbrecherische Energie zur Überwindung innerer Hemmungen als die eigentlichen Henker“. Falls es sich bei dem Beschuldigten um einen „tatnahen Täter“ handelte, wurde wiederum als strafmildernd ausgeführt, dass er den Tötungsbefehl über eine Reihe von Vorgesetzten erhalten habe und „selbst nur letztes Glied der Befehlskette gewesen“ sei. <sup>130</sup>

Wie im vorigen Kapitel bereits angedeutet, brauchte man für die Ermittlungen und auch für den Prozess als solchen zumeist eine außergewöhnlich lange Bearbeitungszeit, die sich mit dem immer größeren Abstand zur Tat noch verlängerte. Während die durchschnittliche Dauer

---

<sup>128</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 282-283. Ein anderer „Trick“ war der so genannte Putativnotstand, nämlich dass die Angeklagten **der Meinung waren**, dass sie sich in Gefahr für Leib und Leben befinden.

<sup>129</sup> Vortrag von Adalbert Rückerl in Calw, 7. bis 9. April 1964. Barch, B 162/8, Bl. 116.

<sup>130</sup> Ebenda.

eines Verfahrens von der Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens bis zur Urteilsverkündung 1962 3, 6 Jahre betrug, waren es 1981 schon 13 Jahre.<sup>131</sup>

Bei den Ermittlungen war es insbesondere das Beantworten der Anfragen der verschiedenen (v. a. ausländischen) Stellen, das in manchen Fällen das ganze Verfahren beträchtlich verzögern konnte. Auch die Vernehmung der in der ganzen Welt lebenden Zeugen nahm einige Zeit in Anspruch. Da das Verfahren von der Vorermittlung in Ludwigsburg bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung am Schwurgericht einen langen Weg zurücklegen musste (über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die gerichtliche Voruntersuchung,<sup>132</sup> die Entscheidung über die Anklageerhebung bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens), war es unvermeidbar, dass sich oft mehrere Sachbearbeiter nacheinander in die Materie einarbeiten mussten. Dieses System bot zudem auch zahlreiche Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung in den verschiedenen Stadien des Verfahrens.

Die zunehmende Dauer von Ermittlungsverfahren beruhte jedoch nach Michael Greve nicht nur auf personellen Engpässen, mangelnden Fachkenntnissen und allgemeinen Ermittlungsschwierigkeiten, sondern auch darauf, dass „für zahlreiche Staatsanwaltschaften die Bewältigung der Alltagskriminalität oberste Priorität besaß und dass ihnen der Wille zu einer konsequenten Strafverfolgung der NS-Gewaltverbrechen fehlte“.<sup>133</sup>

Die personellen Kontinuitäten in der Justiz waren – aufgrund der nicht stattgefundenen Strafverfolgung von NS-Justizverbrechen – nicht gering. Vor westdeutschen Gerichten wurden insgesamt 15 Strafverfahren gegen belastete Juristen eröffnet und sieben Angeklagte rechtskräftig verurteilt, davon nur zwei Berufsrichter.<sup>134</sup> Nach Marc von Miquel ist der Freispruch für die NS-Justiz „unter allen Defiziten der Strafverfolgung von NS-Verbrechen als die wohl schwerwiegendste Hypothek des Rechtsstaats zu bewerten, denn hier traten die Richter in eigener Sache auf – und erwiesen sich als kollektiv befangen“.<sup>135</sup>

---

<sup>131</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 273. Als Beispiel für ein besonders langes Verfahren sei der Majdanek-Prozess genannt: 1962 Einleitung des Ermittlungsverfahrens, 1975 Beginn der Hauptverhandlung, 1979 Urteilsverkündung gegen vier Angeklagte, 1981 Urteilsverkündung gegen weitere neun Angeklagte.

<sup>132</sup> Mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts Anfang der 1970er Jahre wurde sie abgeschafft.

<sup>133</sup> Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 72.

<sup>134</sup> Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*, S. 24.

<sup>135</sup> Ebenda, S. 25. Auch Michael Greve spricht über die „gravierendste Fehlleistung der bundesdeutschen Justiz“ im Umgang mit den NS-Verbrechen. Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 403.

### 3. 3 Die Rolle des Gesetzgebers

Eines der schwerwiegendsten Hindernisse in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen war die Tatsache, dass man erst relativ spät angefangen hatte, die Verbrechen systematisch aufzuklären und dass zu diesem Zeitpunkt viele bereits verjährt waren und andere bald vor der Verjährung standen. Seit 1955 konnte man nur solche Straftaten verfolgen, deren Verjährung unterbrochen war oder die eine Höchststrafe von 15 Jahren Freiheitsentzug bzw. lebenslänglich zu erwarten hatten.<sup>136</sup>

Als im Mai 1960 die Verjährung von Totschlag drohte, brachte die SPD den Antrag ein, den Anfangstermin der Verjährungsfrist um vier Jahre hinauszuschieben, da angesichts der chaotischen Zustände unmittelbar nach dem Kriegsende keine geregelte Verfolgung möglich gewesen war.<sup>137</sup> Der Rechtsausschuss des Bundestags lehnte jedoch diesen Vorschlag ab, ebenso der Bundestag und das Kabinett – die Verjährung von Totschlag trat ein. Nach achtzehn Monaten des Bestehens der Zentralen Stelle und damit dem Beginn einer systematischen Strafverfolgung konnte man nur noch solche Straftaten verfolgen, die als Mord oder Beihilfe hierzu qualifiziert wurden.<sup>138</sup>

Die Gründe für die Ablehnung waren insbesondere zwei: verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und die Überzeugung, dass alle wesentlichen Verbrechenkomplexe bereits erfasst waren. Beide zeigten sich jedoch als nicht stichhaltig. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon 1952 die Veränderungen von Verjährungsfristen bzw. ihrer Berechnung ausdrücklich mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, weil eine „Verjährungsvorschrift lediglich die Verfolgbarkeit einer Tat betrifft, nicht aber auch die Strafbarkeit“.<sup>139</sup> Bei dem anderen Grund hat die Zentrale Stelle eine wichtige Rolle gespielt, da ihr Leiter Erwin Schüle im April 1960 zum Ausdruck brachte, dass keine neuen Tatkomplexe mehr zu erwarten seien und die Zentrale Stelle in etwa einem Jahr ihre Aufgabe

---

<sup>136</sup> Nach § 78 StGB verjährt 1950 alle mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug bedrohten Straftaten, 1955 alle mit einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug bedrohten Straftaten. Siehe dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH (Hrsg.): Juristischer Informationsdienst. Bundesrepublik Deutschland, Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2007. URL: <http://www.dejure.org/gesetze/StGB> [8. März 2008].

<sup>137</sup> Zu der Verjährungsproblematik siehe z. B. Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*, S. 186-369.

<sup>138</sup> „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ dejure.org, Strafgesetzbuch § 211.

<sup>139</sup> Reichel, Peter: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die politisch-justizielle Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur nach 1945*. Bonn 2003, S. 186.

erfüllt haben werde. Der Bundesjustizminister berief sich ausdrücklich auf diese Feststellung, da sie von dem Experten für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen geäußert worden sei.<sup>140</sup>

1965 sollte auch Mord verjähren. Die Diskussion nahm ihren Anfang bereits ein Jahr früher, da hauptsächlich im Ausland der Druck der öffentlichen Meinung erheblich war und in fast allen westeuropäischen Ländern Widerspruch gegen die Verjährung laut wurde. In manchen Ländern (Frankreich, Belgien, Österreich, DDR u. a.) wurde die Unverjährbarkeit von Mordverbrechen bzw. die Verlängerung der Verjährungsfrist beschlossen. Die Bundesregierung entschied sich allerdings im November 1964, von sich aus keinen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Verjährung im Parlament einzubringen. Beschlossen wurde im selben Monat hingegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralen Stelle<sup>141</sup> und der Appell an die Weltöffentlichkeit, der Bundesrepublik weiteres Beweismaterial zu den NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen.<sup>142</sup> Im letzten Moment sollte die Strafverfolgung intensiviert werden und dadurch die Verlängerung der Verjährung überflüssig erscheinen.

Als Verjährungsbefürworter zeigte sich wieder der Leiter der Zentralen Stelle Erwin Schüle. Im Herbst 1964 prognostizierte er ein Ende der Ermittlungen im Frühjahr 1965 und im Dezember äußerte er sich noch deutlicher: „Ich halte aus Sicht der Zentralen Stelle eine Verlängerung der Verjährungsfristen nicht für erforderlich.“<sup>143</sup> Mit der Bundesregierung war er der Meinung, dass vor dem Eintritt der Verjährung alles ermittelt werden müsse und die Ermittlungstätigkeit seiner Behörde dann abgeschlossen werden könne: „Die Zentrale Stelle habe auch für die Zeit nach dem 8. Mai 1965, wenn sie frei von Vorermittlungen sein werde, mehr die Möglichkeit, sich als Auskunftsstelle zu betätigen.“<sup>144</sup> Damit vermittelte Schüle wieder einen falschen Eindruck über den Stand der Ermittlungen, der selbst von den Mitarbeitern seiner Dienststelle nicht geteilt wurde.<sup>145</sup> Erst im Februar 1965, nach der Auswertungsreise in die Archive in Polen, signalisierte er zum ersten Mal, dass die Zeit doch knapp werden könne. Im Abschlussbericht der Zentralen Stelle wird ausdrücklich darauf

---

<sup>140</sup> Was Schüle zu dieser Aussage bewogen hatte, ist nicht klar.

<sup>141</sup> Auf die Verbrechen auf dem Gebiet der Bundesrepublik. Siehe S. 21 der vorliegenden Arbeit.

<sup>142</sup> Siehe S. 30-31 der vorliegenden Arbeit.

<sup>143</sup> ZSt, Anlage zu GA 41 – 60, Bl. 38; zitiert nach Fleiter, Rüdiger: „Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld“. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 53 (2002), S. 32-50, hier S. 37.

<sup>144</sup> Vortrag von Erwin Schüle in Calw, 7. bis 9. April 1964. Barch, B 162/8, Bl. 14.

<sup>145</sup> Kuhlmann, *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle*, S. 53.

hingewiesen, dass die Auswertung des neu zugänglichen Materials mit dem Ziel, die Verjährung rechtzeitig zu unterbrechen, völlig unmöglich sei.<sup>146</sup>

Nach der berühmt gewordenen Bundestagsdebatte vom 10. März 1965 wurde das „Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen“, in dem der Beginn der Verjährungsfrist vom 8. Mai 1945 auf 31. Dezember 1949 verschoben wurde, beschlossen (mit 344 Stimmen für, 96 gegen, 4 Enthaltungen) – Mord sollte demnach erst am 31. Dezember 1969 verjähren. Dass es sich hierbei um einen Kompromiss handelte, steht außer Zweifel. Die Aufhebung oder Verlängerung der Verjährung – wie in vielen anderen Ländern – konnte nicht durchgesetzt werden, und es war im Grunde eine kurzfristige Lösung, da man nach vier Jahren vor dieselben Fragen gestellt wurde.

1969 gab es allerdings eine andere politische Situation als bei den zwei vorherigen Verjährungsdebatten. 1966 hatte die SPD die FDP in der Bundesregierung als Koalitionspartner der CDU/CSU abgelöst und damit auch zum ersten Mal den Bundesjustizminister gestellt. Auch in der Zentralen Stelle kam es in demselben Jahr zu einem Wechsel: Adalbert Rückerl wurde zum Leiter der Behörde ernannt und mit ihm ein Rechtsexperte, der für eine Verjährungsverlängerung eintrat. Bereits im Juni 1968 hat er darauf hingewiesen, dass in fast allen Warschauer Vertragsstaaten umfangreiches, für die Strafverfolgung relevantes Material lagere und dass zu erwarten sei, „dass nach 1969 bisher noch unbekannt NS-Verbrechen und NS-Verbrecher bekannt werden“.<sup>147</sup>

Im Juni 1969 beschloss der Bundestag das 9. Strafrechtsänderungsgesetz (mit 297 Stimmen für, 128 gegen, 5 Enthaltungen), das die Verjährung für Mord von 20 auf 30 Jahre heraufsetzte bzw. die Verjährung für Völkermord<sup>148</sup> aufhob. Als Mord 1979 wieder verjähren sollte, kam es zur vierten und letzten Debatte um die Verjährung von NS-Verbrechen, nach der der Bundestag mit 255 zu 222 Stimmen das 16. Strafrechtsänderungsgesetz beschloss und damit die Unverjährbarkeit von Mord. Die Zentrale Stelle konnte nun unbefristet gegen die NS-Mörder ermitteln und sie weiter zur Rechenschaft ziehen.

---

<sup>146</sup> Rückerl, „Die Zentrale Stelle“, S. 41.

<sup>147</sup> Vortrag von Adalbert Rückerl in Freiburg, 18. bis 21. Juni 1968. BArch, B 162/12, Bl. 10.

<sup>148</sup> Der 1954 in das Strafgesetzbuch aufgenommene Völkermord-Straftatbestand (§ 220 a) konnte wegen des Rückwirkungsverbots bei der Ahndung von NS-Gewaltverbrechen nicht wirksam werden.



Neben der Verjährung erregte die im Rahmen des „Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ (EGOWiG) im Oktober 1968 in Kraft getretene Neufassung des § 50 Absatz 2 StGB, die zahlreiche NS-Gehilfen amnestierte, großes Aufsehen und brachte schwerwiegende Folgen für die Strafverfolgung von NS-Verbrechen.<sup>149</sup> Falls dem Gehilfen eigene niedrige Beweggründe bei der Verübung der Tat nicht nachgewiesen werden konnten, musste seine Strafe gemildert werden. Dies führte dazu, dass viele Taten rückwirkend verjährt wurden. Zu den Profiteuren gehörten neben den kleinen Tätern und einigen Befehlshabern vor allem die „Schreibtischtäter“. Im Mai 1968 liefen 35 Ermittlungsverfahren gegen 730 frühere Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes bzw. der Staatspolizeileitstelle Berlin, die erst 1963 aufgenommen worden waren und jetzt eingestellt werden mussten.

Bereits in der Verjährungsdebatte 1965 wurde über eine Amnestie für kleine Täter gesprochen, die sich jedoch damals innen- und außenpolitisch nicht durchsetzen ließ. Nach Michael Greve blieb nur die Möglichkeit, eine „versteckte Amnestie für eine bestimmte Gruppe von Gehilfen zu erwirken“.<sup>150</sup> Ob die Initiative zur Neufassung des § 50 tatsächlich auf einen konspirativen Kreis zurückzuführen ist, lässt sich aber mit Sicherheit nicht klären. Fest steht, dass der zuständige Referent im Bundesjustizministerium für den Änderungsentwurf, Eduard Dreher, ein früherer Angehöriger eines Sondergerichtes in Innsbruck war und nun als führender Strafrechtsreformer unter anderem an der Amnestierung von NS-Straftaten bzw. am EGOWiG mitwirken konnte.

Schwer glaubhaft erscheint demnach, dass die Auswirkungen des neuen Paragraphen nicht gewollt und offensichtlich bei den Beratungen übersehen worden waren, wie im Juni 1969 der Bundesjustizminister erklärte. Bald sprach man von einer der peinlichsten Pannen der Legislative, von kalter Verjährung, stiller oder verschleierter Amnestie. „Daß bestimmte NS-Gehilfen schließlich von einem Paragraphen profitierten, der in erster Linie Verkehrssündern zugute kommen sollte, zählte zu den gravierendsten Fehlleistungen der NS-Strafverfolgungspolitik.“<sup>151</sup> Außerdem wurde die strafrechtliche Aufklärung der Shoah auf halber Strecke abgebrochen, da sich die Täter aus den umfangreichen Verwaltungsapparaten,

---

<sup>149</sup> Ausführlich zur Gesetzesänderung von 1968 siehe Greve, *Der justitielle Umgang*, S. 358-393.

<sup>150</sup> Ebenda, S. 360. Der § 50 (heute § 28) wurde aus dem Paket der Strafrechtsnovelle herausgenommen und früher und an einer unauffälligen Stelle dem Bundestag vorgelegt. Nach der Überprüfung des Entwurfs des EGOWiG durch die Landesjustizverwaltungen, den Bundesgerichtshof und den Generalbundesanwalt 1965 erhob Ende 1966 auch der Bundesrat keine Einwände, sodass das Einführungsgesetz im Mai 1968 ohne Beratungen einstimmig verabschiedet werden konnte.

<sup>151</sup> Ebenda, S. 409.

die die Vernichtungspolitik geplant und organisiert hatten, im Gegensatz zu den „tatnahen Tätern“, nicht mehr vor Gericht verantworten mussten.<sup>152</sup>

### 3. 4 Einstellungen und Bewertungen

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen wurde lange Jahre von breiten Teilen der westdeutschen Bevölkerung abgelehnt. Auch wenn einerseits zum Beispiel der Eichmann-Prozess in Jerusalem (1961) oder der Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main (1963 bis 1965) großes Aufsehen und stellenweise auch Betroffenheit hervorgerufen haben, ist andererseits aus den Meinungsumfragen des Allensbacher Instituts in der folgenden Tabelle ersichtlich, dass gerade in den 1960er Jahren die Forderung nach einem Schlussstrich am stärksten war. Erst seit 1979 begann die Zahl der Schlussstrich-Befürworter plötzlich zu sinken.<sup>153</sup>

|                         | <b>1958</b> | <b>1963</b> | <b>1965</b> | <b>1969</b> | <b>1979</b> | <b>1983</b> |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Schlussstrich</b>    | 34 %        | 54 %        | 52 %        | 67 %        | 47 %        | 31 %        |
| <b>Weiter verfolgen</b> | 54 %        | 34 %        | 38 %        | 23 %        | 40 %        | 55 %        |
| <b>Unentschieden</b>    | 12 %        | 12 %        | 10 %        | 10 %        | 13 %        | 14 %        |

Die Erkenntnisse des Meinungsforschungsinstituts Emnid bestätigen, dass der Wunsch nach einem Schlussstrich in den 1970er Jahren bzw. bis 1979 relativ groß blieb und wurde. Überraschenderweise brachte also auch die Studentenbewegung in dieser Hinsicht keine Änderung.<sup>154</sup>

|                         | <b>1974</b> | <b>1978</b> | <b>1979</b> |
|-------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Schlussstrich</b>    | 60 %        | 64 %        | 46 %        |
| <b>Weitere Prozesse</b> | 25 %        | 34 %        | 50 %        |
| <b>Keine Angaben</b>    | 15 %        | 2 %         | 4 %         |

<sup>152</sup> Miquel, *Ahnden oder amnestieren?*, S. 360.

<sup>153</sup> Allensbacher Jahrbücher der Demoskopie, Bd. 3, S. 221; Bd. 4, S. 165; Bd. 8, S. 194-195. Die Form der Fragen hat sich im Laufe der Zeit leicht geändert.

<sup>154</sup> Die Tabelle in Hey, Bernd: „Die NS-Prozesse – Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung“. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 32 (1981), S. 331-362, hier S. 345; zitiert nach Zimmermann, Volker: *NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*. Düsseldorf 2001, S. 48.

Der Wandel in der Haltung der Bevölkerung zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen kam, wie bereits angedeutet, erst im Jahre 1979. Dies ist auf die Ausstrahlung der amerikanischen Fernsehserie „Holocaust“ am Anfang des Jahres zurückzuführen, die einen bemerkenswerten Umschwung in der öffentlichen Wahrnehmung des Themas NS-Vergangenheit hervorrief. Seit den 1980er Jahren spielte sich dann die Strafverfolgung in einem gewandelten gesellschaftspolitischen Klima ab. Von großer Bedeutung war die Rede des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker zum 8. Mai 1985, in der er zum ersten Mal „mit der Autorität seines Amtes die Schuld der Deutschen stellvertretend einnahm“.<sup>155</sup> Auch in den Meinungsumfragen wurde der Wandel immer deutlicher: 1983 gab es mit 55 % den größten Anteil der Deutschen, die sich eine Weiterverfolgung von NS-Verbrechen wünschten. Fast vierzig Jahre nach dem Kriegsende, als die Bevölkerung das Bestrafen der NS-Verbrechen befürwortete, waren allerdings die Möglichkeiten der Strafverfolgung bereits erheblich beschränkt.

Einen ähnlichen Weg musste auch die Zentrale Stelle gehen. Laut ihrem ehemaligen Leiter Adalbert Rückerl gab es in der Öffentlichkeit zwei vorherrschende Meinungen über seine Behörde: die einen sahen in ihr ein Feigenblatt für die Bundesrepublik (man habe eine solche Stelle geschaffen, um zu zeigen, dass man auf dem Gebiet der Strafverfolgung der NS-Verbrechen etwas tun wollte, aber man täte dann wohl doch nichts), für die anderen war sie die treibende Kraft, die dafür sorgt, dass die Prozesse immer noch aufgerollt werden.<sup>156</sup>

Ohne Zweifel ist, dass sich die Aufklärungsarbeit anfangs keiner hohen Popularität erfreute. Die Mitarbeiter hatten gegen Misstrauen, Vorbehalte, Ablehnung, Beleidigungen, Beschimpfungen und Drohungen zu kämpfen. Sie wurden aus dem gesellschaftlichen Leben der Stadt nahezu ausgeschlossen, sodass man lieber die meiste Zeit unter sich verbrachte und seinen Arbeitgeber nicht erwähnte, da es sonst Probleme bei der Wohnungssuche oder mit den Taxis, die nicht in die Schorndorfer Straße fahren wollten, geben konnte.<sup>157</sup> Auch Droh- und Schmähbriefe gehörten zum Alltag der Zentralen Stelle. Ein Beispiel vom Mai 1964, adressiert an den Leiter Erwin Schüle:

---

<sup>155</sup> Dubiel, *Niemand ist frei von der Geschichte*, S. 285.

<sup>156</sup> Rückerl, „Die Zentrale Stelle“, S. 35.

<sup>157</sup> Greve, Michael: „Von Auschwitz nach Ludwigsburg. Zu den Ermittlungen der ‚Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen‘ in Ludwigsburg“. In: Wojak, Irntrud/Meinl, Susanne (Hrsg.): *Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger*. Frankfurt am Main 2003, S. 41-63, hier S. 51.

Sie werden auf der Anklagebank sitzen! Ihre Taten müssen gesühnt werden!! Menschen Ihres Schlages sind doch die jämmerlichsten Charakterschweine des Volkes. Sie werden Rechenschaft über Ihre Taten und die erhaltenen Bestechungsgelder abgeben müssen. Für Geld verbrüdern sie sich mit dem Teufel. Hitler hätte wirklich eine gute Tat vollbracht, wenn er Sie auch in den Gasofen gesteckt hätte. Mehr sind Sie nicht wert.<sup>158</sup>

Die Mitarbeiter der Zentralen Stelle wurden „Nestbeschmutzer“ genannt. Die Zentrale Stelle wiederum bezeichnete man als „Störenfried“, „Alibi-Behörde“, „Aktenfriedhof“, „kommunistische Dienststelle“, „Staatsanwaltschaft Jerusalem, Zweigstelle Ludwigsburg“, sah in ihrer Arbeit eine „neue Entnazifizierungswelle“ und fand sie allgemein als rufschädigend für die Stadt.<sup>159</sup> Dies wurde auch 1966 durch Anton Saur, den Oberbürgermeister von Ludwigsburg, in einem Interview zum Ausdruck gebracht, indem er auf die Frage des Moderators, ob die Zentrale Stelle eine Belastung für die Stadt Ludwigsburg darstelle, erklärte: „Ich will nicht sagen, daß es eine Belastung ist, aber ein guter Ruf ist es sicher nicht. Denn sowohl im Ausland als auch im Inland hat diese Stelle doch sicher einen bestimmten Geruch, der uns natürlich als Stadt dann anhaftet.“<sup>160</sup>

Auch wenn solche radikalen Ansichten, wie sie sich in der Aussage des Ludwigsburger Oberbürgermeisters oder in den Drohbriefen widerspiegeln, zweifelsohne von einer kleinen Minderheit vertreten und geäußert wurden, liegt wegen der in den Meinungsumfragen lange Zeit vorherrschenden „Schlussstrichmentalität“ der Verdacht nahe, dass zumindest eine allgemeine Skepsis gegenüber der Behörde weit verbreitet gewesen sein dürfte. Erst mit dem Generationswechsel begann sich das Verhältnis zur Zentralen Stelle zu ändern. Die Bevölkerung fing damals an, sich für deren Tätigkeit zu interessieren, zahlreiche Schulklassen, Studienseminare, Gruppen von Bundeswehrangehörigen und Polizeibeamten baten um einen Informationsbesuch oder luden Mitarbeiter zu Vorträgen ein.<sup>161</sup> Nach ihrem ehemaligen Leiter Alfred Streim wurde die Behörde seit Ende der 1970er Jahren in die Stadt und in die Gesellschaft fest integriert und ihre Arbeit als Beitrag zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit überwiegend anerkannt.<sup>162</sup>

---

<sup>158</sup> Die Sammlung „Schmäh- und Drohbriefe“ (ZSt, GA IV-15) ist relativ umfangreich und nimmt immer noch zu. So zum Beispiel ein Brief an den Leiter Willi Dreßen vom Juni 1999: „Schade, daß es für solche miese antideutsche Ratten kein KZ mehr gibt. Da gehörst Du Lump in das Lager und täglich Schläge, bis Du verreckt bist. Deine Frau in einen Türkenpuff und die Gören heroinverseucht auf den Strich, dank unserer ausländischen Dealer. Heil Hitler!“

<sup>159</sup> Greve, „Von Auschwitz nach Ludwigsburg“, S. 51. Streim, „Der Umgang mit der Vergangenheit“, S. 323-324.

<sup>160</sup> ARD-Sendung Panorama am 16. Mai 1966; zitiert nach Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 148.

<sup>161</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 204-205, Anm. 179.

<sup>162</sup> Streim, „Der Umgang mit der Vergangenheit“, S. 325.

Mit der Änderung der Einstellungen gegenüber der Zentralen Stelle, die nun von allen Seiten akzeptiert zu sein schien, verbesserte sich auch die allgemeine Bewertung ihrer Arbeit und ihrer Rolle in der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Zeit. Das größte Verdienst der Behörde fasste Alfred Streim mit folgenden Worten zusammen: „Die Verfolgung der NS-Verbrechen wäre in den sechziger Jahren zum Stillstand gekommen, wenn die Justizminister und –senatoren der Bundesländer nicht die Zentrale Stelle gegründet hätten. Ohne diese Dienststelle wären schwerste NS-Verbrechen [...] weitgehend ungesühnt geblieben.“<sup>163</sup>

Es ist ohne jeden Zweifel, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen ohne die Zentrale Stelle nie den heutigen Stand erreicht hätte. Die Zentrale Stelle gab einerseits Impulse zu einer ständigen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit,<sup>164</sup> andererseits zwang sie die Länder durch ihre Arbeit, die Strafverfolgung zu organisieren. Mit ihren Vorermittlungen, durch Materialbeschaffung und durch ihre Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden hat sie auf diesem Gebiet einen fundamentalen Beitrag geleistet. Die Zentrale Stelle wurde zu „einer Art Aushängeschild der Justiz und zu einem Symbol des Rechtswillens der Bundesrepublik“.<sup>165</sup>

Man kann auf der anderen Seite aber nicht verschweigen, dass der überwiegende Teil der Ludwigsburger Ermittlungen für eine Anklageerhebung oder Verfahrenseröffnung nicht ausgereicht hatte. Ihre Ergebnisse standen, wie bereits aufgezeigt, in keiner Relation zu den eingeleiteten oder mit einer rechtskräftigen Verurteilung endenden Verfahren. Die deutsche Justiz reagierte auf die Arbeit der Zentralen Stelle mit zahlreichen Verfahrenseinstellungen, Freisprüchen und einer äußerst milden Urteilspraxis. Trotzdem würde eine pauschale Verurteilung „der Justiz“ den Tatsachen nicht gerecht, nicht zuletzt da diese ja wiederum nur als Teil der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft zu betrachten ist.

Auch wenn die Fehlleistungen und Versäumnisse im Allgemeinen heute kaum noch bezweifelt werden, dauerte es einige Zeit, bis man diese akzeptierte. Die Bewertung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bzw. ihrer Ergebnisse begann sich erst in den 1980er Jahren wesentlich zu ändern. Dies ist zum Beispiel an den Äußerungen der Leiter der

---

<sup>163</sup> Ders., „Zur Gründung und Tätigkeit“, S. 197.

<sup>164</sup> „Unsere Kenntnis über die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verdanken wir im Wesentlichen der Arbeit der Zentralen Stelle.“ Steinbach, Peter: *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*. Berlin 1981, S. 49.

<sup>165</sup> Ruckerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 147.

Zentralen Stelle zu sehen. Ihr erster Leiter, Erwin Schüle, war der Meinung, dass „die deutsche Justiz, sobald sie wieder aktionsfähig war, sich um die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen intensiv bemüht hat“ und dass seine Behörde (nicht einmal drei Jahre nach ihrem Bestehen) „die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt“ hatte.<sup>166</sup> Der zweite Leiter, Adalbert Rückerl, deutete die ersten Jahre der Strafverfolgung skeptischer: „Erst 1958 wurden mit der Einrichtung der Zentralstelle in Ludwigsburg die Mittel für eine systematische Aufklärung der NS-Verfahren geschaffen; seit dieser Zeit hat die deutsche Justiz tatsächlich alles getan, um diese Verbrechen aufzuklären.“<sup>167</sup>

Erst die letzten drei Leiter sahen ein, dass es beträchtliche Versäumnisse in den ganzen 60 Jahren der Strafverfolgung gab und vor diesem Hintergrund auch die Bilanz zu ziehen ist. Alfred Streim: „Die Aufarbeitung war unzureichend und muß negativ bewertet werden. Für eine positive Bewertung gibt es keinen Grund.“<sup>168</sup> Willi Dreßen: „Insgesamt ist die Bilanz der Verurteilungen dennoch enttäuschend.“<sup>169</sup> Und der gegenwärtige Leiter Kurt Schrimm: „Man habe es nach dem Krieg versäumt, die Geschehnisse zeitnah aufzuarbeiten, und sich dieser Aufgabe auch später nur halbherzig gewidmet.“<sup>170</sup>

Es steht fest, dass nur wenige Verantwortliche zur Verantwortung gezogen wurden und dass ihre Zahl in keinem Verhältnis zu den Dimensionen des Völkermords stand. Wenn man die Strafverfolgung nur an der Zahl der Verurteilten messen will, muss die Bewertung sehr kritisch ausfallen. Nach Peter Steinbach leistete aber gerade diese Auseinandersetzung mit den Tätern und ihren Taten „einen entscheidenden Beitrag dazu, daß die NS-Vergangenheit nach 1945 nicht vergehen konnte, nicht verdrängt und auch nicht verfälscht werden konnte.“<sup>171</sup> Es wurde demnach immer wieder die These vertreten, dass eine wichtige Bedeutung der Strafverfolgung in der intensiven Konfrontation der Deutschen mit den NS-Verbrechen und in der Auseinandersetzung mit ihrer Zeitgeschichte liege, denn es ging bei den Strafverfahren niemals allein um die Durchsetzung des Strafrechts.

---

<sup>166</sup> Schüle, Erwin: „Die Justiz der BRD und die Sühne nationalsozialistischen Unrechts“. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 9 (1961), S. 440-443, hier S. 441-442.

<sup>167</sup> Die Zeit vom 10. Juli 1981; zitiert nach Just-Dahlmann, *Die Gehilfen*, S. 309-310.

<sup>168</sup> Streim, Alfred: „Zur Legende von der ‚zweiten Schuld‘“. In: Tribüne 33 (1994), S. 129-142, hier S. 142.

<sup>169</sup> Dreßen, „Probleme und Erfahrungen“, S. 237.

<sup>170</sup> Schrimm, Kurt: „Bis zum allerletzten Täter“. Die Welt vom 30. April 2001. URL: [http://www.welt.de/print-welt/article448200/Bis\\_zum\\_allerletzten\\_Taeter.html](http://www.welt.de/print-welt/article448200/Bis_zum_allerletzten_Taeter.html) [27. Mai 2007].

<sup>171</sup> Steinbach Peter: „NS-Prozesse in der Öffentlichkeit“. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hrsg.): *Keine „Abrechnung“: NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*. Leipzig – Wien 1998, S. 397-420, hier 416.

So hatte die Justiz, auch wenn es nicht primär ihre Aufgabe war, auf dem Gebiet der NS-Verbrechen den Historikern einen Großteil des Materials geliefert. Die eigentliche Leistung der Strafjustiz bestand somit „nicht in der juristischen Würdigung der Verbrechen, sondern in deren detaillierter Rekonstruktion“.<sup>172</sup> Auch viele Mitarbeiter der Zentralen Stelle erklärten, dass die historische Bedeutung der Aufarbeitung der Verbrechen die Frustration über die eingestellten Verfahren einigermaßen unterdrückt hatte.<sup>173</sup>

Eine andere Frage, die wiederholt diskutiert worden ist, war die Frage nach dem Zweck der ausgesprochenen Strafen. Die gewöhnlichen Strafzwecke wie Resozialisierung, Besserung und Erziehung oder die Abschreckung vor der Begehung weiterer Straftaten kamen bei den Prozessen mit NS-Verbrechern prinzipiell nicht in Betracht. Die Beschuldigten waren größtenteils ältere, in die Gesellschaft integrierte Bürger, bei denen die Gefahr einer erneuten Straftat meistens nicht bestand. Auch die Aspekte der Sühne oder eines Schuldausgleichs spielten keine Rolle. Die Täter zeigten fast nie ein Zeichen einer Sühnebereitschaft und die Strafen konnten, im Vergleich zu dem Ausmaß der Verbrechen, sowieso nur als symbolhaft betrachtet werden.

Nach Adalbert Rückerl gab es somit nur die Generalprävention, also durch eine Bestrafung der Täter bewirkte Abschreckung der Allgemeinheit vor der Begehung ähnlicher Straftaten, die als der wichtigste, in vielen Fällen bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen sogar als der einzige anzuerkennende Strafzweck zu gelten hatte: Man kann der

Allgemeinheit klarmachen, daß ein gegen das Strafrecht verstoßendes Handeln auch dann ein Verbrechen bleibt, wenn es von einer pervertierten Staatsführung geduldet, gebilligt, gewünscht oder sogar befohlen wurde, und daß die Berufung auf eine solche Anordnung der Obrigkeit nicht von Strafe befreit. Das durch Strafverfahren dieser Art geweckte Bewußtsein, daß schließlich jeder für sein individuelles Handeln selbst einzustehen hat, erscheint geeignet, Verantwortungsgefühl und Zivilcourage zu fördern.<sup>174</sup>

---

<sup>172</sup> Greve, Forschungsseite zur bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen.

<sup>173</sup> Barch, B 162/61. Zeitzugebefragung ehemaliger Mitarbeiter der Zentralen Stelle. Ein Projekt der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Norbert Frei und Marc von Miquel, in dem im Jahre 2002 insgesamt 18 ehemalige Mitarbeiter der Zentralen Stelle interviewt wurden.

<sup>174</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 321.

## **4. Die Unterlagen der Zentralen Stelle und ihre Verwendung**

### 4. 1 Die Zentrale Stelle heute

In der Verwaltungsvereinbarung über die Gründung der Zentralen Stelle wurde ihre Errichtung „für vorübergehende Dauer“ festgelegt.<sup>175</sup> Es herrschte die Überzeugung, die Behörde würde nur kurzfristig bestehen - niemand konnte zu diesem Zeitpunkt ahnen, dass sich die Ermittlungen bis ins 21. Jahrhundert erstrecken würden. Auch wenn die Schließung der Zentralen Stelle in den 50 Jahren ihres Bestehens wiederholt vorausgesagt wurde, arbeitet sie immer noch. Das Ende, worüber die Justizministerkonferenz entscheiden wird, ist jedoch abzusehen. Die wesentliche Rolle spielen dabei die biologischen Gründe, nämlich der Tod der eines NS-Verbrechens Verdächtigen. In den letzten zehn Jahren wurden lediglich vier Angeklagte rechtskräftig verurteilt,<sup>176</sup> wobei die Zentrale Stelle in demselben Zeitraum mehr als 170 Verfahren mit mehreren Beschuldigten bearbeitet und an die Staatsanwaltschaften abgegeben hatte.

Die Arbeit der Zentralen Stelle besteht in den letzten Jahren weiterhin hauptsächlich in der Auswertung verschiedener Archive, vor allem der ausländischen und der früher nicht zugänglichen. So wurde die Behörde zum Beispiel nach der deutschen Wiedervereinigung beauftragt, das umfangreiche „NS-Archiv“ des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR zu sichten. Vor kurzem wurden noch die Archive in Italien, Tschechien, in der Ukraine, Weißrussland und Russland ausgewertet sowie die Akten (v. a. die Einwanderungsunterlagen) in Argentinien und Uruguay.<sup>177</sup>

Wie im letzten Kapitel bereits aufgezeigt, hat die Zentrale Stelle einen wichtigen Beitrag zur historischen Aufklärung von NS-Verbrechen geleistet, indem sie im Laufe der Zeit eine beachtenswerte Sammlung verschiedener Unterlagen ausgebaut hatte. Den Schwerpunkt bilden zweifellos die Ermittlungsakten. Soweit nach Abschluss der Vorermittlungen der Zentralen Stelle das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurde,

---

<sup>175</sup> Verwaltungsvereinbarung, Abs. I. 1. ZSt, GA 3 – 4.

<sup>176</sup> Der letzte von ihnen war der ehemalige SS-Oberscharführer Anton Malloth (geb. 1912), der im Mai 2001 zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der letzte bis jetzt vor einem deutschen Gericht verhörte NS-Verbrecher war der ehemalige Kommandeur Ladislav Nižňanský (geb. 1917), der jedoch im Dezember 2005 freigesprochen wurde. (Mitteilung des stellvertretenden Leiters der Zentralen Stelle Herrn Dr. Joachim Riedel an die Verfasserin am 16. Juli 2007.)

<sup>177</sup> „Ermittlungen gegen Nazitäter stehen vor dem Ende“. Stuttgarter Zeitung vom 29. Dezember 2006. URL: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/1009450> [27. Mai 2007].



verblieb in der Behörde eine Kopie der Hauptakten (sog. Duplikatakte), die durch Anlagenbände (Dokumentenkopien, Vernehmungsprotokolle, Anklage- und Urteilsschriften) ergänzt wurde, da die Staatsanwaltschaften nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gründung der Zentralen Stelle verpflichtet waren, ihre Ergebnisse in Form von Abdrucken nach Ludwigsburg mitzuteilen. An keiner anderen Stelle in der Bundesrepublik gibt es demzufolge eine so umfangreiche Sammlung zu den Prozessen mit den NS-Verbrechern.<sup>178</sup>

Des Weiteren ist in der Zentralen Stelle eine Dokumentensammlung mit ca. 558 300 Blatt Fotokopien von Schriftgut vorwiegend deutscher staatlicher, parteiamtlicher und militärischer Provenienzen vor 1945 vorhanden. Diese Unterlagen wurden von den Auswertungsgruppen der Zentralen Stelle in verschiedenen Archiven (insbesondere in Polen und der ehemaligen UdSSR) unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung ausgewertet und digitalisiert.<sup>179</sup> Von großer Bedeutung für die Staatsanwaltschaften waren auch die Dokumentationen allgemeiner Art, in denen zum Beispiel die rechtliche Würdigung des so genannten Befehlsnotstandes oder des Sprachgebrauchs der Täter analysiert wurde. Heute können aus diesen Akten justizgeschichtliche Kenntnisse gewonnen werden.

Eine einzigartige Sammlung bilden die von den Mitarbeitern der Zentralen Stelle im Laufe der Jahre erstellten Karteisysteme. Die Zentralkartei umfasst ca. 1 670 000 Karteikarten und gliedert sich in die Personenkartei (ca. 700 000 Personen), die Ortskartei (26 816 Orte und sonstige geographische Begriffe) und die Einheitenkartei (4 247 Einheiten und Dienststellen). Außerdem gibt es in der Zentralen Stelle eine Verfahrenskartei, in der Hinweise zu insgesamt 17 770 Verfahren erfasst werden.<sup>180</sup>

Die Dienst- bzw. Generalakten der Zentralen Stelle enthalten ebenfalls wichtige, insbesondere die Arbeit der Behörde betreffende Informationen, wie zum Beispiel den Amts- und Rechtshilfeverkehr mit Behörden und Dienststellen im In- und Ausland, den Schriftwechsel mit für die Aufgabenwahrnehmung relevanten Institutionen, Einrichtungen und Archiven, den Schriftwechsel in allgemeinen Fragen des materiellen Strafrechts, Unterlagen zur Presse- und

---

<sup>178</sup> Die Ermittlungsakten sind zurzeit im Findbuch im Benutzersaal elektronisch recherchierbar, das vorerst für die Jahre 1958 bis 1966 voll abgeschlossen ist (Stand: Sommer 2007).

<sup>179</sup> Die digitalisierten Verzeichnisse zu mehr als drei Viertel der in der Sammlung befindlichen Einzeldokumente ermöglichen über die Volltextrecherche, schnell einen Überblick zu gewinnen.

<sup>180</sup> 1998 wurden die Daten in eine Access-Datenbank konvertiert, die es seither ermöglicht, mit der Volltextsuche nach mehr als 100 000 Beschuldigten, nach Tatvorwürfen, Tatorten, Institutionen oder Einheiten zu suchen.

Öffentlichkeitsarbeit, Dienstakten in Organisations- und Haushaltsangelegenheiten, Berichterstattungen an das baden-württembergische Justizministerium oder die Tätigkeitsberichte der Zentralen Stelle.

Bereits Mitte der 1990er Jahre wurde darüber diskutiert, was mit den Ludwigsburger Akten passieren sollte, wenn die Zentrale Stelle ihre Arbeit abschließt. Ihr damaliger Leiter Alfred Streim sprach sich 1995 gegen den Plan aus, das Material seiner Behörde nach Beendigung ihrer Ermittlungstätigkeit ins Bundesarchiv zu überführen. Er befürchtete, dass es in Koblenz ein Archivgut unter tausenden wäre und der Öffentlichkeit wegen der längeren Bearbeitungszeit viele Jahre nicht zugänglich gemacht werden könnte. Er wollte die Akten dem Ort erhalten, an dem sie entstanden waren, und zwar für Zwecke der Forschung und der pädagogischen Nutzung.<sup>181</sup>

Dies gab den Anstoß zur Bildung der „Initiative Zentrale Stelle“, die das Gespräch mit Politikern, Archivaren und Historikern fördern wollte und über die Presse das Interesse der Öffentlichkeit zu wecken suchte.<sup>182</sup> Als Motivation formulierte Rolf Knoll, treibende Kraft dieses Unternehmens und erster Vorsitzender des späteren Vereins, in einem Gespräch: „Uns treibt eine Vergangenheit um, die nicht vergeht – und nicht vergehen darf. Das sind wir den Ermordeten schuldig.“ Nachdem Streim im August 1996 gestorben war, gründeten die 13 Mitglieder der Bürgerinitiative den „Förderverein Archiv, Forschungs- und Begegnungsstätte Zentrale Stelle Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen e. V.“, der sich auf die von Streim genannten Forderungen stützte und sich um ihre weitere Ausführung bemühte. Am 23. Januar 1997 wurde er in das Vereinsregister eingetragen.

In Hinsicht auf die Zukunft der Zentralen Stelle bemühte sich der Verein vorrangig um einen gleitenden Übergang von der Ermittlungsstelle zu einer Forschungsstelle und um die Organisation der pädagogischen Arbeit. Er führte zahlreiche Gespräche mit Persönlichkeiten, die direkten oder indirekten Einfluss auf die politischen Entscheidungen im Hinblick auf die Zentrale Stelle ausüben konnten, so zum Beispiel mit dem baden-württembergischen

---

<sup>181</sup> Streim, Alfred: „Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hrsg.): *Keine „Abrechnung“*. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig – Wien 1998, S. 130-143, hier S. 142-143.

<sup>182</sup> Die folgenden Darlegungen über den Förderverein Zentrale Stelle stützen sich auf das unveröffentlichte Manuskript Pöschko, Hans H.: „Uns treibt eine Vergangenheit um ...“. Eine kurze Geschichte des Fördervereins Zentrale Stelle e. V.“ und auf das Interview der Verfasserin mit Herrn Dr. Hans H. Pöschko im Juli 2007.

Justizminister Ulrich Goll, dem damaligen Präsidenten des Bundesarchivs Friedrich Kahlenberg, dem damaligen Professor für Neuere Geschichte an der Stuttgarter Universität Eberhard Jäckel, mit den Fraktionen des Landtags, den Leitern der Staatlichen Archive in Stuttgart und Ludwigsburg, der Landeszentrale für Politische Bildung, dem Haus der Geschichte, der Bibliothek für Zeitgeschichte u. a. Auch zu den Medien waren Verbindungen aufgebaut worden.

Über die Zukunft der Zentralen Stelle wurde zu diesem Zeitpunkt auch im baden-württembergischen Landtag diskutiert und ebenfalls die Justizministerkonferenz beschäftigte sich im November 1996 mit diesem Thema. Es wurde beschlossen, dass erstens die Zentrale Stelle in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Zweitens sollte aber gleichzeitig die Vorbereitung der Archivierung und Nutzung der Unterlagen gewährleistet werden (also der gleitende Übergang) und drittens stellte man fest, dass die Zentrale Stelle in der Geschichte ihres Wirkens eng mit dem Standort Ludwigsburg verbunden sei und es auch bleiben solle, und beauftragte deshalb das baden-württembergische Justizministerium, die erforderlichen Gespräche zu führen und die Justizministerkonferenz zu informieren. Im Zusammenwirken mit dem Bundesarchiv und dem baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entwickelte das Justizministerium demnach eine Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“, nämlich die Zusammenarbeit der Justiz, der Wissenschaft und des Archivs. Auf der Justizministerkonferenz im Juni 1999 wurde dann der Beschluss vom November 1996 bzw. die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv bekräftigt.<sup>183</sup>

Der Bund und die Länder unterschrieben schließlich im April 2000 eine Vereinbarung, in der festgehalten wurde, dass die Unterlagen der Zentralen Stelle „von gesamtstaatlicher und historischer Bedeutung“ seien und deshalb „an das Bundesarchiv abgegeben werden [sollen], soweit sie nicht mehr für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden“.<sup>184</sup> Das Bundesarchiv „errichtet hierzu am Sitz der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine Außenstelle, in der diese

---

<sup>183</sup> 70. Konferenz der Justizministerinnen und –minister vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden. Beschluss TOP II. 1 „Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg“. Siehe Herberger, Maximilian / Rüßmann, Helmut (Hrsg.): Juristisches Internetprojekt Saarbrücken. URL: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/JuMiKo/index.htm> [10. Oktober 2007].

<sup>184</sup> Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv, Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Mai 2000, Abs. I. (Der Verfasserin von der Außenstelle des Bundesarchivs in Ludwigsburg zur Verfügung gestellt.)

Unterlagen verbleiben“.<sup>185</sup> Als dritte im Gebäude der Zentralen Stelle angesiedelte Einrichtung, ebenfalls institutionell und funktional völlig selbstständig, hat Anfang April 2001 die Forschungsstelle Ludwigsburg des Historischen Seminars der Universität Stuttgart ihre Arbeit aufgenommen, die mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der umfangreichen Materialien beauftragt wurde.

Der Förderverein hatte damit seine zentralen Ziele erreicht und konnte sich nun auch anderen Aufgaben widmen. Er gab Impulse zu einer Reihe von Vorträgen und Diskussionen in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Stadt Ludwigsburg und dem Staatsarchiv Ludwigsburg (z. B. „Karrieren der Gewalt“ mit Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann, „Europa und der Holocaust“ mit Prof. Dr. Götz Aly, „Stand der juristischen Aufarbeitung des Holocaust“ mit dem jetzigen Leiter der Zentralen Stelle Kurt Schrimm). Auch verschiedene Ausstellungen wurden durch den Förderverein organisiert und finanziell unterstützt. So stellte er im November 2001 den Antrag, im Schorndorfer Torhaus, einem historischen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Zentralen Stelle, eine Ausstellung einzurichten, die die Arbeit der Behörde der Öffentlichkeit präsentieren sollte. Schließlich erhielt das Bundesarchiv den Zuschlag für diese Aufgabe und der Förderverein beteiligte sich intensiv an der Planung der Räume und an der Konzeption der Ausstellung. Am 18. September 2004 wurde die Dauerausstellung „Die Ermittler von Ludwigsburg“ im Beisein des Präsidenten des Bundesarchivs Hartmut Weber feierlich eröffnet, worüber auch ausführlich in der Presse berichtet wurde.<sup>186</sup>

Aktivitäten dieser Art werden auch unter dem neuen Vorstand, der aus Dr. Hans H. Pöschko und Alexander Geßmann besteht, weiterhin fortgesetzt. Eine neue Aufgabe stellt sich dem Förderverein, der heutzutage ca. 30 Mitglieder hat, im Zusammenhang mit dem 50-jährigen Jubiläum der Zentralen Stelle, zu dem am 1. Dezember 2008 ein Staatsakt (unter anderem im Beisein des Bundespräsidenten Horst Köhler) und ein wissenschaftliches Symposium in Ludwigsburg geplant sind. Der Verein will darüber hinaus einen Informationstag für die interessierte Öffentlichkeit organisieren und verhandelt derzeit mit verschiedenen Interessierten darüber, einen Dokumentarfilm erstellen zu lassen, um damit auch eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.

---

<sup>185</sup> Ebenda, Abs. II. 1.

<sup>186</sup> Siehe zum Beispiel Willy, Martin: „Den Ermittlern von Ludwigsburg auf der Spur – Bundesarchiv eröffnet im Schorndorfer Torhaus einzigartige Dauerausstellung über juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen.“ Die Stuttgarter Zeitung vom 20. September 2004.

## 4. 2 Die Forschungsstelle der Universität Stuttgart

Die Unterlagen und Sammlungen der Zentralen Stelle haben sich bereits Mitte der 1980er Jahre als wichtige zeitgeschichtliche Quelle etabliert, nämlich als sich im Zuge des sozial-, alltags- und mentalitätsgeschichtlichen Paradigmenwechsels in der Historiographie die konkrete Situation und die subjektive Dimension der Täter als Gegenstand der empirischen Erforschung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik durchsetzten.<sup>187</sup> Von Historikern und Wissenschaftlern wird so der Quellenbestand in Ludwigsburg seit Jahren geschätzt und genutzt. Geforscht haben in den Akten der Zentralen Stelle bekannte Wissenschaftler wie zum Beispiel Wolfgang Benz, Christopher Browning, Norbert Frei, Daniel Jonah Goldhagen, Ulrich Herbert, Raul Hilberg oder Peter Steinbach.<sup>188</sup>

Insbesondere seit dem Buch von Daniel Jonah Goldhagen „Hitlers willige Vollstrecker“,<sup>189</sup> das auf den Ludwigsburger Unterlagen basiert, wird die Frage – „Wie konnten ganz gewöhnliche Mitglieder der Gesellschaft zu Tätern werden?“ – intensiv diskutiert. „Nach Jahrzehnten der Verdrängung, selektiven Wahrnehmung und Selbstviktimisierung fragt man nun endlich nach Mentalität und Motiven der Akteure der Vernichtung“,<sup>190</sup> so der wissenschaftliche Leiter der Ludwigsburger Forschungsstelle Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann. Eine neue Täterforschung ist entstanden, und die von der Zentralen Stelle in den 50 Jahren zusammengetragenen Unterlagen zeigen sich in dieser Hinsicht als eine sehr hilfreiche Sammlung.

Aufschlussreiche Informationen bieten hauptsächlich die Vernehmungsprotokolle tausender Zeugen aus der ganzen Welt (Aussagen der Opfer, der Beschuldigten und der „Zuschauer“) und die Anklage- und Urteilsschriften, die im Regelfall historische Hintergründe des Tatkomplexes, die Rekonstruktion der Tat, das Täterbild (Biographie und Motive des Täters) und die rechtliche Würdigung enthalten. Die Ermittlungsakten der Zentralen Stelle stehen deshalb mit ihren umfangreichen Erkenntnissen im Vordergrund der Täterforschung, auch da ähnliche Informationen anderswo nur schwer zu finden sind.

---

<sup>187</sup> Kunz, Andreas: „Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen – Forschungs- und Erkenntnismöglichkeiten eines zentralen Archivbestandes“. Unveröffentlichtes Manuskript, 2007.

<sup>188</sup> Dreßen, „Probleme und Erfahrungen“, S. 238.

<sup>189</sup> Goldhagen, Daniel Jonah: *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*. Berlin 1996.

<sup>190</sup> Mallmann, Klaus-Michael: „Täterforschung“. In: *Mitgliedermagazin der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt* 3 (2004), S. 32-33, hier S. 32.

Mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Unterlagen wurde die 2001 gegründete und dem Lehrstuhl für Neuere Geschichte der Universität Stuttgart zugeordnete Forschungsstelle beauftragt.<sup>191</sup> Zuerst für vier Jahre gedacht, nach einer Evaluierung jedoch für wichtig befunden und deshalb nun unbefristet, kann sie, jeweils hälftig vom baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und von der Universität Stuttgart finanziert, weiterarbeiten. Zu ihren Mitarbeitern gehören zurzeit der Lehrstuhlinhaber am Historischen Institut der Stuttgarter Universität Prof. Dr. Wolfram Pyta als Direktor, Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann als wissenschaftlicher Leiter (beide seit 2001), Dr. Martin Cüppers und Dr. Annette Weinke als wissenschaftliche Mitarbeiter.<sup>192</sup> Ihren Sitz hat die Forschungsstelle direkt im Gebäude der Zentralen Stelle und kann so vor Ort mit den Unterlagen arbeiten.

Nach den Worten ihres wissenschaftlichen Leiters will sie an die Tradition von Eberhard Jäckel in der Forschung des Nationalsozialismus anknüpfen,<sup>193</sup> aber auch neue Akzente in der Täterforschung setzen. Als deren wesentliche Merkmale sind insbesondere die Schwerpunktverlagerung (einerseits von den Entscheidungszentren des Dritten Reiches zu seinen östlichen Randgebieten, andererseits von der Regimespitze zu den durchschnittlichen Tätern), das Zurückholen der Shoah aus dem Reich der unpersönlichen Strukturen in das der handelnden Menschen und eben das Heranziehen justizieller Überlieferungen zu bezeichnen.<sup>194</sup>

Seit 2003 erscheinen in eigener Reihe die Veröffentlichungen der Forschungsstelle – Monographien und Quelleneditionen zum Dritten Reich und den NS-Verbrechen und deren justizieller und gesellschaftlicher Aufarbeitung – bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in Darmstadt. Neben den Arbeiten von Wissenschaftlern der Forschungsstelle werden in dieser Reihe auch Studien veröffentlicht, die wesentlich mit Hilfe der Ludwigsburger Unterlagen entstanden sind und von der Forschungsstelle betreut wurden. Bis Ende 2008 werden es 14 Bände sein, deren Auflagenhöhe zwischen ca. 700 und 1 500 Exemplaren für

---

<sup>191</sup> Die folgenden Darlegungen über die Forschungsstelle Ludwigsburg stützen sich auf die Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Klaus-Michael Mallmann an die Verfasserin im Juli 2007.

<sup>192</sup> Bis 2005 war Dr. Volker Rieß wissenschaftliche Hilfskraft der Forschungsstelle.

<sup>193</sup> Eberhard Jäckel, lange Zeit Lehrstuhlinhaber am Historischen Institut der Universität Stuttgart, gehörte zu den wenigen deutschen Historikern, die die Shoah akademisch behandelt hatten. Da es in Deutschland keinen Lehrstuhl für Shoah-Forschung gibt, nimmt die Stuttgarter Universität demzufolge in dieser Hinsicht eine gewisse Sonderstellung ein.

<sup>194</sup> Mallmann, „Täterforschung“, S. 32-33.

die erste Auflage liegt.<sup>195</sup> Am besten verkaufen sich dabei der Band 2 „Karrieren der Gewalt“ und der Band 8 „Halbmond und Hakenkreuz“, die bereits in der zweiten Auflage erschienen sind.<sup>196</sup> Im Ludwigsburger Staatsarchiv finden dann regelmäßige Veranstaltungen statt, auf denen die neuen Publikationen im Beisein ihrer Autoren und anderer Wissenschaftler vorgestellt werden.

Neben der Veröffentlichung der neuen Erkenntnisse in der Darmstädter Buchreihe bemüht sich die Forschungsstelle aber auch um eine effektive internationale Kooperation im Bereich der Täterforschung. Eine rege Zusammenarbeit besteht mit Institutionen wie der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, dem United States Holocaust Memorial Museum in Washington, dem Deutschen Historischen Institut in Warschau, dem polnischen Institut für Nationales Gedenken<sup>197</sup> u. a.

Die internationale Kommunikation kommt unter anderem in den verschiedenen von der Forschungsstelle organisierten Veranstaltungen zum Ausdruck. So diskutierten im September 2003 in Ludwigsburg auf der Tagung „Die Inkubationsphase des Vernichtungskrieges: Polen 1939-1941“ polnische und deutsche Wissenschaftler (Klaus-Michael Mallmann, Jochen Böhler, Bogdan Musiał, Andrzej Zbikowski u. a.) über die deutsche Besatzungspolitik bzw. über die Reaktion der polnischen Gesellschaft in den deutsch und sowjetisch besetzten Gebieten. Im Juli 2006 fand aus Anlass des 65. Geburtstags des Historikers und Antisemitismus-Forschers Prof. Konrad Kwiet das Kolloquium „Holocaust-Forschung: Nationale Trends und internationaler Vergleich“ in Stuttgart statt. Bekannte Wissenschaftler aus den USA, Israel, Polen, Australien und Deutschland (so der ehemalige Direktor des Leo-Baeck-Instituts in London Dr. Arnold Paucker, der Chef-Historiker in Yad Vashem Prof. Dan Michmann, Dr. Jürgen Matthäus aus dem United States Holocaust Memorial Museum u. a.)

---

<sup>195</sup> Schriftliche Mitteilung der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft an die Verfasserin am 13. August 2007.

<sup>196</sup> Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*. Darmstadt 2004. Mallmann, Klaus-Michael/Cüppers, Martin: *Halbmond und Hakenkreuz. Das "Dritte Reich", die Araber und Palästina*. Darmstadt 2006. Zu den anderen Bänden bzw. den Rezensionen der einzelnen Publikationen siehe Historisches Institut der Universität Stuttgart (Hrsg.): Forschungsstelle Ludwigsburg. URL: <http://www.uni-stuttgart.de/hing/lb.htm> [20. Oktober 2007].

<sup>197</sup> Das Institut für Nationales Gedenken ist eine polnische staatliche Einrichtung mit dem Hauptsitz in Warschau, deren Aufgabe zum einen die Archivierung und Verwaltung von Dokumenten aus der Zeit der deutschen Besetzung und der sozialistischen Volksrepublik und zum anderen die strafrechtliche Verfolgung der in diesen Zeiten gegen das polnische Volk begangenen Verbrechen durch die ihr zugeordnete „Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das Polnische Volk“ ist. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die politische Bildung.

debattierten vor insgesamt 120 Teilnehmern über die nationalen Unterschiede bei der Aufarbeitung des Völkermords an den Juden.

#### 4. 3 Die Außenstelle des Bundesarchivs

Im Jahre 2000 stand fest, dass die Unterlagen der Zentralen Stelle vom Bundesarchiv zu übernehmen sind und dieses hierzu eine neue Außenstelle im Gebäude der Behörde in Ludwigsburg einzurichten hat. Die Aufgabe der zurzeit sechs Mitarbeiter dieser Außenstelle unter dem Leiter Dr. Andreas Kunz besteht hauptsächlich in der dauerhaften Sicherung der übernommenen Akten, der Betreuung der Besucher, dem Beantworten schriftlicher Anfragen und der politisch-historischen Bildungsarbeit. Zur fördernden Begleitung der Außenstelle wurde außerdem 2001 der Wissenschaftliche Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren berufen werden und mindestens einmal jährlich zusammentreten.<sup>198</sup>

Der Umfang der von der Zentralen Stelle übernommenen Unterlagen beläuft sich auf ca. 1 200 laufende Meter und bildet nun den Bestand B 162 des Bundesarchivs.<sup>199</sup> Die Akten werden nach den üblichen Archivmethoden bearbeitet; das bedeutet insbesondere die Konservierung in säurefreien Mappen, das einheitliche Signieren, das Beschriften und das Einlagern in Kartons. Die Benutzung der Unterlagen unterliegt den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung, wobei die rechtlichen und konservatorischen Gründe in den meisten Fällen der selbstständigen Durchführung von Recherchen in den Informations- und Recherchesystemen entgegenstehen.

Wie erwähnt, wurden die Unterlagen der Zentralen Stelle bereits früher – hauptsächlich durch die Historiker – häufig benutzt. Die Aufgabe der Außenstelle besteht nun darin, noch bessere Bedingungen für die Benutzer zu schaffen. Neben der Wissenschaft bilden einen großen Teil der Anfragen die Nachforschungen der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere persönlich

---

<sup>198</sup> Mitglieder sind ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg, der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg, der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg, ein Vertreter der Universität Stuttgart und des Fördervereins der Zentralen Stelle e.V., drei Hochschullehrer sowie zwei Vertreter von wissenschaftlichen Einrichtungen der historisch-politischen Bildungsarbeit. Den Vorsitz hat derzeit Prof. Dr. Robert Kretzschmar, Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg, inne. (Schriftliche Mitteilung des Leiters der Ludwigsburger Außenstelle Herrn Dr. Andreas Kunz an die Verfasserin am 4. Februar 2008.)

<sup>199</sup> Die General- bzw. Dienstakten der Zentralen Stelle werden durch das Bundesarchiv erst bei der Schließung der Behörde übernommen.



Betroffener, die Einzelheiten über ihre Vorfahren suchen.<sup>200</sup> Nachdem die alphabetisch geordnete Personenkartei nach einem konkreten Namen schnell durchsucht worden ist, können dem Interessenten die zugehörigen Akten in den Benutzersaal mit derzeit zehn Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden.

Seit der Gründung der Außenstelle kommen jährlich durchschnittlich 220 Besucher nach Ludwigsburg, um in den Akten zu forschen. Ein Teil der Benutzer kommt aus dem Ausland, unter anderem aus den USA, Frankreich, Italien, Polen oder Tschechien. Außerdem beantwortet die Außenstelle jedes Jahr eine Menge von schriftlichen Anfragen, im letzten Jahr waren es zum Beispiel durchschnittlich mehr als 40 Anfragen pro Woche. Eine genaue Statistik zeigt die folgende Tabelle:<sup>201</sup>

|  | 2001   | 2002   | 2003   | 2004   | 2005   | 2006   | 2007   |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Persönliche Benutzungen</b>                                 | 206    | 235    | 195    | 212    | 224    | 242    | 226    |
| <b>Davon Ausländer</b>   | 28     | 33     | 114    | 38     | 40     | 41     | 43     |
| <b>Schriftliche Benutzungen<br/>(Bearbeitung von Anfragen)</b> | 955    | 1 109  | 1 977  | 2 084  | 1 910  | 2 379  | 2 151  |
| <b>Ausgehobene<br/>Archivalieneinheiten</b>                    | 21 078 | 25 564 | 3 784* | 31 734 | 33 916 | 33 500 | 25 000 |
| <b>Für Benutzer</b>  | 8 445  | 13 478 | 3 275* | 19 985 | 21 385 | 20 000 | 11 500 |
| <b>Dienstlich</b>  | 12 633 | 12 086 | 509*   | 11 749 | 12 531 | 13 500 | 13 500 |
| <b>Herstellung von<br/>Reproduktionen</b>                      | 53 436 | 93 414 | 33 431 | 67 395 | 32 303 | 30 100 | 29 000 |

\* Anzahl ausgehobener Verfahren (5-10 Archivalieneinheiten im Durchschnitt je Verfahren)

Neben der Benutzung durch die Behörde für strafrechtliche Zwecke, durch die Wissenschaft und die persönlich Interessierten werden die Unterlagen der Zentralen Stelle aber auch für die historisch-politische Bildungsarbeit verwendet. Die Außenstelle hat im Schuljahr 2006/07 mehr als 40 Veranstaltungen mit insgesamt fast 1 000 Teilnehmern bzw. im Vorjahr 60

<sup>200</sup> Siehe z. B. Brunner, Claudia/Seltmann, Uwe von: *Schweigen die Täter reden die Enkel*. Frankfurt am Main 2004.

<sup>201</sup> Die Tabelle wurde von der Verfasserin anhand der in der Außenstelle Ludwigsburg ihr zur Verfügung gestellten Statistiken des Bundesarchivs erstellt. Die Angaben für das Jahr 2007 nach der schriftlichen Mitteilung von Melanie Wehr aus der Außenstelle Ludwigsburg an die Verfasserin am 13. März 2008.

Veranstaltungen mit ca. 1 200 Teilnehmern organisiert und durchgeführt.<sup>202</sup> Neben den speziellen Programmen für die Studenten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, für die Referendarausbildung und Lehrerfortbildung, sind es vor allem die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die seit ein paar Jahren das Gebäude der Zentralen Stelle besuchen. Die Außenstelle bietet ihnen hier eine pädagogisch-didaktische Dienstleistung an, die durch einen Studiendirektor an einem Wirtschaftsgymnasium, vom Oberschulamt Stuttgart mit einem festen Stundendeputat an die Außenstelle teilabgeordnet, vorbereitet und begleitet wird.

Im Mittelpunkt steht dabei die Arbeit mit dem authentischen Archivgut, das sorgfältig ausgewählt und vorbereitet wird. „Obwohl wir über Schockmaterial verfügen, vermeiden wir es bewusst, den Schock auf die Spitze zu treiben. Wir wollen aufklären, Ansätze zum Verstehen bieten“, sagt der Lehrer Bernd Kreß.<sup>203</sup> Der Blickpunkt liegt nach seinen Worten nicht in erster Linie auf der Tat, sondern auf Motiven, Zusammenhängen und möglichen Alternativen. Das Stichwort lautet: thematisieren, problematisieren und reflektieren.

Das Angebot für die Schulen ist modular aufgebaut und beinhaltet mehrere Themen. Im ersten Modul bearbeiten die Schüler in Gruppen anhand der authentischen Quellen je einen Aspekt des konkreten Themas und präsentieren danach ihre Ergebnisse den anderen Mitschülern. Von den angebotenen Themen war im letzten Schuljahr die nationalsozialistische Unrechts- und Terrorherrschaft am Beispiel der „Euthanasie“-Verbrechen am meisten gefragt. Aber auch andere Themen, wie die Tätigkeit der Zentralen Stelle, die nationalsozialistische Unrechts- und Terrorherrschaft am Beispiel von Konzentrationslagern in der Region, der Rechtsextremismus oder der Rechtsstaat wurden behandelt.

Das zweite Modul spielt sich in den Räumen des Archivs ab, wo den Schülern zuerst die Funktion der Archive als gesellschaftliche Wissensspeicher und bürgernahe Dienstleistungseinrichtung erläutert wird, wonach sie dann zum eigenen Recherchieren in den Akten aufgefordert werden und somit auch Einblicke in die Arbeit eines Archivars gewinnen können.

---

<sup>202</sup> Nach den der Verfasserin von der Außenstelle im Juli 2007 zur Verfügung gestellten Statistiken über die Veranstaltungen im Rahmen der archivpädagogischen Arbeit am Bundesarchiv-Außenstelle Ludwigsburg.

<sup>203</sup> Kreß, Bernd: „Außerschulischer Lernort Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg“. In: Geschichte lernen 118 (2007), S. 55-59, hier S. 56.

Das letzte Modul basiert auf dem Besuch der bereits erwähnten Dauerausstellung „Die Ermittler von Ludwigsburg“, die das Überblickswissen über die NS-Verbrechen, die Arbeit der Zentralen Stelle unter Einbeziehung der übergeordneten politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge bzw. die Aufgaben der Außenstelle des Bundesarchivs vermittelt. Die Unterteilung des etwa 120 Quadratmeter großen Erdgeschosses in vier unterschiedlich große Räume entspricht der inhaltlichen Gliederung der Ausstellungsthematik.

Im ersten Raum wird anhand von Text-Foto-Tafeln und einer Vitrine mit verschiedenen Exponaten die Orts- und Gebäudegeschichte dargestellt. Im zweiten Raum ist der besondere Charakter der NS-Verbrechen mit Hilfe eindringlicher Fotos und einem Dokumentenspeicher (er ermöglicht dem Besucher die Dokumente in die Hand zu nehmen und dadurch ein intensiveres Erlebnis zu gewinnen) thematisiert. Die juristische Aufarbeitung dieser Verbrechen (Strafverfolgung durch die Alliierten nach 1945, Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Stelle, Grenzen der Strafverfolgung, Verjährung, Bilanzierung, Exkurs DDR u. a.) wird im dritten Raum anhand von Text-Foto-Tafeln und ausgewählten Dokumenten aus der Sammlung der Zentralen Stelle und anderen Exponaten gezeigt. Interessant wirkt der im Kellerraum unter der begehbaren Glasfläche nachgebildete Arbeitsplatz eines Mitarbeiters der Zentralen Stelle aus den 1960er Jahren, wo der Besucher eine Fülle von verschiedenen Details zu entdecken hat. Im letzten Raum wird der Wandel der Ermittlungsakten zum Archivgut und zur historischen Quelle beschrieben. Einerseits werden auf einer überdimensionalen Pinnwand Kopien von Dokumenten aus einem konkreten Fall der Zentralen Stelle präsentiert, andererseits werden auf den Text-Foto-Tafeln die Aufgaben des Bundesarchivs, seiner Außenstelle in Ludwigsburg, des Fördervereins sowie der Forschungsstelle dargestellt.

Nach den Ausführungen des in der Außenstelle arbeitenden Lehrers Bernd Kreß gibt es von den Schülern zu den einzelnen Modulen ein fast immer ähnlich lautendes Feedback: die ausgewählten Quellen bei der Quellenarbeit enthalten nichts wesentlich Neues für sie, sie hätten gerne noch länger im Archiv herumgestöbert und die Ausstellung wird als interessant und ausdrucksstark wahrgenommen. Die Lehrer seien wiederum beeindruckt, wie konzentriert, motiviert und diszipliniert ihre Schüler mitarbeiten.<sup>204</sup> Auch wenn die Besucherzahlen nicht überaus hoch sind, hat sich die Außenstelle des Bundesarchivs in Ludwigsburg als ein außerschulischer Lernort etabliert.

---

<sup>204</sup> Die Verfasserin hatte die Möglichkeit, an dem Besuch einer Schulklasse teilzunehmen. Ihre Eindrücke waren nicht so positiv wie die Ausführungen der Lehrer.

## Schluss

In der vorliegenden Arbeit wurde die Rolle der Zentralen Stelle bei der Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik untersucht. Es sollte gezeigt werden, wie die Behörde im Einzelnen gearbeitet hat, was sie in den 50 Jahren ihres Bestehens erreichte, wo die größten Schwierigkeiten und Hindernisse gelegen hatten und wie ihre Arbeit und die strafrechtliche Auseinandersetzung mit der NS-Zeit als solche zu bewerten sind. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der gegenwärtigen Situation in Ludwigsburg gewidmet bzw. der von der Zentralen Stelle bis jetzt hinterlassenen Sammlung.

Wie anfangs der Arbeit geschildert, gab es bis zur Gründung der Zentralen Stelle keine systematische Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch (west)deutsche Gerichte. Es wurden vor allem minderschwere, zufällig aufgedeckte und auf deutschem Gebiet begangene Delikte verfolgt, während die Massenverbrechen im Osten nicht thematisiert, geschweige denn geahndet wurden. Die Straffreiheitsgesetze, die Wiedereinstellung der entlassenen Beamten und die daraus folgenden personellen Kontinuitäten, die Integration der ehemaligen Täter, die vorzeitige Entlassung der „Kriegsverbrecher“, die „verfehlte“ Entnazifizierung, der Ost-West-Konflikt und die ablehnende Haltung der ganzen Gesellschaft schlossen eine gründliche Strafverfolgung von NS-Verbrechen aus und führten unter anderem zur ständig sinkenden Zahl der Prozesse. Da die Bedingungen im Hinblick auf die zeitliche Nähe zu den Straftaten in diesem Zeitabschnitt als gut zu gelten hatten, wird diese Unterlassung aus heutiger Sicht nicht selten als eines der größten Versäumnisse in der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit angesehen.

Eine Änderung sollte die Gründung der Zentralen Stelle im Jahre 1958 bringen. Keineswegs kann man sie aber ausschließlich als die „Sehnsucht“ der bundesdeutschen Politik und Justiz nach der Bestrafung der NS-Verbrecher interpretieren. Sie war vielmehr die Konsequenz der drohenden politischen Skandale (die DDR-Kampagnen und der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess) und sollte demnach eher den Verfolgungswillen – insbesondere dem Ausland gegenüber – zeigen und die Verlängerung der Verjährung von Totschlag und Mord überflüssig machen. Dies ist einerseits aus den begrenzten Zuständigkeiten und den organisatorischen Einschränkungen der Zentralen Stelle und andererseits aus den Äußerungen ihres ersten Leiters zu ersehen.

Die Arbeit der Zentralen Stelle wurde durch den unzureichenden Umfang des ihr zur Verfügung gestellten Personals beträchtlich erschwert. Der Mangel an Personal und manchmal auch dessen Qualität entsprachen in keiner Weise dem Ausmaß der zu bewältigenden Arbeit. Anhand einer von der Verfasserin erstellten Tabelle, die die Entwicklung des Personalstandes wiedergibt, ist dies deutlich zu sehen. Erhebliche Schwierigkeiten gab es wiederholt auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die – wie im Falle der Kooperation mit den Warschauer Vertragsstaaten – gelegentlich sogar von der Bundesregierung verursacht wurden. Immer wieder beschwerte sich der zweite Leiter der Behörde Adalbert Rückerl (neben Fritz Bauer einer der engagiertesten deutschen Staatsanwälte in der Strafverfolgung der NS-Verbrecher) über das Desinteresse, mit dem er und seine Mitarbeiter sehr oft vielerorts konfrontiert worden waren.

Ein großer Wert wurde von der Verfasserin auf die Darstellung der Arbeit der Zentralen Stelle gelegt. Nach einem Arbeitsplan für die Mitarbeiter der Behörde konnten einzelne Schritte bei ihrem Vorgehen geschildert werden, um später anhand eines Fallbeispiels näher und konkret bearbeitet zu werden. So konnten die Schwierigkeiten im Einzelnen veranschaulicht und das in den meisten Fällen „umständliche“ Vorgehen dargestellt werden. Auch wenn ein relativ kleines Ermittlungsverfahren mit nur einem Beschuldigten ausgesucht wurde, enthielten die Akten über 540 Blatt mit ca. 180 Briefen. Die Zahl der in diesem Zusammenhang vernommenen Zeugen und der um Hilfe gebetenen Stellen lässt sich als ein Beweis für eine umfangreiche Tätigkeit der Zentralen Stelle auslegen. Auf der anderen Seite steht allerdings das Ergebnis: es dauerte viereinhalb Jahre bis es überhaupt zur Anklageerhebung kam und nach fast zehn Jahren der Ermittlungen starb der Beschuldigte, sodass es nie zur Eröffnung des Gerichtsverfahrens kommen konnte. Die Zahl der von deutschen Gerichten insgesamt Verurteilten lässt weiterhin erahnen, dass ein solcher Verlauf keineswegs eine Ausnahme bildete.

Beim Durchlesen der Akten und insbesondere bei der Feststellung des Ausgangs des ganzen Verfahrens drängt sich unweigerlich die Frage nach dem Zweck dieser Bemühungen auf. In den 50 Jahren des Bestehens der Zentralen Stelle wurden 544 Angeklagte rechtskräftig verurteilt. Einerseits ist ohne Zweifel, dass es diese Verurteilungen ohne die Zentrale Stelle nicht gegeben hätte, andererseits hätte man bei den von der Behörde an die Staatsanwaltschaften abgegebenen 7 343 Vorermittlungsverfahren (in den meisten Fällen mit mehreren Beschuldigten) immerhin eine höhere Zahl erwarten können. Es fällt somit schwer,

das Ergebnis der Arbeit der Zentralen Stelle zu beurteilen. Auch wenn ihre Mitarbeiter alles Mögliche gemacht hätten, lag es fast ausschließlich in den Händen der einzelnen Staatsanwaltschaften und Gerichte, was später mit dem konkreten Fall passierte. Die in der Justiz besonders auffällige personelle Kontinuität zum NS-Regime muss unbedingt in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Anhand der in der vorliegenden Arbeit erstellten Tabellen konnten die Entwicklung der Strafverfolgung im Laufe der Jahre, ihre Höhe- und Tiefpunkte sowie die Art der Straftaten und das Strafmaß, dargestellt werden. Es wurde gezeigt, dass mehr als zwei Drittel der von (west)deutschen Gerichten Verurteilten wegen der Verbrechen unmittelbar nach der Machtübernahme 1933, der Verbrechen während des Novemberpogroms 1938 oder wegen Denunziationen bestraft wurden, wobei die weitaus am meisten verhängte Strafe die zeitige Freiheitsstrafe war (die Dauer dieser Strafen – die ebenfalls von erheblicher Aussagekraft sein könnte – konnte in der vorliegenden Arbeit nicht mehr untersucht werden).

Als ein weiteres Merkmal ist die Diskrepanz zwischen der Zahl der Beschuldigten (106 496) und der rechtskräftig Verurteilten (6 498) zu bezeichnen. Hinweisen muss man hier jedoch auf die Tatsache, dass es sich insbesondere bei den Beschuldigten um eine ungefähre Zahl handelt, da einerseits die genaue Zahl nicht mehr zu ermitteln ist und andererseits, wie von der Verfasserin festgestellt, diese Zahl seit 1996 nicht mehr aktualisiert wird. Trotzdem wird sie aber in den jährlichen Statistiken über die Verfolgung von NS-Verbrechen des Bundesministeriums der Justiz ohne weitere Erläuterungen mit anderen gegenwärtigen Angaben angezeigt und damit nicht nur in der Forschung für aktuell gehalten. In Hinsicht auf die Zentrale Stelle hätte man aus dieser Diskrepanz folgern können, dass ihre Vorermittlungsarbeit nicht immer ihr eigentliches Ziel erreicht hat und deswegen ihre Arbeit nicht als erfolgreich anzusehen ist. Auf der anderen Seite war die Behörde, wie es auch in ihrem offiziellen Namen festgehalten wurde, für die Aufklärung der Verbrechen, nicht für deren Verfolgung zuständig.

Verschiedene Gründe für die erwähnte Diskrepanz wurden aufgelistet und analysiert. Die zahlreichen Einstellungen der Verfahren, die Freisprüche, die Gehilfenrechtsprechung und die Strafmilderungsgründe zeigen, wie die Justiz in den meisten Fällen mit den Ergebnissen der Arbeit der Zentralen Stelle umgegangen ist. Mit dem immer größeren zeitlichen Abstand zu den Straftaten tauchte noch das Problem des einwandfreien juristischen Nachweises einer Tat

auf. Wenn in den 1980er Jahren und später ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, waren die Chancen der Aufklärung und der Strafverfolgung jedenfalls wesentlich geringer als in den ersten Nachkriegsjahren.

Auch bei den Politikern und der Öffentlichkeit hatte es aber mindestens bis Ende der 1970er Jahre keine große Bereitschaft zur Verfolgung der NS-Verbrechen gegeben. Die heftigen Verjährungsdebatten und die umstrittene Gesetzesänderung von 1968 hemmten nicht nur die Arbeit der Zentralen Stelle, sondern auch die Strafverfolgung von NS-Verbrechen als solche. Außer dem andauernden Plädoyer für einen Schlussstrich mit den Prozessen, demonstrierte sich dies in der anfangs ausgesprochen ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber der Behörde. Auf der anderen Seite ist ohne jeden Zweifel, dass die NS-Vergangenheit in der westdeutschen Gesellschaft im Laufe der Jahre immer intensiver thematisiert und diskutiert wurde und die Zentrale Stelle so langsam von einem „Störenfried“ zu einem „Aushängeschild der Justiz“ wurde. Trotzdem drängt sich die Frage auf, wer eigentlich in Deutschland die Deutschen zur Rechenschaft ziehen wollte. Die Opfer konnten es meistens nicht mehr tun.

Nicht unerwähnt konnte die wohl größte Affäre im Zusammenhang mit der Zentralen Stelle bleiben, nämlich dass ihr erster Leiter Erwin Schüle ein ehemaliges NSDAP- bzw. SA-Mitglied gewesen war, was 1965 öffentlich bekannt wurde. Seine Rolle in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen war ambivalent; einerseits ist an seine intensive Arbeit an dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess zu denken, die seine Ernennung zum Leiter der sich gerade konstituierenden Behörde zur Folge hatte, andererseits waren einige seiner Äußerungen und Ausführungen auf diesem Posten umstritten. Als Beispiel ist sein Fürsprechen 1960 für die Verjährung von Totschlag bzw. bis Februar 1965 für die von Mord, zu nennen. Aber auch wenn er seine Arbeit mit dem größtmöglichen Engagement und ohne jegliches Zögern verrichtet hätte, kann man sich fragen, ob gerade ein ehemaliger SA-Mann zum Chef der größten deutschen Fahndungsstelle von NS-Verbrechen gewählt werden sollte.

Wie geschildert, liegt das Verdienst der Zentralen Stelle vornehmlich in der Aufklärung der NS-Verbrechen. Die im Laufe ihres Bestehens gesammelten Unterlagen haben neben ihrer justizgeschichtlichen auch eine zeitgeschichtliche und gesellschaftspolitische Bedeutung, die bleiben wird. Es wurde demzufolge besondere Aufmerksamkeit der Sammlung der Behörde gewidmet, indem sie einerseits näher beschrieben wurde, andererseits ihre Nutzung zu verschiedenen Zwecken erläutert werden sollte.

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass in Ludwigsburg die zweifelsohne größte Sammlung zu den Prozessen mit den NS-Verbrechern vorliegt. Einige Unterlagen sind zwar auch bei einzelnen Staatsanwaltschaften aufzufinden; hier bietet sich jedoch die Möglichkeit, an einem Platz zu recherchieren. Insbesondere die Ermittlungsakten mit ihren Niederschriften von Zeugenaussagen, Anklage- und Urteilsschriften enthalten wertvolle Erkenntnisse. Nach längeren Diskussionen über die Zukunft dieses Materials wurde, auch dank dem zu diesem Zwecke gegründeten Förderverein Zentrale Stelle e. V., vereinbart, dass die Unterlagen in Ludwigsburg bleiben und hier von der neu gegründeten Außenstelle des Bundesarchivs übernommen, bearbeitet und den Benutzern zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Statistiken des Bundesarchivs errechnet, kommen durchschnittlich 220 Besucher jährlich in das Gebäude der Zentralen Stelle, um in den Akten zu forschen. Außerdem beantwortet die Außenstelle jedes Jahr durchschnittlich 1 800 schriftliche Anfragen. Als erschwerend kann die Tatsache empfunden werden, dass dem Benutzer noch kein vollständiges Findmittel zur Verfügung steht und die umfangreichen Karteisysteme ihm nicht zugänglich sind. Kompensiert wird dies allerdings durch die hilfsbereiten Mitarbeiter der Dienststellen. Des Weiteren wurde die Außenstelle mit der politisch-historischen Bildungsarbeit beauftragt, die sie in Form von verschiedenen Veranstaltungen (insbesondere für Schulen) und einer kleinen Dauerausstellung wahrnimmt.

Im Gebäude der Zentralen Stelle befindet sich noch eine dritte Institution, nämlich die Forschungsstelle der Universität Stuttgart. Durch ihre wissenschaftliche Bearbeitung der Unterlagen fördert sie die Forschung und macht ihre Erkenntnisse über die NS-Verbrechen und ihre Täter in Buchveröffentlichungen und auf Veranstaltungen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich. Wie von fast allen Gesprächspartnern in Ludwigsburg ausdrücklich betont, sind diese drei Dienststellen voneinander völlig unabhängig; was sie verbindet, ist die Tatsache, dass sie mit demselben Material – den Unterlagen der Zentralen Stelle – arbeiten.

Es lässt sich abschließend sagen, dass die Zentrale Stelle in den 50 Jahren ihres Bestehens im Hinblick auf die ausgebaute Sammlung eine beachtenswerte Arbeit geleistet und zu der Aufarbeitung der NS-Verbrechen in einem entschiedenen Maße beigetragen hat. Die Bilanz auf der strafrechtlichen Ebene ist allerdings, zumindest aus der Sicht der Verfasserin, nicht so positiv zu ziehen.



## Tschechisches Resümee

Zentrale Stelle je instituce v německém Ludwigsburgu, která byla založena před 50 lety z rozhodnutí zemských justičních správ Spolkové republiky jako reakce na nedostatečné trestní stíhání nacistických zločinů, spáchaných zejména ve východní Evropě. Její úkol spočíval (a spočívá) v objasnění těchto zločinů, vypátrání možných pachatelů a následné přípravě a koordinaci trestního stíhání. Téměř všechna soudní řízení proti nacistickým zločincům vedená (západo)německými soudy od roku 1958 jsou spojena s činností Zentrale Stelle, neboť to byla ve většině případů právě ona, kdo zavdal podnět k zahájení vyšetřování a poté obstarával pro státní zastupitelství podklady pro vedení soudního řízení v podobě průkazního materiálu resp. protokolů výslechů svědků. Takto nashromážděný materiál vedl ke vzniku unikátní sbírky pramenů v oblasti trestněprávního stíhání nacistických zločinců a tvoří dnes nedílnou součást zejména při historickém bádání a výzkumu s touto tematikou.

Předložená práce zkoumala roli Zentrale Stelle na poli trestního stíhání nacistických zločinů, přičemž se nejdříve zabývala institucí jako takovou, jejím fungováním, způsobem práce a problémy, s nimiž byla konfrontována, aby se následně pokusila podat jakousi bilanci oněch 50ti let a shrnout její výsledky v kontextu celkového stíhání nacistických zločinců (západo)německými soudy. Nemalá pozornost byla rovněž věnována současné situaci v Ludwigsburgu resp. tamější sbírce, k jejímuž zpracování byly v budově instituce zřízeny pobočka Bundesarchivu a výzkumné pracoviště Stuttgartské univerzity.

V úvodní kapitole byl krátce nastíněn vývoj a okolnosti trestního stíhání nacistických zločinů do roku 1958, tedy do vzniku Zentrale Stelle. I když v tomto období došlo k daleko nejvyššímu počtu právoplatně odsouzených osob (5 954, tj. více než 90 % všech dosud odsouzených), jednalo se ve většině případů o méně závažné a spíše náhodně odhalené trestné činy, spáchané zejména na území Německa. V žádném případě nelze hovořit o systematickém pátrání po nacistických pachatelích resp. o vůli k objasnění a potrestání nacistických zločinů. To je patrné jak v politických rozhodnutích, tak i v postojích převážné části obyvatelstva. To vše spolu s určitým omezením justičních kompetencí vedlo ke stále klesajícímu počtu procesů a znemožňovalo důkladné trestní stíhání nacistických zločinců. Jelikož však právě v tomto období panovaly vzhledem ke krátkému odstupu od spáchaných činů relativně výhodné podmínky pro jejich objasnění, je toto zanedbání oprávněně považováno za jeden z největších nedostatků trestněprávního vypořádání se Němců s nacistickou minulostí.

Příčiny vzniku Zentrale Stelle, kromě výše zmíněného, je nutno rovněž spatřovat v rostoucí hrozbě politických skandálů, jakou přinášely kampaně NDR resp. důsledky Ulmského procesu z roku 1958. Šlo tedy také o jakousi demonstraci vůle – zejména vůči zahraničí – ke stíhání nacistických zločinců a dále o možnost odmítnout prodloužení promlčecích lhůt spáchaných zločinů (zabití a vražda), právě s názorným poukázáním na aktivní činnost západoněmecké justice v této oblasti. Do této interpretace jako by zapadal i neustálý problém s personálem Zentrale Stelle, jehož kvantita (a místy i kvalita) mnohdy zcela neodpovídala vytyčeným úkolům a cílům.

Problematická často byla i spolupráce s ostatními úřady a institucemi, obzvláště pak se státy bývalého Východního bloku, kde ke spáchání zločinů z velké části došlo a kde se proto také často vyskytoval důkazní materiál a eventuální svědci. Nemalé překážky zpočátku v tomto ohledu způsobovala i sama západoněmecká vláda. Druhá kapitola přinesla ale též podrobnější popis Zentrale Stelle jako takové, jejích kompetencí a způsobu práce. Na základě analýzy konkrétního vyšetřovacího případu (trestní stíhání Karla Bergela za zločiny spáchané v Terezíně) bylo možné poté ukázat přesný postup pracovníků instituce a jednotlivé problémy, s nimiž byli v průběhu své práce konfrontováni.

V úvodu následující kapitoly jsou zobrazeny výsledky Zentrale Stelle resp. statistické údaje o stíhání nacistických zločinů (západo)německými soudy v letech 1945 až 2007. Kromě výše trestů a druhů jednotlivých trestných činů, za které byli pachatelé odsouzeni, lze na jejich základě získat obraz jednak o celkovém počtu obviněných a odsouzených a jednak o vývoji trestního stíhání v určitých etapách. Jako jeden z nejvýraznějších znaků lze uvést nepoměr mezi počtem obviněných (106 496) a právoplatně odsouzených osob (6 498) a dále skutečnost, že více jak dvě třetiny takto odsouzených osob byly trestně stíhány za zločiny spáchané záhy po převzetí moci v roce 1933, během listopadového pogromu v roce 1938 nebo za udávání.

Zmíněná diskrepance měla samozřejmě několik důvodů, z nichž ty nejpodstatnější jsou tematizovány v dalších částech této kapitoly. Postup justice v podobě četných zastavení trestních řízení, zproštění obžaloby nebo zmírnění trestu, mnohdy na základě sporného využití tzv. Gehilfenrechtsprechung (pachatel je odsouzen pouze jako komplic), přispěl k nízkému počtu odsouzených osob. Stejně tak řada politických rozhodnutí jako neprodloužení promlčecí lhůty pro zabití v roce 1960 a pochybná změna zákona z roku 1968, která – údajně nechtěně –

přinesla amnestii určitým skupinám nacistických zločinců. Rovněž západoněmecká veřejnost se vyslovovala přinejmenším do konce 70. let v zásadě proti soudním procesům s nacistickými zločinci a sledovala vše, co jí připomínalo její „černou minulost“ (jako například právě Zentrale Stelle), většinou se značnými antipatiemi a nevolí.

Za 50 let své existence odevzdala Zentrale Stelle státním zastupitelstvím celkem 7 343 vyšetřovacích řízení, přičemž téměř každé bylo namířeno proti většímu počtu obviněných osob. Právoplatně odsouzeno bylo ve stejném období 544 obžalovaných osob. Tato nepříliš pozitivní bilance na rovině trestněprávní bývá často kompenzována odkazem na historický význam činnosti Zentrale Stelle, a to proto, že se jí podařilo vytvořit jedinečnou a na území Německa největší sbírku v souvislosti s nacistickými zločiny a jejich trestním stíháním. Zejména vyšetřovací spisy, které obsahují kromě protokolů z výslechů svědků také například rozsáhlé obžaloby a případné rozsudky, nabízejí nejen historikům velmi cenné poznatky.

Poslední kapitola zde předložené práce se proto věnuje této sbírce a popisuje současnou situaci v Ludwigsburgu. Již v polovině 90. let se diskutovalo o ukončení činnosti Zentrale Stelle a o budoucnosti materiálu, který za své působení nashromáždila. Zejména díky aktivitám spolku „Förderverein Zentrale Stelle e. V.“ bylo rozhodnuto, že instituce bude ve své práci pokračovat dokud bude existovat možnost trestního stíhání nacistických pachatelů, zároveň ale její sbírku postupně převezme Bundesarchiv a ke splnění tohoto úkolu zřídí v budově Zentrale Stelle svou pobočku. Kromě archivního zpracování spadá do kompetencí Bundesarchivu rovněž vyřizování písemných žádostí, osobních návštěv badatelů a zejména politicko-historická osvětová práce. Ta je uskutečňována ve formě různých informačních akcí obzvláště pro školy a dále od roku 2004 jako stálá výstava o nacistických zločinech a jejich trestním stíhání resp. o Zentrale Stelle. Třetí instituce, sídlící momentálně na stejné adrese, je výzkumné pracoviště Stuttgartské univerzity, pověřené především vědeckým zpracováním zde se nacházejících dokumentů. Své poznatky zveřejňuje ve vlastní řadě publikací v nakladatelství WBG a na různých domácích i mezinárodních konferencích.

Závěrem lze říci, že ačkoli od konce války uplynulo již více než 60 let a Zentrale Stelle svou činnost v brzké době bezpochyby ukončí, neznamená to, že by její práce byla zapomenuta. Materiál, který se jí podařilo za onoho půl století shromáždít, má svou hodnotu a bude jistě i v budoucnu hojně využíván.

## Abkürzungen

|         |   |
|---------|---|
| Barch   | Bundesarchiv  |
| BGH     | Bundesgerichtshof   |
| BMJ     | Bundesministerium der Justiz  |
| BRD     | Bundesrepublik Deutschland  |
| BT-Drs. | Bundestag-Drucksache  |
| CDU     | Christlich Demokratische Union Deutschlands                         |
| CSU     | Christlich-Soziale Union in Bayern                                  |
| DDR     | Deutsche Demokratische Republik                                     |
| EG      | Einsatzgruppe   |
| EGOWiG  | Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten              |
| EK      | Einsatzkommando   |
| FDP     | Freie Demokratische Partei  |
| GA      | Generalakte   |
| Gestapo | Geheime Staatspolizei   |
| GG      | Grundgesetz   |
| Js      | Justizsache   |
| KGB     | Komitet Gosudarstvennoj Bezopasnosti (Komitee für Staatssicherheit) |
| KZ      | Konzentrationslager   |
| NDR     | Německá demokratická republika (Deutsche Demokratische Republik)    |
| NdsMJ   | Niedersächsisches Justizministerium                                 |
| NRW     | Nordrhein-Westfalen   |
| NS      | Nationalsozialistisch   |
| NSDAP   | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei                      |
| NSG     | Nationalsozialistische Gewaltverbrecher/n                           |
| SA      | Sturmabteilung  |
| SBZ     | Sowjetische Besatzungszone  |
| SD      | Sicherheitsdienst   |
| SOA     | Státní oblastní archiv (Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz)       |
| SPD     | Sozialdemokratische Partei Deutschlands                             |
| SS      | Schutzstaffel   |
| Stasi   | Ministerium für Staatssicherheit                                    |
| StGB    | Strafgesetzbuch   |
| StPO    | Strafprozessordnung   |
| UdSSR   | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken                          |
| UNWCC   | United Nations War Crimes Commission                                |
| USA     | United States of America  |
| WBG     | Wissenschaftliche Buchgesellschaft                                  |
| ZSt     | Zentrale Stelle   |

## Quellen und Literatur

### 1. Quellen

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg – Generalakten (ZSt, GA):

- 1 – 3 Tätigkeitsberichte
- 1 – 13 Statistik: Übersicht über die Verfolgung nationalsoz. Straftaten in der BRD
- 2 – 36 Personalstandsnachweisungen sowie Personalstrukturerhebungen
- 2 – 102 Ausgaben für die Zentrale Stelle, Abrechnungen mit den Bundesländern
- 3 – 4 Organisation der Zentralen Stelle – Geschäftsverteilung
- IV – 15 Schmä- und Drohbriefe

Das Bundesarchiv, die Außenstelle in Ludwigsburg (BArch):

B 162/8 Niederschrift über die Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befassten Staatsanwälte in der staatlichen Akademie in Calw vom 7. bis 9. April 1964

B 162/9 Niederschrift über die zweite Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befassten Staatsanwälte in Stuttgart vom 31. Mai bis zum 4. Juni 1965

B 162/10 Niederschrift über die dritte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befassten Staatsanwälte in Konstanz vom 27. bis zum 30. September 1966

B 162/12 Niederschrift über die vierte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befassten Staatsanwälte in Freiburg vom 18. bis 21. Juni 1968

B 162/13 Niederschrift über die fünfte Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befassten Staatsanwälte in Mannheim vom 21. bis 24. April 1970

B 162/61 Zeitzeugenbefragung ehemaliger Mitarbeiter der Zentralen Stelle

B 162/1885-1887 Einzeltötungen von Juden im Ghetto bzw. Konzentrationslager Theresienstadt durch Angehörige der Ghetto- bzw. Lagerverwaltung in den Jahren 1942-1944

B 162/20054 Einführung in die Arbeit der Zentralen Stelle

Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv, Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Mai 2000

Statistiken des Bundesarchivs (2000-2006)

Statistiken über die Veranstaltungen im Rahmen der archivpädagogischen Arbeit am Bundesarchiv-Außenstelle Ludwigsburg (Schuljahr 2005/06 bzw. 2006/07)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)<sup>205</sup>

BT-Drs. IV/3124 Bericht des Bundesjustizministers vom 24. Februar 1965 über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten

Jährliche Statistiken über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland (1967-1970, 1993)

---

<sup>205</sup> Ein Schreiben des BMJ mit folgenden Unterlagen an die Verfasserin am 16. Oktober 2007.

Státní oblastní archiv v Litoměřicích/Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz (SOA Litoměřice)

LS 159/48 Spisy trestní věci proti Karlu Bergelovi z Düsseldorfu

Allensbacher Jahrbücher der Demoskopie

Noelle, Elisabeth/Neumann, Erich Peter (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung. Bde. 1-5 (1947-1973). Allensbach 1956-1974.

Noelle-Neumann, Elisabeth (Hrsg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie. Bde. 6, 7 (1974-1977). Wien u. a. 1976-1977.

Noelle-Neumann, Elisabeth/Piel, Edgar (Hrsg.): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie. Bd. 8 (1978-1983). München u. a. 1983.

## **2. Literatur**

Brochhagen, Ulrich: *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*. Berlin 1994.

Brunner, Claudia/Seltmann, Uwe von: *Schweigen die Täter reden die Enkel*. Frankfurt am Main 2004.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*. Katalog zur Ausstellung. Köln 1989.

Dreßen, Willi: „Probleme und Erfahrungen der Ermittler bei der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen“. In: Schwandt, Bernd (Hrsg.): *Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz. Eine Landespolizei stellt sich der Geschichte*. Kiel 2001, S. 225-238.

Dubiel, Helmut: *Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages*. München 1999.

Fleiter, Rüdiger: „Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld“. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 53 (2002), S. 32-50.

Ders.: „Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument? Gründung und Zuständigkeit 1958-1965“. In: *Kritische Justiz* 35 (2002), S. 253-272.

Frei, Norbert (Hrsg.): *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006.

Ders./Laak, Dirk van/Stolleis, Michael (Hrsg.): *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*. München 2000.

Ders.: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1997.

Fröhlich, Claudia: „Die Gründung der ‚Zentralen Stelle‘ in Ludwigsburg – Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit?“. In: Pauli, Gerhard (Hrsg.): *Justiz und Nationalsozialismus: Kontinuität und Diskontinuität. Fachtagung in der Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen, am 19. und 20. November 2001*. Berlin 2003, S. 213-249.

Goldhagen, Daniel Jonah: *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*. Berlin 1996.

Greve, Michael: „Von Auschwitz nach Ludwigsburg. Zu den Ermittlungen der ‚Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen‘ in Ludwigsburg“. In: Wojak, Irmtrud/Meinl, Susanne (Hrsg.): *Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger*. Frankfurt am Main 2003, S. 41-63.

Ders.: *Der justitielle Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*. Frankfurt am Main u. a. 2001.

- Henkys, Reinhard: *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht*. Stuttgart – Berlin 1964.
- Just-Dahlmann, Barbara/Just, Helmut: *Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945*. Frankfurt am Main 1988.
- Kogon, Eugen: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*. Düsseldorf 1946.
- Kreß, Bernd: „Außerschulischer Lernort Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg“. In: *Geschichte lernen* 118 (2007), S. 55-59.
- Kuhlmann, Rüdiger: *Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr gesellschaftliches und justizielles Umfeld*. Magisterarbeit im Fach Geschichte an der Universität Hannover. Hannover 2000.
- Kunz, Andreas: „Die Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen – Forschungs- und Erkenntnismöglichkeiten eines zentralen Archivbestandes“. Unveröffentlichtes Manuskript, 2007.
- Mallmann, Klaus-Michael: „Täterforschung“. In: *Mitgliedermagazin der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt* 3 (2004), S. 32-33.
- Ders./Paul, Gerhard (Hrsg.): *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*. Darmstadt 2004.
- Ders./Cüppers, Martin: *Halbmond und Hakenkreuz. Das "Dritte Reich", die Araber und Palästina*. Darmstadt 2006.
- Miquel, Marc von: *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren*. Göttingen 2004.
- Musiał, Bogdan: „NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten“. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 47 (1999), S. 25-56.
- Nehmer, Bettina: „Die Täter als Gehilfen? Zur Ahndung von Einsatzgruppenverbrechen“. In: *Redaktion Kritische Justiz* (Hrsg.): *Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats*. Baden-Baden 1998, S. 635-668.
- Pauli, Gerhard: „Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis“. In: *Juristische Zeitgeschichte NRW*, Bd. 9 (2001), S. 45-62.
- Pöschko, Hans H.: „„Uns treibt eine Vergangenheit um ...“. Eine kurze Geschichte des Fördervereins Zentrale Stelle e. V.“. Unveröffentlichtes Manuskript, 2007.
- Reichel, Peter: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die politisch-justizielle Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur nach 1945*. Bonn 2003.
- Reitlinger, Gerald: *Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939-1945*. Berlin 1956.
- Rückerl, Adalbert: *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*. Heidelberg 1984.
- Ders.: „Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: *Justiz und der Nationalsozialismus (Bd. 2). Die Bundesrepublik Deutschland und die NS-Verbrechen. Tagung v. 20.-23. März in der Evangelischen Akademie Bad Boll, Protokolldienst 13/81*. Bad Boll 1981, S. 35-52.
- Ders.: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978. Eine Dokumentation*. Heidelberg 1979.
- Ders.: „Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle“. In: *Schneider, Peter/Meyer, Hermann J. (Hrsg.): Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse*. Mainz 1968, S. 62-73.
- Schüle, Erwin: „Die Zentrale der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg“. In: *Juristenzeitung* (1962), S. 241-244.

Ders.: „Die Justiz der BRD und die Sühne nationalsozialistischen Unrechts“. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 9 (1961), S. 440-443.

Steinbach, Peter: „Wider das Vergessen und Verdrängen. Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und die deutsche Vergangenheitsbewältigung“. In: Universitas 55 (2000), S. 1051-1068.

Ders.: „NS-Prozesse in der Öffentlichkeit“. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hrsg.): *Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*. Leipzig – Wien 1998, S. 397-420.

Ders.: *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*. Berlin 1981.

Streim, Alfred: „Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/Garscha, Winfried R. (Hrsg.): *Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945*. Leipzig – Wien 1998, S. 130-143.

Ders.: „Zur Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen“. In: Deutsche Richterzeitung (1995), S. 195-198.

Ders.: „Der Umgang mit der Vergangenheit. Am Beispiel der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg“. In: Schnabel, Thomas (Hrsg.): *Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken*. Ulm 1994, S. 320-333.

Ders.: „Zur Legende von der ‚zweiten Schuld‘“. In: Tribüne 33 (1994), S. 129-142.

Vogel, Rolf (Hrsg.): *Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen*. Frankfurt am Main – Berlin 1969.

Zimmermann, Volker: *NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*. Düsseldorf 2001.

### **3. Internetquellen**

Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats 1945-1948. In: Die Verfassungen in Deutschland (seit 1806). URL: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/index.htm> [20. Oktober 2007].

dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH (Hrsg.): Juristischer Informationsdienst. Bundesrepublik Deutschland, Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2007. URL: <http://www.dejure.org/gesetze/StGB> [8. März 2008].

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Deutscher Bundestag. Rechtliche Grundlagen, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006. URL: <http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/grundgesetz/gg.html> [20. Oktober 2007].

Greve, Michael (Hrsg.): Forschungsseite zur bundesdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen. URL: <http://www.michael-greve.de/main.htm> [20. Oktober 2007].

Herberger, Maximilian / Rüßmann, Helmut (Hrsg.): Juristisches Internetprojekt Saarbrücken. URL: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/JuMiKo/index.htm> [10. Oktober 2007].

Historisches Institut der Universität Stuttgart (Hrsg.): Forschungsstelle Ludwigsburg. URL: <http://www.uni-stuttgart.de/hing/lb.htm> [20. Oktober 2007].

Institut für Strafrecht der Universität von Amsterdam, Rüter, C. F./Mildt, D. W. de (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. URL: <http://www1.jur.uva.nl/junsv/inhaltsverzeichnis.htm> [20. Oktober 2007].